

**Der Rote Kristall**  
**Analyse zur Einführung eines**  
**internationalen Schutzzeichens**

Einzel Diplomarbeit

Zürcher Fachhochschule

**HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich**

eingereicht bei:

Jean-Marc Hochstrasser, lic. phil. I

vorgelegt von: Manuel Román

Studiengruppe: FH KO 8A

Adresse: Gasometerstrasse 26  
8005 Zürich

Zürich, 29. Februar 2008

## Zusammenfassung

Im Dezember 2005 wurde an einer diplomatischen Konferenz der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen das Dritte Zusatzprotokoll zur Schaffung eines zusätzlichen Schutzzeichens angenommen. Der Rote Kristall, wie das neue Schutzzeichen heisst, ergänzt dabei die beiden hauptsächlichen Schutzzeichen der Genfer Konventionen, das Rote Kreuz und den Roten Halbmond. Die Genfer Konventionen sind das wichtigste Vertragswerk des humanitären Völkerrechts und haben ihren Ursprung, wie der Name schon andeutet, in Genf. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hatte 1864 die Kodifizierung von humanitären völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Verwundeten im Krieg erreicht. Einer der Hauptpunkte der Konvention war dabei die Schaffung eines international geachteten Schutzzeichens zur Kennzeichnung der medizinischen Einrichtungen und des medizinischen Personals. Ein weiteres Ziel des Komitees war die Gründung von nationalen Hilfsgesellschaften in aller Welt, die im Kriegsfall das Leid der Verwundeten lindern sollten. Aus dieser Idee entstand die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond (Rotkreuzbewegung). Die Geschichte der Schutzzeichen war immer auch ein wichtiger Teil der Geschichte der Rotkreuzbewegung. Die ersten beiden Teile dieser Diplomarbeit beschäftigen sich deshalb mit der Struktur der Bewegung und der Geschichte seines Gründungsorgans, dem IKRK. Seine Geschichte kann und soll hier nicht abschliessend behandelt werden. Vielmehr soll dem/der Leser/in ein Eindruck über die Historie und die Arbeit einer der wichtigsten humanitären Organisationen der Welt vermittelt werden.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Geschichte der Schutzzeichen. Die Geburt des Roten Kreuzes, die spätere Annahme des Roten Halbmondes und die allgemeine Problematik der Schutzzeichen werden ausführlich behandelt. Der Rote Kristall ist eine direkte Folge dieser Geschichte. Der schwierige Prozess, der 2005 zu seiner Annahme führte, wird im vierten Teil wiedergegeben. Der letzte und fünfte Teil analysiert dann die Geschichte der Schutzzeichen und den Prozess zur Annahme des Roten Kristalls in den folgenden sieben Punkten:

- Die Geschichte der Schutzzeichen
- Die Rolle des IKRK
- Der Rote Kristall im Schatten des Nahostkonflikts
- Der Rote Kristall – Form und Anwendung
- Die amerikanische Haltung
- Die Rolle der Schweiz
- Die Zukunft des Roten Kristalls

# Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG.....	I
INHALTSVERZEICHNIS .....	II
EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG .....	V
VORWORT.....	VI
GLOSSAR.....	VII
<b>1 DIE INTERNATIONALE BEWEGUNG VOM ROTEN KREUZ UND ROTEN HALBMOND .....</b>	<b>1</b>
1.1 EINLEITUNG.....	1
1.2 ELEMENTE DER BEWEGUNG .....	1
1.2.1 <i>Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)</i> .....	1
1.2.2 <i>Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC)</i> .....	2
1.2.3 <i>Die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften</i> .....	2
1.3 DIE GREMIEN DER BEWEGUNG.....	2
1.3.1 <i>Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz</i> .....	2
1.3.2 <i>Die Ständige Kommission (Standing Commission)</i> .....	3
1.3.3 <i>Der Delegiertenrat (Council of Delegates)</i> .....	3
1.4 GRUNDSÄTZE DER BEWEGUNG .....	3
1.4.1 <i>Menschlichkeit</i> .....	3
1.4.2 <i>Unparteilichkeit</i> .....	3
1.4.3 <i>Neutralität</i> .....	4
1.4.4 <i>Unabhängigkeit</i> .....	4
1.4.5 <i>Freiwilligkeit</i> .....	4
1.4.6 <i>Einheit</i> .....	4
1.4.7 <i>Universalität</i> .....	4
<b>2 DIE GESCHICHTE DES IKRK .....</b>	<b>4</b>
2.1 EINLEITUNG.....	4
2.2 EINE ERINNERUNG AN SOLFERINO .....	5
2.3 DIE GRÜNDUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ.....	6
2.4 DIE ZEIT VOR DEM ERSTEN WELTKRIEG (1864 – 1914) .....	7
2.5 DER ERSTE WELTKRIEG (1914 – 1918).....	8
2.6 DER ZWEITE WELTKRIEG .....	9
2.6.1 <i>Das IKRK und der Holocaust</i> .....	10
2.7 DIE GENFER KONVENTIONEN.....	12
2.8 DAS IKRK WÄHREND DER ZEIT DES KALTEN KRIEGES .....	12
2.9 DIE ZEIT NACH DEM KALTEN KRIEG.....	15
2.10 DAS IKRK HEUTE .....	16
<b>3 DIE GESCHICHTE DER SCHUTZZEICHEN .....</b>	<b>18</b>
3.1 URSPRUNG.....	18
3.2 DAS OSMANISCHE REICH UND DER ROTE HALBMOND .....	20
3.3 DIE FRIEDENSKONFERENZEN UND DIE GENFER REVISIONSKONFERENZ 1906 .....	21
3.4 DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ VON 1929 .....	22
3.5 DIE KONFERENZ VON 1949.....	24
3.6 ERNEUTER ISRAELISCHER ANTRAG.....	27
3.7 INTERESSE FÜR NEUE SCHUTZZEICHEN .....	27
3.8 DER ROTE LÖWE MIT SONNE.....	27
3.9 DIE TANSLEY-STUDIE .....	28
3.10 ERSTE VERSUCHE EINER ARBEITSGRUPPE.....	29
3.11 DAS DOPPELTE EMBLEM.....	30

3.12	DIE ANNERKENNUNG NEUER NATIONALER HILFSGESELLSCHAFTEN UND DIE FRAGE DES EMBLEMS	31
3.13	ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PROBLEMSTELLUNGEN	32
3.13.1	<i>Universalität und Einigkeit</i>	32
3.13.2	<i>Proliferation</i>	32
3.13.3	<i>Rechtliche Situation</i>	33
<b>4</b>	<b>DER ROTE KRISTALL – DER WEG ZUR LÖSUNG</b>	<b>33</b>
4.1	DAS IKRK ERGREIFT DIE INITIATIVE	33
4.2	VERWENDUNG DES EMBLEMS ALS SCHUTZ- ODER KENNZEICHEN	37
4.3	DIE KONFERENZ VON 1999	39
4.4	EINE AMERIKANISCHE REAKTION	39
4.5	DIE GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE BEGINNT ZU WIRKEN	40
4.6	DAS EMBLEM BEKOMMT EINE FORM	40
4.6.1	<i>Der rote Diamant (red diamond)</i>	41
4.6.2	<i>Der rote Winkel (red chevron)</i>	41
4.6.3	<i>Der Rote Kristall</i>	42
4.7	RÜCKSCHLAG – ERNEUTE SPANNUNGEN IM NAHEN OSTEN	43
4.8	DIE BEWEGUNG BLEIBT AKTIV	43
4.8.1	<i>Der Rote Kristall wird getestet</i>	43
4.9	POLITISCHE ENTSPANNUNG	44
4.10	VORBEREITUNG FÜR EINE DIPLOMATISCHE KONFERENZ	44
4.11	DAS DRITTE ZUSATZPROTOKOLL – DIE WICHTIGSTEN PUNKTE	45
4.11.1	<i>Präambel</i>	45
4.11.2	<i>Einhaltung und Geltungsbereich (Artikel 1)</i>	46
4.11.3	<i>Schutzzeichen (Artikel 2)</i>	46
4.11.4	<i>Verwendung des Schutzzeichens als Kennzeichen (Artikel 3)</i>	46
4.11.5	<i>Verwendung für das IKRK und die Föderation (Artikel 4)</i>	46
4.11.6	<i>Verbreitung (Artikel 7)</i>	47
4.11.7	<i>Inkrafttreten (Artikel 11)</i>	47
4.12	DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ VOM DEZEMBER 2005	47
4.12.1	<i>Eröffnungsreden</i>	47
4.12.2	<i>Debatte und Anträge</i>	48
4.13	DIE 29. INTERNATIONALE KONFERENZ DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG	49
4.13.1	<i>Vorbemerkungen</i>	49
4.13.2	<i>Der Entwurfstext (draft resolution) für die Änderung der Statuten</i>	50
4.13.3	<i>Eröffnungsreden</i>	51
4.13.4	<i>Änderung der Statuten</i>	51
4.13.5	<i>Die Aufnahme der neuen Mitglieder</i>	52
4.14	INKRAFTTRETUNG UND RATIFIKATION DES DRITTEN ZUSATZPROTOKOLLS	52
<b>5</b>	<b>ANALYTISCHER TEIL</b>	<b>53</b>
5.1	DIE GESCHICHTE DER SCHUTZZEICHEN	53
5.1.1	<i>Der Ursprung des Roten Kreuzes</i>	53
5.1.2	<i>Die Annahme des Roten Halbmondes</i>	55
5.1.3	<i>Der Rote Löwe mit roter Sonne</i>	56
5.1.4	<i>Der israelische Antrag 1949</i>	57
5.2	DIE ROLLE DES IKRK	58
5.2.1	<i>Das IKRK unter Cornelio Sommaruga</i>	58
5.2.2	<i>Das IKRK unter Jakob Kellenberger</i>	59
5.3	DER ROTE KRISTALL IM SCHATTEN DES NAHOSTKONFLIKTS	61
5.3.1	<i>Die Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmondes</i>	61
5.3.2	<i>Memorandum of Understanding (MoU)</i>	61
5.3.3	<i>Islamisch-arabischer Widerstand</i>	64
5.4	DER ROTE KRISTALL – FORM UND ANWENDUNG	65
5.4.1	<i>Gestaltung und Namen des Roten Kristalls</i>	65
5.4.2	<i>Bestimmungen zur Kennzeichnung</i>	66
5.5	DIE AMERIKANISCHE HALTUNG	67
5.5.1	<i>Das Amerikanische Rote Kreuz</i>	67
5.5.2	<i>US-Beiträge an das IKRK</i>	68
5.6	DIE ROLLE DER SCHWEIZ	68

---

5.6.1	<i>Die Schweiz als Depositarstaat</i> .....	68
5.7	DIE ZUKUNFT DES ROTEN KRISTALLS .....	71
5.7.1	<i>Unterzeichnung und Ratifikation des Dritten Zusatzprotokolls</i> .....	71
5.7.2	<i>Verwendung des Roten Kristalls in anderen Staaten</i> .....	72
5.7.3	<i>Verwendung des Roten Kristalls innerhalb der Bewegung</i> .....	73
5.8	SCHLUSSBETRACHTUNG .....	74
<b>6</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>75</b>
6.1	EMBLEME .....	75
6.1.1	<i>Embleme der Genfer Konventionen</i> .....	75
6.1.2	<i>Verwendete aber nicht offiziell anerkannte Embleme</i> .....	76
6.1.3	<i>Embleme der Föderation und des IKRK</i> .....	77
6.2	QUELLENVERZEICHNIS .....	78
6.2.1	<i>Literatur</i> .....	78
6.2.2	<i>International Review of the Red Cross</i> .....	79
6.2.3	<i>Die Genfer Konventionen</i> .....	80
6.2.4	<i>Sonstige Dokumente</i> .....	80
6.2.5	<i>Dokumente EDA</i> .....	81
6.2.6	<i>Internet</i> .....	81
6.2.7	<i>Zeitungen / Presseagenturen</i> .....	82
6.2.8	<i>Interviews</i> .....	83
6.3	ÜBRIGE VERZEICHNISSE .....	84
6.3.1	<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	84
6.3.2	<i>Abbildungsverzeichnis</i> .....	84
6.4	PROTOCOL ADDITIONAL TO THE GENEVA CONVENTIONS OF 12 AUGUST 1949, AND RELATING TO THE ADOPTION OF AN ADDITIONAL DISTINCTIVE EMBLEM (PROTOCOL III), GENEVA, 8 DECEMBER 2005 .....	85

## Ehrenwörtliche Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass

- die vorliegende Diplomarbeit selbständig durch den Verfasser und ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde,
- die benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich als solche kenntlich gemacht wurden; und
- diese Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungskommission vorgelegt wurde.

Zürich, 29. Februar 2008

---

Manuel Román

## Vorwort

Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond zählen heute zu den bekanntesten Zeichen der Welt. Im Dezember 2005 wurde der Rote Kristall diesen Zeichen auf dem diplomatischen Parkett gleichgestellt. Wie kam es dazu und weshalb ist ein solches zusätzliches Zeichen überhaupt nötig? Diese Fragen standen am Anfang meiner Diplomarbeit. Die aktuelle Thematik des Roten Kristalls kann aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist eng mit der Geschichte der Rotkreuzbewegung und dem humanitären Völkerrecht verwoben. Eine Ausgangslage, die mich zusätzlich reizte, denn sie bot mir die Gelegenheit, mich intensiv mit der Geschichte der Bewegung und der Genfer Konventionen zu beschäftigen.

Die letzten drei Monate waren eine spannende und inspirierende Zeit für mich. Ich möchte herzlich allen interviewten Personen danken, die mir mit viel Wohlwollen begegnet sind. Besonders danken möchte ich auch Daniel Hitzig, der mir mit seinen Kontakten wichtige Türen öffnete.

Ich wünsche Ihnen nun eine spannende und aufschlussreiche Lektüre.

*„There is nothing either good or bad, but thinking makes it so.“*

William Shakespeare - Hamlet (Act II, Scene 2)

## Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Definition</b>
Emblem	Zeichen oder Symbol, eventuell kombiniert mit Text, steht für eine Idee oder eine Organisation
Humanitäres Völkerrecht	Zusammenfassende Bezeichnung für alle Schutzbestimmungen des Völkerrechtes, die im Fall eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes Anwendung finden. Den Kern des humanitären Völkerrechts bilden die Genfer Konventionen.
Proliferation	Wucherung, Vervielfältigung mit bedenklichen Nutzungsfolgen
Ratifikation	Genehmigung, Bestätigung eines von der Regierung abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages durch die gesetzgebende Körperschaft
Resolution	Abschliessender Beschluss als Ergebnis einer Debatte oder Verhandlung
Statuten	Schriftlich niedergelegte Grundordnung eines Zusammenschlusses
Völkerrecht	Internationales Recht, regelt die Beziehungen von Völkerrechtssubjekten wie Staaten oder gewissen internationalen Organisationen

# 1 Die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond

## 1.1 Einleitung

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist eine weltumspannende humanitäre Vereinigung. Sie setzt sich aus mehreren Elementen zusammen, welche alle voneinander rechtlich unabhängig sind. Konstitutionell zusammengehalten wird die Bewegung durch seine Statuten, in welchen auch die Grundsätze der Bewegung festgehalten sind.

## 1.2 Elemente der Bewegung

### 1.2.1 *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)*

Das IKRK ist das Gründungsorgan der Bewegung und ist eine neutrale, unabhängige und unparteiliche humanitäre Organisation. Das IKRK ist ein privater Verein nach schweizerischem Zivilrecht und wurde 1863 in Genf gegründet. Es führt humanitäre Operationen zum Schutz und zur Unterstützung der von Kriegen und anderen bewaffneten Konflikten betroffenen Menschen durch. Seine weltweiten Aktivitäten beinhalten die Versorgung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Menschen mit medizinischer Hilfe und Nahrungsmitteln, den Besuch von Kriegs- und Sicherheitsgefangenen, die Wiederherstellung des Kontakts zu Angehörigen, die Suche nach Informationen über Vermisste, den Schutz der Zivilbevölkerung und weitere Formen der Unterstützung von Konfliktopfern wie z.B. die Wiederherstellung lebenswichtiger Infrastrukturen. Das IKRK ist auch Förderer und Hüter des humanitären Völkerrechtes, es setzt sich für die Respektierung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze ein und leistet Beiträge zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Das humanitäre Völkerrecht, hauptsächlich basierend auf den Genfer Konventionen und ihren drei Zusatzprotokollen, überträgt dem IKRK gewisse Aufgaben und Pflichten. Das IKRK hat zudem eine eigene Völkerrechtspersönlichkeit. Es kann somit völkerrechtliche Verträge mit anderen Organisationen oder Staaten abschliessen. Innerhalb der Bewegung übernimmt das IKRK die Leitung für Operationen in bewaffneten Konflikten und koordiniert die Aktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen Elementen der Bewegung. Das IKRK ist auch für die Anerkennung neuer nationaler Gesellschaften zuständig.

Oberstes Organ des IKRK ist das eigentliche Komitee oder auch Versammlung (Assembly) genannt. Es besteht aus 25 ausschliesslich Schweizer Bürgern und ist für die Formulierung der grundsätzlichen institutionellen Strategie und die Genehmigung des Budgets verantwortlich. Die Versammlung tritt alle zwei Monate zusammen. Der Präsident des IKRK ist auch Präsident der Versammlung. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt und trägt die Hauptverantwortung für die Aussenbeziehungen des IKRK. Das sechsköpfige Direktorium ist das ausführende Organ des IKRK. Ursprünglich nur Schweizer Bürgern zugänglich, stellt das IKRK seit 1993 auch Nicht-Schweizer für den operativen und administrativen Bereich ein. Die Ver-

sammlung bleibt jedoch weiterhin ein rein schweizerisches Gremium und auch im Direktorat finden sich bis heute nur Personen mit der schweizerischen Staatsbürgerschaft. Das IKRK finanziert sich zum grössten Teil aus den Beiträgen von Staaten. Die vier grössten Geldgeber sind die USA, die EU, Grossbritannien und die Schweiz. Für das Jahr 2008 rechnet das IKRK mit einem Rekordbudget von mehr als einer Milliarde Franken. Die umfangreichsten Operationen sind dabei für den Irak, Sudan (Darfur) und Afghanistan geplant. Weltweit ist das IKRK in mehr als 80 Ländern tätig.<sup>1</sup>

### **1.2.2 Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC)**

Die Föderation wurde 1919 ursprünglich als Liga der Rotkreuz-Gesellschaften gegründet und erhielt 1991 seinen heutigen Namen. Die Föderation ist die Dachorganisation der nationalen Gesellschaften und hat ihren Sitz in Genf. Hauptaufgaben der Föderation sind die Koordination und Leitung von Operationen der Bewegung bei Naturkatastrophen und technologischen Katastrophen und die Unterstützung nationaler Gesellschaften in ihrer Entwicklung und Organisation.<sup>2</sup> Die Beziehung zwischen dem IKRK und der Föderation waren in der Vergangenheit häufig belastet. Uneinigkeiten bei den Zuständigkeiten und Streitigkeiten um die Führungsrolle innerhalb der Bewegung sorgten für Unruhe. Seit dem Abkommen von Sevilla 1997, in welchem die Zuständigkeiten der beiden Organisationen und die Zusammenarbeit geregelt wurden, hat sich die Kooperation wesentlich verbessert.

### **1.2.3 Die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften**

Die nationalen Hilfsgesellschaften erfüllen in ihren jeweiligen Ländern eine wichtige Rolle im Gesundheits-, Sanitäts-, und Sozialwesen. Ende 2007 gab es 186 anerkannte Gesellschaften mit über 100 Millionen freiwilligen Mitgliedern.<sup>3</sup> Die grossen nationalen Gesellschaften sind auch international engagiert, wo sie sich in Zusammenarbeit mit dem IKRK und der Föderation an humanitären Operationen beteiligen. Die nationalen Gesellschaften sind rechtlich und strukturell vom IKRK und der Föderation unabhängig.

## **1.3 Die Gremien der Bewegung**

### **1.3.1 Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz**

Die Internationale Konferenz ist das oberste Gremium der Bewegung. Sie berätet und entscheidet über humanitäre Angelegenheiten von allgemeinem und spezifischem Interesse. Stimmberechtigte Mitglieder

---

<sup>1</sup>Vgl. <http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/finances-and-budget-news-061207?opendocument> vom 27.12.2007, ICRC appeals for record amount for humanitarian work in 2008, Pressemitteilung von 6.12.2007

<sup>2</sup> Vgl. [http://www.ifrc.org/who/index.asp?navid=03\\_01](http://www.ifrc.org/who/index.asp?navid=03_01) vom 7.1.2008

<sup>3</sup> Vgl. <http://www.ifrc.org/who/movement.asp> vom 4.1.2008, The International Red Cross and Red Crescent Movement at a glance, IFRC, Genf, 2007, S. 2 – 7

der Konferenz sind das IKRK, die Föderation, die 186 nationalen Gesellschaften und die 194 Vertragsstaaten der Genfer Konventionen. Normalerweise findet die Konferenz alle vier Jahre statt.<sup>4</sup>

### **1.3.2 Die Ständige Kommission (Standing Commission)**

Die Ständige Kommission ist das vertretende Gremium der Internationalen Konferenz. Sie bereitet die internationalen Konferenzen vor und bemüht sich, die Ausführung der Resolutionen derselben zu erreichen. Zwischen den Konferenzen gibt die Kommission strategische Leitlinien im Sinn aller Elemente der Bewegung. Im Weiteren ist sie für die harmonische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Komponenten der Bewegung zuständig. Neben je zwei ex-officio Vertretern des IKRK und der Föderation sind fünf nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften vertreten. Die Ständige Kommission ist das einzige regelmässig, d.h. mehrmals jährlich, zusammenkommende Gremium der Bewegung.<sup>5</sup>

### **1.3.3 Der Delegiertenrat (Council of Delegates)**

Der Delegiertenrat vereinigt Vertreter des IKRK, der Föderation und der 186 anerkannten nationalen Gesellschaften. Er trifft sich alle zwei Jahre und gibt Empfehlungen zu strategischen oder anderen humanitären Fragen ab. Der Rat bereitet auch die Prozeduren der Internationalen Konferenz vor, wie beispielsweise die Wahl der Konferenzleitung.<sup>6</sup>

## **1.4 Grundsätze der Bewegung**

Die sieben Grundsätze der Bewegung wurden 1965 festgelegt und gelten für alle Elemente der Bewegung.<sup>7</sup>

### **1.4.1 Menschlichkeit**

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

### **1.4.2 Unparteilichkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/conf?OpenDocument> vom 12.12.2007

<sup>5</sup> Vgl. <http://www.rcstandcom.info/> vom 15.1.2008

<sup>6</sup> Vgl. [http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/section\\_council\\_of\\_delegates?OpenDocument](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/html/section_council_of_delegates?OpenDocument) vom 15.1.2008

<sup>7</sup> <http://www.redcross.ch/org/portrait/prin/index-de.php> vom 15.1.2008

### **1.4.3 Neutralität**

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

### **1.4.4 Unabhängigkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

### **1.4.5 Freiwilligkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

### **1.4.6 Einheit**

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

### **1.4.7 Universalität**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. Alle nationalen Gesellschaften haben die gleichen Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

## **2 Die Geschichte des IKRK**

### **2.1 Einleitung**

Das IKRK hat als Gründungsorgan der Bewegung und als Hüter des humanitären Völkerrechts eine besondere Stellung innerhalb der Bewegung. Auch in der Frage der Schutzzeichen spielte das IKRK immer eine tragende Rolle. So ist die Geschichte der Schutzzeichen immer auch Teil der Geschichte des IKRK. Deshalb soll dem Leser in der folgenden Zusammenfassung ein Eindruck über die Geschichte und die Entwicklung des IKRK vermittelt werden. Die folgende Übersicht erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Ein Anspruch, dem der Rahmen dieser Diplomarbeit nicht gerecht werden könnte.

## 2.2 Eine Erinnerung an Solferino

Am 24. Juni 1859 trafen in der Nähe der norditalienischen Stadt Solferino die Armeen Frankreichs und Sardinien auf die Streitkräfte Österreichs. In der folgenden Schlacht, die mehr als 10 Stunden dauerte, starben mehr als 6'000 Soldaten, 40'000 Soldaten wurden verwundet. Diese Schlacht galt als eine der blutigsten und schrecklichsten, die Europa seit Waterloo gesehen hatte.<sup>8</sup>

Am Abend des 24. Juni kam der junge Genfer Bankier Henry Dunant auf einer Geschäftsreise in der Nähe von Solferino vorbei und wurde Zeuge der schrecklichen Folgen der Schlacht. Tausende von verwundeten Soldaten wurden ohne jegliche Hilfe auf dem Schlachtfeld zurückgelassen, dem sicheren Tod ausgeliefert. Zu jener Zeit gab es keine systematische Krankenpflege oder gesicherten Unterkünfte zur Behandlung von Verwundeten. Es gab auch viel zu wenig ausgebildetes medizinisches Personal, das sich den Verletzten annehmen konnte. So hatte zum Beispiel die französische Armee mehr Tierärzte als Ärzte für ihre Soldaten.<sup>9</sup> Dunant war erschüttert von den Auswirkungen der Schlacht und dem Leid der tausenden von Verwundeten und beschloss sich mehrere Tage lang der Versorgung der Verwundeten zu widmen. Er verfügte zwar über keine medizinische Ausbildung, half aber dennoch, zusammen mit anderen Freiwilligen, das Leid der Verwundeten zu lindern. Er gab ihnen Wasser, wechselte ihre Verbände, sprach ihnen zu und organisierte Hilfsgüter. Diese Erinnerungen sollten ihn für immer prägen.

Zurück in Genf, schrieb Henry Dunant unter den Eindrücken seiner Erlebnisse ein Buch, welches er 1862 auf eigene Kosten veröffentlichte und das den Titel „Eine Erinnerung an Solferino“ trug. In diesem Buch beschreibt er den Ablauf der Schlacht und auf sehr bewegende Weise das Schicksal der vielen Verwundeten. Er begnügte sich nicht damit, nur die Schrecken des Krieges auf eine eindringliche Art und Weise zu schildern, sondern machte auch konkrete Anregungen:

*„Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um Hilfsorganisationen zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen?“<sup>10</sup>*

(...)

*„Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generale verschiedener Nationen, wenn sie gelegentlich, wie beispielsweise in Köln oder Châlons, zusammentreffen, diese Art von Kongress dazu benutzen, irgendeine internationale rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene Übereinkunft zu treffen, die, wenn sie erst festgelegt und unterzeichnet ist, als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas?“<sup>11</sup>*

Diese beiden Anregungen sollten später zu der Gründung des Roten Kreuzes und der Einführung der Genfer Konventionen führen. Dunant versandte sein Buch an wichtige Persönlichkeiten seiner Zeit. Der Tatsachenbericht erschütterte ganz Europa und wurde umgehend in andere Sprachen übersetzt. Wie

<sup>8</sup> Vgl. Pierre Boissier, History of the International Committee of the Red Cross, From Solferino to Tsushima, Genf, 1985, S. 17 - 18

<sup>9</sup> Vgl. Pierre Boissier, From Solferino to Tsushima, Henry Dunant Institute, Geneva, 1985, S. 7 - 17

<sup>10</sup> Henry Dunant, Eine Erinnerung an Solferino, Österreichisches Rotes Kreuz, Wien, 1997, S. 80

<sup>11</sup> Ibid., S. 88

wenige Bücher zuvor, markierte „Eine Erinnerung an Solferino“ einen humanitären Meilenstein und den Beginn einer weltweiten Bewegung.<sup>12</sup>

## 2.3 Die Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Dunant fand in seiner Heimatstadt Genf schnell Unterstützung. Am 9. Februar 1863 trafen sich Dunant und vier andere Persönlichkeiten der Genfer Gesellschaft, der Anwalt Gustave Moynier, der Armeegeneral Guillaume-Henri Dufour und die Ärzte Louis Appia und Théodore Maunoir, zu einer Sitzung der Kommission der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, um über die Umsetzung seiner Ideen zu beraten. Acht Tage später gründeten sie das „Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für Verwundetenpflege“ – das spätere Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) war geboren. Ende Oktober 1863 fand auf Anregung des Komitees in Genf eine internationale Konferenz statt, um über die Mittel zu beraten, welche den Unzulänglichkeiten der Sanitätsdienste im Felde abhelfen könnten. Insgesamt 36 Personen nahmen an der Konferenz teil, darunter 16 offizielle Delegierte von europäischen Regierungen. Am 29. Oktober 1863 wurden die Beschlüsse und Forderungen der Konferenz in Form von Resolutionen verabschiedet.

Sie beinhalteten unter anderem die folgenden Punkte:

- Gründung von nationalen Hilfsgesellschaften in allen Ländern
- Entsendung von Freiwilligen zur Versorgung von Verwundeten auf dem Schlachtfeld
- Einführung eines einheitlichen Schutzzeichens, ein rotes Kreuz auf weißem Grund
- Organisation und Durchführung von weiteren internationalen Konferenzen
- Das Komitee soll als Vermittler der neuen Gesellschaften agieren.

Die Konferenz empfahl auch die Anerkennung der Neutralität von medizinischem Personal, medizinischen Einrichtungen, der freiwilligen Helfer und der Verwundeten.<sup>13</sup> Noch im gleichen Jahr wurde in Württemberg die erste nationale Hilfsgesellschaft gegründet.

Im Februar 1864 kam es im Konflikt um Schleswig-Holstein zum Krieg zwischen Dänemark und Österreich/Preussen. Das Komitee beschloss, zwei Beobachter zu entsenden mit dem Auftrag, den Verwundeten so gut wie möglich zu helfen und zu beobachten, ob und wie die Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz von 1863 eingeführt wurden oder in der Zukunft eingeführt werden könnten. Um die Neutralität und Unparteilichkeit des Komitees zu wahren, wurde je ein Vertreter zu jeder Konfliktpartei geschickt. Dabei trugen sie ein Empfehlungsschreiben der Schweizer Regierung bei sich. Obwohl das Komitee noch nicht über ein völkerrechtliches Mandat verfügte, trat es zum ersten Mal und auf eine bescheidene Weise in einem bewaffneten Konflikt auf.

Um den Ideen der Konferenz und des Komitees die nötige völkerrechtliche Legimitation zu erteilen, musste nun eine diplomatische Konferenz einberufen werden. Auf Einladung der Schweizer Regierung trafen

<sup>12</sup> Vgl. François Bugnion, *The International Committee of the Red Cross and the Protection of War Victims*, Genf, 2001, S. 8

<sup>13</sup> *Ibid.*, S. 11 - 19

sich am 8. August 1864 die diplomatischen Vertreter von 16 Nationen. Am 22. August unterzeichneten zwölf Staaten<sup>14</sup> die Erste Genfer Konvention. Das humanitäre Völkerrecht war geboren.

Die wesentlichsten Punkte der Konvention:

- Anerkennung der Neutralität des medizinischen Personals, der medizinischen Einrichtungen und der Mittel zum Transport von Verwundeten. Die Neutralität soll von allen Konfliktparteien respektiert und geschützt werden.
- Respektierung der freiwilligen Helfer
- Gleichstellung aller Verwundeten
- Einführung eines einheitlichen Schutzzeichens, ein rotes Kreuz auf weissem Grund

Die Genfer Konvention wurde innerhalb von wenigen Monaten von den meisten Vertragsparteien ratifiziert und wurde so Teil der nationalen Gesetze. Weitere Staaten sollten folgen. In kurzer Zeit hatte das Internationale Komitee erstaunlich viel erreicht. Seine Aufgaben waren damit aber noch nicht beendet. Es wurde schnell klar, dass die neu gegründeten Gesellschaften auf eine zentrale und vermittelnde Stelle angewiesen sein würden, die über die Interessen der Bewegung hütet und die Kommunikation zwischen den einzelnen Gesellschaften vereinfacht. Auch die Einführung der Genfer Konvention machte einen neutralen Vermittler nötig, der die Einhaltung der Konvention überwacht und gegebenenfalls zwischen Konfliktparteien vermitteln konnte. Das Internationale Komitee stand somit erst am Anfang seiner Aufgaben.<sup>15</sup>

## 2.4 Die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg (1864 – 1914)

Henry Dunant hatte mit seinen Visionen den Grundstein für eine neue Bewegung gelegt. In seinem geschäftlichen Leben liefen die Dinge jedoch nicht zu seinen Gunsten. Seine Geschäfte in Algerien liefen seit längerem desolat, was ihn 1867 zwang, den eigenen Bankrott zu erklären. In der Folge wurde Henry Dunant zur unerwünschten Person erklärt und musste das Komitee und seine Heimatstadt Genf verlassen. Er sollte seine Heimatstadt nie wieder sehen. Dunant, der mittlerweile verarmt und sozial isoliert im Appenzellerland wohnte, trat 1901 noch einmal aus der Vergessenheit, als ihm zusammen mit dem französischen Humanisten Frédéric Passy<sup>16</sup> der erste Friedensnobelpreis verliehen wurde. War Dunant in der Anfangszeit der leidenschaftliche Visionär des Komitees, so hatte er in Moynier seinen Gegenpart als pragmatischer Umsetzer,<sup>17</sup> der das Komitee nach dem Austritt Dunants in seiner langen Präsidentschaftszeit (1864 – 1910) massgeblich prägen und etablieren sollte.

1867 bekam das Komitee seinen heute noch gültigen Namen „Internationales Komitee vom Roten Kreuz“ (IKRK). Im Deutsch-Französischen Krieg von 1870 – 1871 leistet das Komitee seinen ersten humanitären Grosseinsatz. Auch im Februar 1871 als die 87'000 französischen Soldaten der Bourbaki-Armee in die Schweiz flüchten, leistet das Komitee Grossartiges indem es die Versorgung organisiert und für die Soldaten einen zentralen Hilfsdienst einrichtete.

<sup>14</sup> Vertragsstaaten der Ersten Genfer Konvention: Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Hessen, Italien, Niederlanden, Portugal, Preussen, Württemberg

<sup>15</sup> Vgl. François Bugnion, The International Committee of the Red Cross and the Protection of War Victims, Genf, 2001, S. 24

<sup>16</sup> Vgl. [http://nobelprize.org/nobel\\_prizes/peace/laureates/1901/](http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/1901/) vom 9.1.2008

<sup>17</sup> Vgl. David P. Forsythe, The Humanitarians, Cambridge, 2005, S. 17

Im Vorfeld des Osmanischen-Russischen Krieges (1877 – 1878), entschied sich die osmanische Regierung unilateral für die Verwendung des Roten Halbmondes anstelle des Roten Kreuzes und führte so de facto den Roten Halbmond als zusätzliches Schutzzeichen ein. Während diesem Krieg richtete das Internationale Komitee in Triest einen Auskunft- und Hilfsdienst für Vertriebene ein und wird so zum ersten Mal auch direkt für die für die Zivilbevölkerung tätig. Auch in anderen Teilen der Welt begannen die Ideen der Bewegung zu wirken. Sowohl im Chinesisch-Japanischen Krieg (1894 – 1895) als auch im Russisch-Japanischen (1904 – 1905) unterstützten nationale Rotkreuzgesellschaften die Verwundeten beider Seiten auf den Schlachtfeldern und Lazarettschiffen.

In den südafrikanischen Burenkriegen (1877 – 1902) zwischen Grossbritannien und holländischen Siedlern wurde die Unparteilichkeit der Rotkreuzbewegung auf eine harte Probe gestellt. Gegen den Appell des Internationalen Komitees entschieden sich die nationalen Gesellschaften nach ihren Interessen, welche Seite sie unterstützen. Die Rotkreuzgesellschaften Südafrikas wurden von Hilfsgesellschaften Deutschlands, Frankreichs, Russlands und der Schweiz unterstützt. Das Britische Rote Kreuz hingegen erhielt Unterstützung vom Amerikanischen Roten Kreuz. Einzig die Hilfsgesellschaften Dänemarks, Griechenlands und Schwedens gaben Hilfe für beide Seiten.<sup>18</sup> Hier offenbarte sich ein Problem für die Bewegung, das auch heute teilweise noch besteht. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften waren traditionell und historisch immer eng mit ihren jeweiligen Regierungen verbunden und auch von ihnen abhängig. Vertreter von Staaten hatten 1864 die Gründung von nationalen Rotkreuzgesellschaften ermöglicht und hatten direkt oder indirekt auch immer Einfluss auf ihre nationalen Gesellschaften. Dies kann im Widerspruch stehen zu den humanitären Werten der Unparteilichkeit und Solidarität der Bewegung. Denn Regierungen sind immer politische Institutionen und haben als solche Interessen, welche nicht immer im Einklang mit den humanitären Zielen der Bewegung stehen.<sup>19</sup>

Vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 gab es weltweit 45 nationale Hilfsgesellschaften, die meisten in Europa, aber auch in Asien, Afrika und Nord- und Südamerika.<sup>20</sup>

## 2.5 Der Erste Weltkrieg (1914 – 1918)

Der Erste Weltkrieg war ein Krieg von bisher unbekanntem Ausmass. Weltweit nahmen 38 Staaten mit 65 Millionen Soldaten an diesem Konflikt teil. Den Kampfhandlungen und Epidemien sollten am Ende insgesamt 60 Millionen Menschen zum Opfer fallen.<sup>21</sup>

Während des Ersten Weltkrieges konnte das IKRK und die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften grosse Dienste leisten und so das schreckliche Leiden der Soldaten und Zivilisten lindern. Neben den Hilfeleistungen für die Verwundeten auf dem Feld organisierten die nationalen Gesellschaften und das IKRK auch Hilfe für die Zivilbevölkerung. Im besonderen Masse widmete sich das IKRK auch den Millionen von Kriegsgefangenen, indem es eine internationale Zentralstelle für Kriegsgefangene einrichtete, welche die Verbindungen zwischen den Gefangenen in allen Ländern und ihren Angehörigen her-

<sup>18</sup> Vgl. Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum, Genf, 2001, S. 63

<sup>19</sup> Vgl. David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 21

<sup>20</sup> Vgl. Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum, Genf, 2001, S. 42

<sup>21</sup> *Ibid.*, S. 66

stellte. Delegierte des Komitees besuchten während des Krieges hunderte von Kriegsgefangenenlagern und verteilten Hilfsgüter und Postmitteilungen. Diese Aufgabe war durch kein völkerrechtliches Abkommen geregelt. Einmal mehr zeigte sich die Fähigkeit des IKRK, seine humanitären Tätigkeiten auch ohne rechtliche Grundlage „sur place“ umzusetzen.<sup>22</sup> Während des gesamten Krieges bemühte sich das IKRK, die Einhaltung der Genfer Konvention zu überwachen und leitete Beschwerden an die jeweiligen Regierungen weiter. Aber auch die neuartige Kriegführung mit dem Einsatz von Giftgasen wurde vom IKRK öffentlich verurteilt. Die Leistungen der nationalen Gesellschaften und des IKRK während des Ersten Weltkrieges führten zu einer Aufwertung des Ansehens der gesamten Bewegung. Insbesondere das IKRK konnte in der Folge seine Autorität und Ansehen in der Staatengemeinschaft erhöhen und seine Kompetenzen und Befugnisse erweitern. Der Erste Weltkrieg zeigte die Notwendigkeit für eine Organisation wie das IKRK, welche unabhängig von den Kriegsparteien und den nationalen Hilfsgesellschaften das humanitäre Völkerrecht hoch hält und nur dem Schutze der Kriegsoffer verpflichtet ist. 1917 erhielt das IKRK den Friedensnobelpreis. Der einzige, der während der Dauer des Krieges verliehen wurde.<sup>23</sup>

Die Erkenntnisse des Ersten Weltkrieges betreffend den massiven humanitären Probleme beim Umgang mit Kriegsgefangenen führten 1929 zum Abschluss der Zweiten Genfer Konvention „Über die Behandlung von Kriegsgefangenen“, welche die Behandlung und den Status von Kriegsgefangenen regelte.

## 2.6 Der Zweite Weltkrieg

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des IKRK während des Zweiten Weltkrieges waren die Genfer Konventionen von 1929. Im Jahre 1934 wurde an der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Tokio ein Entwurf für eine Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung angenommen. Diese Konvention hätte unter anderem namentlich Repressalien, Deportationen, Geiselnahme und internierten Zivilpersonen die gleiche Behandlung wie den Kriegsgefangenen zugesichert. Die Staatengemeinschaft zeigte aber wenig Interesse für eine solche Konvention, so dass es vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht zu einer diplomatischen Konferenz und der Annahme dieser Konvention kam. Dieser Konventionsentwurf war somit für die Kriegsparteien nicht rechtlich bindend.

Das IKRK legte sein Augenmerk wie bereits im Ersten Weltkrieg auf die Überwachung der Kriegsgefangenenlager. 179 Delegierte besuchten in 41 Ländern 12'750 Kriegsgefangenenlager während des Zweiten Weltkrieges und hatten somit Zugang zu Millionen von Kriegsgefangenen. Diese Leistung gehört zu den grössten Erfolgen des IKRK während des Zweiten Weltkrieges.<sup>24</sup> In Genf richtete das IKRK eine zentrale Auskunftsstelle für Kriegsgefangene ein. Bis zu 3'000 Mitarbeiter arbeiteten in dieser Stelle und bauten eine Kartei mit 45 Millionen Einträgen auf. Sie bearbeiteten mehr als 570'000 Telegramme und vermittelten ca. 120 Millionen Nachrichten.<sup>25</sup> 1944 erhielt das IKRK zum zweiten Mal in seiner Geschichte den Friedensnobelpreis.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> Vgl. Vgl. David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 21

<sup>23</sup> Vgl. [http://nobelprize.org/nobel\\_prizes/peace/articles/libaek/index.html](http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/articles/libaek/index.html) vom 9.1.08

<sup>24</sup> Vgl. François Bugnion, *The International Committee of the Red Cross and the Protection of War Victims*, Genf, 2001, S. 181

<sup>25</sup> Vgl. Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum, Genf, 2001, S. 128

<sup>26</sup> Vgl. [http://nobelprize.org/nobel\\_prizes/peace/laureates/1944/index.html](http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/1944/index.html) vom 11.1.07

Das IKRK arbeitete während des Krieges auch eng mit den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen. Einmal mehr zeigte sich aber wieder, dass die nationalen Gesellschaften ihre Unabhängigkeit nahezu nie durchsetzen konnten. Insbesondere das Deutsche Rote Kreuz (DRK) wurde nach der Machtergreifung Hitlers 1933 innerhalb kurzer Zeit gleichgeschaltet und kam vollständig unter nationalsozialistische Leitung. Die jüdischen Mitglieder wurden ausgeschlossen und das DRK wurde zu einem aktiven Glied des NS-Regimes.<sup>27</sup> Zum neuen Präsidenten des DRK ernannte das Regime 1938 den Reichsarzt-SS, Brigadeführer Ernst Grawitz, der später einer der Hauptverantwortlichen für die Experimente an den KZ-Häftlingen war.<sup>28</sup>

Das IKRK unterhielt mit dem DRK traditionell enge Beziehungen. Auch nach der Gleichschaltung, welche dem IKRK keineswegs entgangen war, wurde der Dialog aufrechterhalten. Das IKRK versuchte nicht, das neue DRK aus der Bewegung auszuschließen, sondern arrangierte sich mit der neuen Situation.

### **2.6.1 Das IKRK und der Holocaust**

Durch die Nichtannahme des Entwurfes von Tokio 1934 durch die Staatengemeinschaft hatte das IKRK während des Zweiten Weltkrieges keine völkerrechtliche Grundlage für die Fürsorge von internierten Zivilpersonen. Die Statuten des IKRK von 1939 erteilen der Organisation sehr wohl aber eine moralische Grundlage: *„Es steht ihm [dem Komitee] frei, (...) jede humanitäre Initiative zu ergreifen, die seinem traditionellen Auftrag entspricht.“*<sup>29</sup> Mit seinen Aktivitäten während des Ersten Weltkrieges hatte das IKRK bereits bewiesen, was es auch ohne völkerrechtliche Legitimation zu leisten im Stande ist.

Das Komitee war über die politischen Ereignisse in Deutschland sehr genau informiert und hatte auch Kenntnisse für die Verfolgung von Zivilpersonen aus politischen und rassistischen Gründen. Auch die Existenz von Konzentrationslagern, welche zu Beginn der Naziherrschaft in erster Linie der Internierung politischer Gefangener und später zur Vernichtung der jüdischen Bevölkerung dienten, blieben dem IKRK keineswegs verborgen. Das IKRK war dabei durchaus der Meinung, für diese Häftlinge zuständig zu sein. Bereits 1935 besuchte der damalige Vizepräsident des IKRK, Carl Jakob Burckhardt, in Deutschland drei frühe Konzentrationslager. Dabei traf er auch auf den Journalisten und Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky, der aus politischen Gründen in Haft war. In einem vertraulichen Bericht beschrieb Burckhardt den Zustand des Gefangenen als *„hoffnungslos“*.<sup>30</sup> Auch später kam zu vereinzelt Besuchen von Konzentrationslagern durch das IKRK. Diese Besuche erfolgten aber im Gegensatz zu den Kriegsgefangenenlagern vollkommen unsystematisch.

In den folgenden Jahren erhielt das IKRK immer wieder Hinweise auf die systematische Verfolgung von Zivilpersonen aus politischen und rassistischen Gründen. Besonders die jüdische Bevölkerung war von dem schrecklichen Rassenwahn der Nazis betroffen. Auch als 1941 die geplante Endlösung der Judenfrage durch die Errichtung von Vernichtungslagern ganz konkret abzuzeichnen begann, tat das IKRK wenig, um sich für die Millionen von hauptsächlich jüdischen Inhaftierten einzusetzen. Das IKRK hatte zwar Hin-

<sup>27</sup> Vgl. Jean-Claude Favez, Warum schwieg das Rote Kreuz? Eine internationale Organisation und das Dritte Reich, München, 1994, S. 56 - 58

<sup>28</sup> Ibid., S.59

<sup>29</sup> Artikel 5 der Statuten des IKRK (zitiert nach Jean-Claude Favez, Die Todeslager des Dritten Reiches, Frankfurt am Main, 2001, S. 116)

<sup>30</sup> Bericht Carl J. Burckhardts über seine Lagerbesuche in Deutschland 1935 (zitiert nach Jean-Claude Favez, Warum schwieg das Rote Kreuz? Eine internationale Organisation und das Dritte Reich, München, 1994, S. 535 - 536)

weise über die Existenz solcher Vernichtungslager und vereinzelt wurden Delegierten des IKRK auch Zugang zu solchen Lagern gewährt. Ein überzeugendes Engagement des IKRK zum Schutz der Juden blieb jedoch aus. Im Oktober 1942 wollten einige Mitglieder des IKRK in einem Appell an die Öffentlichkeit Nazideutschland verurteilen und sich so für das Wohl der Juden einsetzen. Ein solcher Appell konnte aber vom damaligen Komiteemitglied und Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft, Philipp Etter, verhindert werden. Obwohl das Komitee rechtlich unabhängig von der Eidgenossenschaft war, unterwarf sich das IKRK den Vorgaben der Regierung, die den damaligen Sicherheitsinteressen der Schweiz entsprachen. Die Schweizer Regierung war auf seine Neutralität bedacht und befürchtete, ein solcher öffentlicher Appell könnte negative Folgen für die Neutralität und im schlimmsten Fall der Souveränität der Schweiz haben. Es sollte um jeden Preis verhindert werden, Deutschland öffentlich zu verurteilen. Innerhalb des Komitees gab es zudem Befürchtungen, ein solcher Appell könnte negative Folgen für das Hauptanliegen des IKRK haben, der Fürsorge der Kriegsgefangenen, denn schliesslich war man dabei auf die Zusammenarbeit mit Deutschland angewiesen. In der Folge kam es von Seiten des IKRK zu einigen Aufforderungen an die Adresse Deutschlands, die aber weitgehend folgenlos blieben.<sup>31</sup>

Obwohl das IKRK als Organisation versagte, muss man zwischen der offiziellen Doktrin in Genf und den Aktivitäten im Felde unterscheiden. Der persönliche und unermüdliche Einsatz einzelner IKRK-Delegierter sollte in der Endphase des Krieges zum Lichtblick in diesem dunklen Kapitel der Geschichte des IKRK werden. IKRK-Delegierte wie Louis Haefliger, George Dunand oder Friedrich Born konnten mit ihrem Einsatz tausenden von Juden das Leben retten. Einige dieser Delegierten wie z.B. Louis Haefliger wurden nach dem Krieg für ihr eigenmächtiges Handeln vom IKRK verurteilt und erst in den 90er Jahren rehabilitiert.<sup>32</sup>

Die Rolle des IKRK während des Holocaust ist wohl das unrühmlichste Kapitel in der langen Geschichte dieser Organisation. Wie viele andere Organisationen, tat sich auch das IKRK schwer mit der Aufarbeitung seiner eigenen Geschichte. Erst Mitte der 80er Jahren kam es zu einer Aufarbeitung der eigenen Rolle während der Naziherrschaft. Einen wesentlichen Anteil zur Aufarbeitung leistete dabei der Historiker Jean-Claude Favez. Im Auftrag des IKRK veröffentlichte er 1988 seine Studie mit dem Titel „Une mission impossible? Le CICR, les déportations et les camps de concentration nazis“. Zum ersten Mal überhaupt wurde einem aussenstehenden Historiker voller Zugang zu den Archiven des Komitees gewährt. Das IKRK gesteht heute seine Fehler während des Holocausts ein:

*„(...) the ICRC today regrets its past errors and omissions. This failure will remain engraved in the organization's memory, as will the brave acts undertaken by many of its delegates at the time.“<sup>33</sup>*

<sup>31</sup> Vgl. Jean-Claude Favez, Warum schwieg das Rote Kreuz? Eine internationale Organisation und das Dritte Reich, München, 1994, S. 511 - 527

<sup>32</sup> Vgl. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D44786.php> vom 12.12.2007, Historisches Lexikon der Schweiz

<sup>33</sup> <http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/holocaust-position-27042006?opendocument> vom 12.12.2007, IKRK Pressemitteilung, Beschluss der Versammlung vom 27.4.2006

## 2.7 Die Genfer Konventionen

Nach den Lehren des Zweiten Weltkrieges kam es zu einer wesentlichen Weiterentwicklung der Genfer Konventionen. Am 12. August 1949 werden an einer diplomatischen Konferenz die folgenden vier Konventionen angenommen:

- I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
- II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen
- IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Die ersten drei Abkommen sind eine Weiterentwicklung des Ersten Genfer Abkommens. Mit der vierten Konvention wurden auch die Zivilpersonen in das humanitäre Völkerrecht aufgenommen.

1977 wurden die Genfer Konventionen durch die Annahme zweier Zusatzprotokolle ergänzt: Das erste Protokoll über den Schutz der Opfer internationaler Konflikte, das die bestehenden vier Konventionen ergänzt und das zweite Protokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Mit dem zweiten Zusatzprotokoll erhielt das humanitäre Völkerrecht ergänzende Bestimmungen für innerstaatliche bewaffnete Konflikte wie z.B. Bürgerkriege.

Diese Abkommen sind bis heute gültig und umfassen mehr als 600 Artikel. Sie bilden bis heute den wichtigsten Bestandteil des humanitären Völkerrechts und sind die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des IKRK, in seiner Rolle als Hüter des humanitären Völkerrechts.<sup>34</sup> Depositär der Genfer Konventionen ist der Schweizerische Bundesrat, was die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Depositärstaat macht.

Die Genfer Konventionen und ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977 gelten heute grösstenteils als Völkergewohnheitsrecht und sind verbindlich für alle Staaten und Konfliktparteien.<sup>35</sup>

## 2.8 Das IKRK während der Zeit des Kalten Krieges

Nach dem Zweiten Weltkrieg sah sich das IKRK zunehmender Kritik ausgesetzt. So gab es immer wieder Versuche, die Mononationalität des IKRK und seines obersten Gremiums zu brechen. Warum sollten auch im obersten Gremium einer so bedeutenden internationalen Organisation wie dem IKRK, das sich so sehr der Universalität verpflichtet fühlt, nur Schweizer vertreten sein? Auch wenn das IKRK für seinen operativen Bereich später auch Mitarbeiter anderer Nationalitäten einstellte, hat die Versammlung bis heute an seiner Nationalität festgehalten. Eine Entscheidung, die durchaus Sinn macht. Ein multinationales Komitee müsste wohl nach einer gerechten geografischen Verteilung zusammengesetzt werden, was

<sup>34</sup> Vgl. The Basic Rules of the Geneva Conventions and their Additional Protocols, ICRC, Genf, 2006

<sup>35</sup> Vgl. <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/humlaw/gecons.html> vom 23.2.2008

die Entscheidungsfindung des Gremiums nur erschweren würde, wie das Beispiel der UNO nur allzu deutlich aufzeigt. David Alexander, Chef des International Department of the British Red Cross, formuliert es so:

*„Das Festhalten an der Mononationalität erinnert mich an die britische Monarchie. Etwas bizarr und exzentrisch, aber ich möchte es nicht anders haben. Der exklusiv schweizerische Charakter einer so wichtigen Organisation steht zwar quer in der Landschaft, aber wenn ich mir die nahe liegenden Alternativen überlege, finde ich die allesamt schlechter.“<sup>36</sup>*

Während des Kalten Krieges, wurde das IKRK nicht von allen Seiten gleichermassen geschätzt. Die meisten kommunistischen Staaten kooperierten nur sehr beschränkt mit dem IKRK. Sie sahen das IKRK, nicht ganz zu unrecht übrigens, als eine gutbürgerliche Organisation des Westens. In der Tat gab es innerhalb des Komitees immer wieder antikommunistische Stimmungen, vor allem auch während des Zweiten Weltkrieges. Während des Koreakrieges kam es zu keiner Zusammenarbeit mit Nordkorea in der Frage der Kriegsgefangenen. Während des Einmarsches der Sowjets in Ungarn erlaubte die Sowjetunion zwar Hilfsgütertransporte des IKRK, zeigte sich aber wenig kollaborativ, als das IKRK Häftlinge besuchen wollte. In Vietnam wurde das IKRK vom Vietkong nie vollständig akzeptiert. Es gelang dem IKRK erst gegen Ende des Kalten Krieges bedeutende Erfolge in der Zusammenarbeit mit dem kommunistischen Staaten zu erzielen wie beispielsweise 1979 in Kambodscha oder in den 80er Jahren in Polen.

Ende der 40er Jahre begann sich das IKRK verstärkt im Nahen Osten zu betätigen. Im palästinensisch-israelischen Konflikt um die Gebiete Westpalästinas, erbrach das IKRK wertvolle humanitäre Hilfe und erreichte auch die Durchsetzung einiger Waffenstillstände zu Gunsten von Verwundeten. Das IKRK hatte dabei zum ersten Mal direkten und intensiven Kontakt mit der arabischen Seite.<sup>37</sup> Es gab immer wieder Stimmen, die behaupteten, das IKRK sympathisiere tendenziell mit der arabischen Seite. Diese Behauptungen konnten jedoch nicht stichhaltig belegt werden. Auf der anderen Seite begann zwischen dem Komitee und Israel eine lange und komplexe Beziehung, die immer wieder von Spannungen geprägt war. Wobei die Rolle des IKRK während des Holocausts die Beziehung sicherlich mitbeeinflusste.

Als sich die Republik Biafra von Nigeria 1967 abspaltete und seine Unabhängigkeit erklärte, stand das IKRK vor neuen Herausforderungen. Der Bürgerkrieg in Biafra sollte das IKRK prägen, wie kein anderer Konflikt nach dem Zweiten Weltkrieg.<sup>38</sup> Zum ersten Mal überhaupt agierte das IKRK in einem so komplexen und unberechenbaren Konflikt auf afrikanischem Boden. Verschärft wurde die Situation durch eine unbeschreibliche Hungersnot. Mehr als 300'000 Kinder litten an starker Unternährung. Dieser Krieg wurde auch durch eine Medienberichterstattung von bislang unbekanntem Ausmass geprägt. Biafra sollte zur ersten humanitären Katastrophe werden, die in alle Wohnzimmer weltweit übertragen wurde. Bilder von Kindern mit Hungerbäuchen schockierten die weltweite Öffentlichkeit. In seiner bis anhin grössten Hilfsoperation koordinierte das IKRK zusammen mit anderen Hilfsorganisationen wie der UNICEF hunderte ausländische und tausende einheimische Mitarbeiter und konnte das Leid von Millionen von Menschen lindern. Dennoch war das Komitee von der komplexen politischen und humanitären Situation überfordert. Das Komitee in Genf war unfähig zur Definition einer nachhaltigen Strategie und wurde sich ihrer mangelnder Professionalität bewusst. Angesichts der schwierigen Situation vor Ort wurde 1968 der Schwei-

<sup>36</sup> Daniel Hitzig, Das Kreuz mit dem Kreuz, (veröffentlicht in Hans Magnus Enzensbergers Sammelband Krieger ohne Waffen), Frankfurt am Main, 2001, S. 224

<sup>37</sup> Vgl. Vgl. David P. Forsythe, The Humanitarians, Cambridge, 2005, S. 57

<sup>38</sup> Vgl. Caroline Moorehead, Dunant's Dream, London, 1998, S. 614

zer Chefdiplomat und frühere Schweizer Botschafter in Washington und Moskau, August Lindt, zum Generalkommissär des IKRK für Biafra ernannt und so quasi zum temporären Angestellten des IKRK. Die Ernennung von Lindt zeigt die damalige enge Beziehung und Abhängigkeit des IKRK von der Eidgenossenschaft. Lindt war zwar durchaus ein erfahrener und fähiger Diplomat, der aber auch Ungeduld, mangelnde Sensibilität für die komplexen Strukturen und eine gewisse Arroganz an den Tag legte. Seine Persönlichkeit wurde deshalb von den Konfliktparteien nicht immer geschätzt und so wurde er noch vor Ende des Krieges von Lagos zur unerwünschten Person erklärt und des Landes verwiesen<sup>39</sup>.

Die Ereignisse während des Konfliktes in Biafra führten zu einer grundlegenden Neuordnung der Rollenverteilung innerhalb des IKRK zwischen dem Komitee und der operativen Führung. Das operative Direktorium erhielt in der Folge deutlich mehr Kompetenzen und Einfluss im Bereich der praktischen Einsatzfähigkeit. Auch die Strukturen wurden ab 1970 stetig erweitert und professionalisiert.

Anfang der 70er Jahre beauftragte das IKRK zusammen mit anderen Teilen der Bewegung eine unabhängige Expertenkommission unter der Leitung des Kanadiers Donald Tansley, die Bewegung genau unter die Lupe zu nehmen. 1975 erschien der Bericht mit dem Titel „An Agenda for Red Cross, Reappraisal of the role of the Red Cross“. Die Studie legte grundlegende Schwächen innerhalb der Bewegung zu Tage und kritisierte vor allem die mangelnde Kooperation zwischen dem IKRK und den einzelnen nationalen Rotkreuzgesellschaften. Wie bereits erwähnt, werden die nationalen Gesellschaften nach der Anerkennung durch das IKRK und der Aufnahme in die Föderation Mitglieder der internationalen Bewegung. Sie sind jedoch unabhängig vom IKRK und der Föderation. Während der Präsidentschaft von Alexandre Hay (1976 – 1987) begann das IKRK diesen Missstand allmählich zu beheben und setzte vermehrt auf die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften. Eine zweite wichtige Erkenntnis betraf das Verhalten des IKRK gegenüber der Öffentlichkeit. Seit seiner Gründung war das Komitee auf Diskretion und Verschwiegenheit bedacht. Diese Grundhaltung erschwerte die Wahrnehmung der Organisation in der Öffentlichkeit und führte auch zu Problemen in der Zusammenarbeit innerhalb der Bewegung. In der Folge kam es zu einer langsamen Öffnung des IKRK, auch wenn es eine gewisse Diskretion und kalkulierte Verschwiegenheit bis heute beibehalten hat.

Der Sechstagekrieg im Juni 1967 und seine Folgen durch die israelischen Besetzungen machten das Engagements des IKRK im Nahen Osten wieder verstärkt notwendig. Das IKRK konnte neben seinen humanitären Leistungen für die Bevölkerung auch Erfolge in der Gefangenenfrage erzielen. Israel erlaubte den Besuch von inhaftierten Personen und stand im regelmässigen Dialog mit dem IKRK. Verletzungen des humanitären Völkerrechts, vor allem auf israelischer Seite, erschwerten aber die Zusammenarbeit. Das IKRK scheute sich jedoch nicht, wenn auch auf eine diskrete Art, gegen solche Missstände zu protestieren. Die Arbeit des IKRK wurde in der Region sehr geschätzt, vor allem von palästinensischer Seite. Aber auch in Israel erhielt die Arbeit des IKRK in der Öffentlichkeit Zustimmung, als es z.B. die Repatriierung gefangener israelischer Soldaten aus dem Libanon erreichte.<sup>40</sup>

Während des Zweiten Golfkrieges war das IKRK eine der ersten Organisationen, welche öffentlich auf das Los der irakischen Zivilbevölkerung aufmerksam machte. Während der Bombardements durch die alliierten Streitkräfte intensivierte das Komitee seine Bemühungen für den Schutz der Zivilbevölkerung. Während des ganzen Konfliktes war das IKRK auch auf die Bewahrung seiner Neutralität und seiner Unabhängigkeit von den USA und anderen westlichen Staaten bedacht. Dass eine solche Position nicht ein-

<sup>39</sup> Vgl. Caroline Moorehead, *Dunant's Dream*, London, 1998, S. 619 - 620

<sup>40</sup> Vgl. David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 70 - 74

fach zu bewahren war, zeigte sich zum Beispiel, als der damalige Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, im August 1990 nach Bagdad reiste um irakische Behörden zu treffen. Das irakische Regime hatte zuvor angekündigt, Zivilpersonen „aggressiver“ Staaten als Schutzschilde gegen Bombenangriffe einzusetzen. Westliche Staaten wandten sich in der Folge an das IKRK und baten um Vermittlung. Obwohl die Intervention Sommarugas wenig erreichte, löste seine Reise Kritik betreffend der Unabhängigkeit des IKRK aus, da durch seine Handlung der Eindruck erweckt werden konnte, das IKRK agiere als Handlanger der westlichen Staaten.<sup>41</sup> An diesem Beispiel lässt sich die Fragilität der Unabhängigkeit und Neutralität des IKRK gut erkennen. Jede Handlung des IKRK wird von Konfliktparteien genau beobachtet. Es genügt daher nicht, Unabhängigkeit und Neutralität zu manifestieren, das IKRK muss seine Unparteilichkeit immer wieder und bei jeder Handlung beweisen. Es reicht dabei jedoch nicht aus, nur die Handlung als solche zu bedenken, sondern auch den Eindruck, den eine solche erwecken könnte. Eine unglaublich schwierige Aufgabe. Der Vollständigkeit halber muss hier aber auch festgehalten werden, dass das IKRK durchaus keine Hemmungen hegte, sich kritisch gegen die USA und seine Verbündeten zu äussern. So kritisierte es beispielsweise die Aufführung von irakischen Kriegsgefangenen im amerikanischen Fernsehen, ein eindeutiger Verstoss gegen die Genfer Konventionen.

1990 wurde dem IKRK als erste private Organisation der Beobachterstatus bei der UNO zuerkannt. Das IKRK war damit zu den Tagungen und Sitzungen der UNO eingeladen. Als die Sowjetunion 1991 zusammenbrach, hatte das IKRK seine Stellung als führende humanitäre Hilfsorganisation in Konfliktsituationen behauptet.<sup>42</sup>

## 2.9 Die Zeit nach dem Kalten Krieg

Das Ende des Kalten Krieges und der damit verbundenen Auflösung des Ostblocks führte leider nicht zu einer friedlicheren Welt. Der von westlichen Politikern wie George W. Bush propagierte Triumph der westlichen Welt und eine neue Weltordnung der Menschenwürde sollte sich leider nicht bewahrheiten. Neue Konflikte liessen nicht lange auf sich warten. Ganz im Gegenteil, veränderte und verschärfte Konfliktsituationen mit komplexen und unübersichtlichen Strukturen nahmen überall auf der Welt zu. Der aufkeimende Nationalismus auf dem Balkan und die damit verbundene Auflösung Jugoslawiens führte der Welt die Schwierigkeiten eines ethnischen Konfliktes vor Augen. Auf dem Balkan sah sich das IKRK mit einem Konflikt konfrontiert, der die Weltöffentlichkeit und Politik für Jahre beschäftigen sollte. Die Zusammenarbeit des IKRK mit den verschiedenen Konfliktparteien gestaltete sich dabei sehr schwierig, in einem Krieg ohne „Ehre“.<sup>43</sup>

In Somalia lösten Kämpfe unter den verfeindeten Clans um Macht und Territorium ein Klima der Gewalt aus. Erschwert durch die Tatsachen, dass die Kämpfer wenig oder gar keine Kenntnisse der Genfer Konventionen hatten und entsprechend die fremden Gesetze des Westens ignorierten. Das IKRK war eine der wenigen Organisationen, die im Land ausharrten und versuchte ihren humanitären Auftrag auszuführen. Das IKRK war dabei vor allem für die Verteilung der internationalen Hilfsgüter verantwortlich, welche es in Zusammenarbeit mit der lokalen somalischen Rothalbmondgesellschaft verteilte. Trotz der Präsenz amerikanischer Soldaten, welche nur in Teilen Somalias präsent waren und um Überfälle der Hilfskonvois

<sup>41</sup> Vgl. David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 102 - 108

<sup>42</sup> *Ibid.*, S. 94

<sup>43</sup> *Ibid.*, S. 108 - 115

durch bewaffnete Banden zu verhindern, musste das IKRK lokale bewaffnete Gruppierung als Schutztruppen für die Konvois engagieren und bezahlen. Obwohl die bezahlten Summen im Verhältnis der gesamten Kriegsökonomie relativ klein waren, handelte es sich hierbei um ein zwiespältiges Geschäft, da das IKRK so den Krieg direkt mitfinanzierte. Im Vergleich mit der humanitären Hilfe, die diese Konvois der bedürftigen Bevölkerung brachte, jedoch sicherlich zu vernachlässigen. Nach dem Rückzug der amerikanischen Truppen und der damit verbundenen Verschlechterung der Sicherheitslage im Jahre 1994 musste auch das IKRK Somalia verlassen, woraufhin es seine Operationen von dem nahe gelegenen Kenia aus koordinierte.<sup>44</sup>

In Ruanda sah sich das IKRK mit einem Genozid konfrontiert, welcher mehr als 800'000 Tote forderte. Das IKRK verblieb während der gesamten Zeit im Land und leistete humanitäre Hilfe, wo es nur konnte. Das Komitee trat dabei auch an die Öffentlichkeit, wobei es gegen die Massenermordungen protestierte, dabei aber auf die Verwendung des Begriffes Genozid verzichtete. Dabei stand das IKRK nicht alleine. Auch andere Organisationen und Staaten wie die USA oder die UNO verwendeten den Begriff Genozid nicht. Die Verwendung dieses Begriffes hätte die Staatengemeinschaft sowohl in eine moralische als auch eine rechtliche Verpflichtung genommen. Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der UNO aus dem Jahre 1948 hätte die Staatengemeinschaft zu einer Intervention geradezu verpflichtet. Das IKRK konnte die Hutu nicht moralisch-rechtlich anschuldigen und weiterhin im Land operativ weiterarbeiten. Die damaligen Machthaber der Hutu machten das unmissverständlich klar. Ein hoher Preis, welcher aber die Arbeit des IKRK und die Rettung von mindestens 50'000 Tutsi ermöglichte. Die Frage, ob die explizitere Formulierung des Völkermordes die Intervention ausländischer Staaten zur Folge gehabt hätte, bleibt dennoch berechtigt.<sup>45</sup>

## 2.10 Das IKRK heute

Die Welt hat sich verändert. Die modernen Konflikte lassen sich nicht mehr mit den Schlachten von Solferino oder Waterloo vergleichen. Das IKRK steht heute einer neuen Vielfalt von Konfliktsituationen gegenüber, in denen nur schon die Identifikation der Konfliktparteien sehr schwierig ist. Von den meisten gegenwärtig stattfindenden Konflikten entsprechen nur sehr wenige dem traditionellen Muster eines Krieges zwischen Staaten. Rebellenarmeen kämpfen gegen unpopuläre Machthaber, ethnische Gruppen bekämpfen sich untereinander oder die Mehrheitsregierungen mit aller Brutalität, wobei es um einen Kampf um Macht, Territorien, Ressourcen oder Geld geht, der sich nicht mehr vom Kampf krimineller Banden unterscheidet. Der so genannte „ausgefranste Krieg“ ist zur Regel geworden.<sup>46</sup> Zu den Hauptleidtragenden gehört wie leider sooft die Zivilbevölkerung. Die Arbeit des IKRK ist heute mehr denn je notwendig.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Einrichtungen und Mitarbeiter des IKRK zunehmend direkten und gezielten Angriffen ausgesetzt sind. So wurden in Tschetschenien 1996 sechs Mitarbeiter des IKRK in ihren Betten kaltblütig ermordet. 2003 kam es im Irak und in Afghanistan zu gezielten Anschlägen gegen das IKRK, wobei Mitarbeiter des IKRK ihr Leben liessen. Die Kohärenz zwischen der Kommunikation und den Handlungen des IKRK ist heute wichtiger denn je. Seine Position als unabhängige

---

<sup>44</sup> Vgl. David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 115 - 120

<sup>45</sup> *Ibid.*, S. 121 - 123

<sup>46</sup> Vgl. Michael Ignatieff, *Die Ehre des Kriegers*, (veröffentlicht in Hans Magnus Enzensbergers Sammelband *Krieger ohne Waffen*), Frankfurt am Main, 2001, S. 303 - 315

ger und neutraler humanitärer Akteur muss das IKRK auf dem Feld und auf dem diplomatischen Parkett immer wieder neu beweisen, um die Akzeptanz der Konfliktparteien zu erreichen. Als unbewaffneter Akteur in gefährlichen Konfliktsituationen ist das IKRK auf die Akzeptanz der Konfliktparteien zwingend angewiesen. Der Frage des Emblems nimmt dabei eine wichtige Rolle ein, sei es als Symbol für eine internationale Bewegung, seiner Ideale oder als Schutzzeichen der Genfer Konventionen, welches den Schutz betroffener Personen, des Personals und Einrichtungen der humanitären Bewegung garantiert.

Der weltweite Krieg gegen den Terrorismus und Widerhandlungen gegen das humanitäre Völkerrecht auch auf Seiten westlicher und demokratischer Staaten, stellt das IKRK vor neue Herausforderungen. Wie die Beispiele Abu-Ghraib oder Guantánamo leider nur allzu gut zeigen.

## 3 Die Geschichte der Schutzzeichen

### 3.1 Ursprung

Die Kennzeichen für das Sanitätspersonal in Kriegszeiten gibt es schon seit vielen Jahrhunderten. Jedes Land verwendete aber eine andere Kennzeichnung. Österreich verwendete zum Beispiel eine weisse Fahne, Frankreich eine rote und Spanien und die USA eine gelbe.<sup>47</sup> Diese Kennzeichen waren aber wenig bekannt und wurden entsprechend kaum respektiert. Die Kennzeichen hatten auch keine rechtliche Bedeutung. Dadurch kamen Feldlazarette häufig unter Beschuss von feindlichen Truppen, ein bedauerlicher Vorfall, aber keineswegs eine Verletzung des Kriegrechts. Um den Respekt für die medizinischen Einrichtungen im Kriegsfall zu erhöhen, machte man sich beim Internationalen Komitee neben der Einführung des humanitären Rechts auch Gedanken über ein einheitliches und neutrales Kennzeichen, welches über eine rechtliche Schutzwirkung verfügen sollte.

Am 17. Februar 1863 traf sich das Internationale Komitee zur Unterstützung der Verwundeten, das spätere Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu seiner ersten Sitzung. Die Genfer Konventionen waren erst ein Plan und die Gründung von nationalen Gesellschaften erst eine Idee. Das Sitzungsprotokoll enthielt aber bereits einen ersten Hinweis auf ein universelles Schutzzeichen:

*„Enfin, il serait bon d'adopter un signe, un uniforme ou un brassard, afin que ceux qui se présenteront avec cette marque distinctive, adoptée universellement, ne soient pas repoussés.“*<sup>48</sup>

In Vorbereitung auf die bevorstehende Internationale Konferenz vom Oktober 1863 verfasste das Internationale Komitee einen Entwurf, der folgenden Artikel beinhaltete:

*„Les infirmiers volontaires portent, dans tous les pays, un uniforme ou un signe distinctif identique. Leur personne est sacrée et les chefs militaires leur doivent protection.“*<sup>49</sup>

Dieser Entwurf wurde schliesslich am 28. Oktober 1863 an der Internationalen Konferenz geprüft. Während der Diskussion äusserte sich Dr. Appia, ein Vertreter des Internationalen Komitees, wie folgt:

*„M. le Dr Appia insiste sur l'importance d'un signe distinctif et international, et demande que l'on ajoute dans le premier paragraphe: "La Conférence propose un brassard blanc au bras gauche". Il ne faut pas se priver de l'action que peut exercer un symbole qui, comme le drapeau pour le soldat, réveille dans le*

<sup>47</sup> Vgl. Pierre Boissier, History of the International Committee of the Red Cross, From Solferino to Tsushima, Genf, 1985, S. 77 - 78

<sup>48</sup> François Bugnion, Croix Rouge, Croissant Rouge, Cristal Rouge, Genf, 2007, S. 5 (zitiert nach Documents inédits sur la fondation de la Croix-Rouge, Procès-verbaux du Comité des Cinq, Revue internationale de la Croix-Rouge, Nr. 360, Dezember 1948, S. 861 - 879)

<sup>49</sup> François Bugnion, Croix Rouge, Croissant Rouge, Cristal Rouge, Genf, 2007, S. 6 (zitiert nach Compte rendu de la Conférence internationale réunie à Genève les 26, 27, 28 et 29 octobre 1863 pour étudier les moyens de pourvoir à l'insuffisance du service sanitaire dans les armées en campagne, Genf, 1904)

*cœur par sa seule vue l'esprit de corps qui serait ici attaché à une idée généreuse entre toutes, à une entreprise commune à toute l'humanité civilisée.*<sup>50</sup>

Die weisse Flagge, auch als Parlamentärsflagge bekannt, dient seit Jahrhunderten als Zeichen des Wunsches zur Verhandlung oder der Kapitulation. Sie gilt bis heute für Soldaten und Zivilisten als verbindliches Zeichen, das Feuer einzustellen, weil sich Menschen ergeben wollen. Auf jemanden, der eine weisse Fahne zeigt, wird nicht geschossen. Diese alte moralische Regel wollte sich das Komitee zu Nutzen machen. Bis zu diesem Zeitpunkt fand das Rote Kreuz noch keine Erwähnung, jedoch kann festgehalten werden, dass Dr. Appias Vorschlag bereits die wesentlichen Elemente eines universellen Schutzzeichens enthielt. Das Kennzeichen soll international anerkannt sein, durch eine internationale Übereinkunft festgelegt werden und bei den Soldaten eine Art Reflex zur Schonung hervorrufen. Im Verlauf der Konferenz wurde folgendes entschieden:

*„(...) après quelques discussions, la proposition de M.Appia est adoptée, modifiée en ce sens que le brassard blanc portera une croix rouge.*<sup>51</sup>

Das Rote Kreuz war geboren. Leider gibt es keinen Hinweis, warum die Konferenz beschloss, ein rotes Kreuz hinzuzufügen. Vermutlich wollte das Komitee eine Verwechslungsgefahr mit der Parlamentärsflagge verhindern. Obwohl die Entscheidung nicht dokumentiert wurde, wird heute davon ausgegangen, dass das Rote Kreuz durch die Umkehrung des Schweizer Wappens erschaffen wurde. Das Komitee wurde in Genf von Schweizern gegründet, welche teilweise der Regierung sehr nahe standen. Die Neutralität der Schweiz konnte ausserdem zu jenem Zeitpunkt schon auf eine lange Tradition zurückblicken und wurde im 1815 an den internationalen Konferenzen von Paris und Wien bestätigt.<sup>52</sup>

Die erste Genfer Konvention enthielt folgenden Artikel:

*„Un drapeau distinctif et uniforme sera adopté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national. Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé; mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire. Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.*<sup>53</sup>

Es scheint, der Grundsatz der Einheitlichkeit des Zeichens wurde von keiner Vertragspartei in Frage gestellt. Zudem gibt es keinerlei Hinweis dafür, dass dem Roten Kreuz irgendeine religiöse Bedeutung zugemessen wurde. Im Laufe der Konferenz wurde mehrmals gefordert, dass Zeichen solle universell gültig sein, dass heisst von allen Konfliktparteien gleichermassen verwendet werden.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> François Bugnion, Croix Rouge, Croissant Rouge, Cristal Rouge, Genf, 2007, S. 6

<sup>51</sup> Ibid., S. 7

<sup>52</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 9

<sup>53</sup> François Bugnion, Croix Rouge, Croissant Rouge, Cristal Rouge, Genf, 2007, S. 8 (zitiert nach Compte rendu 1864, Annexe B, article 7; Manuel du Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, hors texte en face de la page 69; Droit des conflits armés, p.343. 1997, S. 95)

<sup>54</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 6

### 3.2 Das Osmanische Reich und der Rote Halbmond

Zum ersten Mal zeigte sich die Problematik um die Bedeutung des Roten Kreuzes während des Serbisch-Osmanischen Krieges und vor dem Anbruch des Russisch-Osmanischen Krieges im Jahre 1876. Die ursprüngliche osmanische Rotkreuzgesellschaft war 1876 nicht existent. Der Arzt, Dr. Péchédimaldji, und andere, hauptsächlich christliche Persönlichkeiten, versuchten die nationale Gesellschaft wiederzubeleben. Die osmanische Regierung zeigte sich dabei wenig hilfsbereit. Vor allem die Frage des Roten Kreuzes stellte die Neugründung der nationalen Gesellschaften vor ernsthaften Problemen. In einem Brief an das Genfer Komitee, erkundigte sich Péchédimaldji, ob es möglich wäre, das Rote Kreuz durch einen roten Halbmond zu ersetzen: „*I am really loath to raise such a detail, of no importance in civilized countries, but the Moslem population is so immersed in fanaticism that we fear that this trifle may bring obstacles in the way of the success of our work.*“<sup>55</sup> Die Befürchtungen waren durchaus begründet. Während des Serbisch-Osmanischen Krieges, der äußerst brutal geführt wurde, zeigte sich auf dem Schlachtfeld, dass die osmanischen Truppen das Rote Kreuz der gegnerischen Sanitätsdienste nicht im Geringsten achteten. Im Gegenteil, die Rotkreuzemblem schienen die osmanischen Truppen richtiggehend anzustacheln, Lazarette und Hilfspersonal anzugreifen. Das Osmanische Reich war zwar Vertragspartei der Genfer Konvention und bekräftigte auch ihr Versprechen für die Einhaltung der Konvention zu sorgen. Dennoch kam es auf dem Schlachtfeld zu keiner wesentlichen Verbesserung der Situation. Das Komitee in Genf erhielt in der Folge verschiedene besorgniserregende Berichte aus dem Kriegsgebiet. Moynier schrieb dazu: „*The red cross aroused the savage passions of Mohammed's followers whose immediate instinct is to attack it before all else.*“<sup>56</sup> Die osmanische Hilfsgesellschaft sah daher keine andere Möglichkeit, als bei ihrer Regierung zu beantragen, diplomatische Verhandlungen bezüglich der Verwendung des Roten Halbmondes aufzunehmen.

Am 16. November 1876, kurz vor dem Ausbruch des Russisch-Osmanischen Krieges, teilte das Osmanische Reich dem Schweizerischen Bundesrat als Depositär der Genfer Konventionen mit, dass es von nun an anstelle des Roten Kreuzes den Roten Halbmond zu verwenden gedenke, obwohl das Osmanische Reich am 5. Juli 1865 den ersten Genfer Konventionen ohne Vorbehalte beigetreten war. Die Osmanische Regierung erklärte, das Rote Kreuz verletze das Empfinden seiner muslimischen Soldaten und könne deshalb nicht in Betracht gezogen werden. Das Osmanische Reich bekräftigte aber, weiterhin das Rote Kreuz der feindlichen Armeen zu respektieren. Zur selben Zeit wurde in Konstantinopel die Osmanische Gesellschaft zur Unterstützung der Verwundeten, von nun an mit dem Roten Halbmond, wieder gegründet. Das IKRK stand vor einem Problem. Einerseits begrüßte sie das Entstehen einer starken osmanischen Hilfsgesellschaft und musste die Zusammenarbeit mit ihr in die Wege leiten. Auf der anderen Seite stellte die Osmanische Regierung das IKRK und die anderen Vertragsparteien durch das regelwidrige Verhalten vor vollendete Tatsachen. In Anbetracht des bevorstehenden Krieges wurde beschlossen, den Roten Halbmond vorübergehend und nur für die Dauer des Konfliktes zu akzeptieren.<sup>57</sup>

Obwohl der Rote Halbmond nur vorübergehend akzeptiert wurde, wurde zum ersten Mal die Einheitlichkeit des Schutzzeichens in Frage gestellt. Durch die Gegenüberstellung des Roten Halbmondes wurde dem Roten Kreuz zudem plötzlich eine religiöse Bedeutung unterstellt.

<sup>55</sup> Pierre Boissier, History of the International Committee of the Red Cross, From Solferino to Tsushima, Genf 1985, S. 304

<sup>56</sup> Ibid. S. 305

<sup>57</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 9

Das Internationale Komitee verurteilte zwar den osmanischen Entscheid und hielt dies in einer Mitteilung an die nationalen Gesellschaften auch fest.<sup>58</sup> Dennoch akzeptierte es de facto diese Regelwidrigkeit. Diese Situation stellte das IKRK vor neue Schwierigkeiten.

### **3.3 Die Friedenskonferenzen (Den Haag 1899 und 1907) und die Genfer Revisionskonferenz 1906**

Während den Friedenskonferenzen 1899 und 1907 und den Genfer Revisionskonferenz 1906 verlangten die Delegationen des Osmanischen Reiches, Persiens und Siams die offizielle Anerkennung ihrer eigenen Schutzzeichen (der Rote Halbmond für das Osmanische Reich, der Rote Löwe und Sonne für Persien und die rote Flamme für Siam). Obwohl keines der beantragten Zeichen offiziell anerkannt wurde, so wurde den antragsstellenden Staaten dennoch erlaubt, Vorbehalte hinsichtlich der Verwendung eigener Zeichen einzureichen. Dadurch akzeptierte die Konferenz de facto den Bruch der Einheitlichkeit des Schutzzeichens.

Um zu bekräftigen, dass das Rote Kreuz keinerlei religiöse Bedeutung besitze, wurde an der Genfer Revisionskonferenz 1906<sup>59</sup> folgender Wortlaut verabschiedet:

*„Par hommage pour la Suisse, le signe héraldique de la croix rouge sur fond blanc, formé par interversion des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du service sanitaire des armées.“<sup>60</sup>*

Dieser Wortlaut sollte die nichtregliöse Bedeutung des Roten Kreuzes unterstreichen indem es auf den schweizerischen Ursprung hinweist. Der Wortlaut wurde ohne Diskussion und Widerstand von allen Delegationen angenommen. Persien und das Osmanische Reich unterzeichneten unter Vorbehalten, die sich auf die Verwendung ihrer eignen Schutzzeichen bezogen. Während Siam seinen im Vorfeld geäußerten Vorbehalt nicht verfolgte und das Abkommen vorbehaltlos akzeptierte.

Die Konferenz bestätigte zwar das Rote Kreuz als einheitliches Schutzzeichen und sprach sich kategorisch gegen eine religiöse Symbolik des Zeichens aus. Dennoch erlaubte sie die Vorbehalte gewisser Staaten. Wie sollte es nun weitergehen? Zum einem hätte die Konferenz die Möglichkeit gehabt, die Staaten mit Vorbehalten vom Genfer Abkommen auszuschliessen, was gegen den Gedanken der Universalität gerichtet gewesen wäre. Zum anderen konnte die Konferenz den Staaten mit Vorbehalten erlauben, Mitglieder des Vertragswerkes zu bleiben auf die Gefahr hin die Einheitlichkeit des Schutzzeichens zu gefährden. Die Konferenz entschied sich für die Universalität der Bewegung und liess die Vorbehalte Persiens und des Osmanischen Reiches zu.<sup>61</sup>

---

<sup>58</sup> Ibid., S. 10

<sup>59</sup> Diese Konferenz wurde einberufen, um das Genfer Abkommen von 1864 zu revidieren.

<sup>60</sup> François Bugnion, Croix Rouge, Croissant Rouge, Cristal Rouge, Genf, 2007, S.11 (zitiert nach Actes 1906, Genf, 1906)

<sup>61</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 10 - 11

### 3.4 Die Diplomatische Konferenz von 1929

Die Lehren aus dem Ersten Weltkrieg machten eine erneute Revision des Genfer Abkommens notwendig. Der Bundesrat, als Depositar der Genfer Konventionen rief deshalb im Jahre 1929 eine diplomatische Konferenz ein, um das Abkommen von 1906 zu revidieren. Die Frage des Emblems wurde am 13. Juli 1929 geprüft. Es kam zu zahlreichen Wortmeldungen. Die Staaten, welche 1906 einen Vorbehalt bezüglich der Verwendung eigener Schutzzeichen angebracht hatten, bekräftigten ihre Positionen und sahen die Verwendung des Roten Halbmondes oder des Roten Löwen mit Sonne, im Falle von Persien, als eine vollendete Tatsache, welche durch die Annahme der Vorbehalte von den Mitgliedstaaten bestätigt worden war. Die Delegationen aus Frankreich, Italien, Japan, Australien, Neuseeland und den Niederlanden sprachen sich für die Annahme der beiden neuen Schutzzeichen aus. Der Delegierte Grossbritanniens meinte dazu:

*„Meine Herren, Sie kennen zweifellos alle Umstände, die zur Annahme des Roten Kreuzes als Kennzeichen der Sanitätsdienste führten: es wurde zu Ehren der Schweiz angenommen, der Wiege des humanitären Werks des Roten Kreuzes, aber keineswegs als religiöses Symbol. Persönlich bin ich der Ansicht, dass es äusserst wünschenswert wäre, wenn dieses Wahrzeichen ganz allgemein von allen Ländern der Welt angenommen würde. Doch nach allen hier geäusserten Meinungen der Delegierten ist es offensichtlich, dass in den mohammedanischen Ländern die Vorstellung besteht, dieses Wahrzeichen sei mit einer gewissen religiösen Bedeutung verknüpft. Unter diesen Umständen hat jedes Land das Recht, diese Frage selbst zu beurteilen. Die Delegation Grossbritanniens weiss sämtliche Meinungen, die in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht wurden, zu schätzen, aber ich möchte doch bemerken, dass man sich mit der Annahme mehrerer verschiedener Wahrzeichen einer gewissen Gefahr der Verwirrung aussetzt. Verbindet man mit diesem Zeichen eine religiöse Vorstellung, so kann es geschehen, dass Länder, die bisher das Rote Kreuz angenommen hatten, sagen werden: das ist nicht unser religiöses Symbol; wir wollen es ändern und gegen ein anderes austauschen. Vom praktischen Standpunkt aus betrachtet tauchen hier schwerwiegende Nachteile auf. Daher unterstütze ich klar die Ansicht, die besonders in Form des vom ägyptischen Delegierten vorgebrachten Vorschlags ausgedrückt wurde. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so soll die Verwendung dieser Zeichen auf Länder beschränkt bleiben, die auch schon bisher den Roten Halbmond bzw. den Roten Löwen mit einer roten Sonne verwendeten. Aus diesem Grunde und um jegliche Verwirrung zu vermeiden, habe ich die Ehre, mich dem Vorschlag des ägyptischen Delegierten anzuschliessen.“<sup>62</sup>*

Der ägyptische Delegierte machte im Anschluss deutlich, dass auch er der Meinung sei, die Anzahl der Schutzzeichen sei so niedrig wie möglich zu halten. Ägypten hatte in der Zwischenzeit ebenfalls den Roten Halbmond als offizielles Schutzzeichen angenommen. Für die Beibehaltung eines einheitlichen Zeichens sprachen sich nur Rumänien und Chile aus. Das IKRK hatte daraufhin keine andere Möglichkeit, als sich der fast Einstimmigkeit der Staaten zu beugen. Der Vertreter des Internationalen Komitees und Generalsekretär der Konferenz, Paul Des Gouttes, machte aber folgende Erklärung:

*„Es sei mir, den man den Veteran von 1906 nennt, gestattet, allen zu danken, die für die Einheitlichkeit des Zeichens eine Lanze gebrochen haben. Im Jahre 1906 war dies ein schöner Grundsatz, eine grossar-*

---

<sup>62</sup> François Bugnion, Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, 1977, Genf, S. 35 (zitiert und übersetzt nach: Actes de la Conférence diplomatique convoquée par le Conseil fédéral suisse pour la Révision de la Convention du 6 juillet 1906 pour l'Amélioration du Sort des Blessés et Malades dans les Armées en Campagne, et pour l'Elaboration d'une Convention relative au Traitement des Prisonniers de Guerre, réunie à Genève du 1er au 27 juillet 1929. Genf, 1930)

*tige Idee: die Einigkeit in der gemeinsamen Sache sollte durch die Annahme eines einheitlichen und allgemeinen Zeichens der Neutralität zum Ausdruck kommen. Man hatte ferner klar dargelegt, dass dieses rote Kreuz auf weissem Grund nicht die geringste religiöse Bedeutung hatte. Ich weiss zwar, dass man gut reden hat, wenn man bei einer Konferenz von der Tribüne aus verkündet, ein bestimmtes Zeichen habe keine religiöse Bedeutung; wenn die Bevölkerung eines Landes diesem Zeichen aber eine religiöse Bedeutung beimisst, ist es unmöglich, dagegen anzukommen. Ich gebe jedoch zu und beeile mich, dies zu verkünden, dass die Ansichten nicht mehr ungeteilt sind. Schon 1907 auf der Haager Friedenskonferenz wurden Vorbehalte zugelassen, und ich räume auch ein, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erfreut war, jene Gesellschaften anzuerkennen, die den Roten Halbmond zu ihrem Wahrzeichen gemacht hatten, weil diese eine deutlich humanitäre und ausschliesslich mildtätige Arbeit ausübten. Ich beuge mich zwar, glaube aber dennoch, im Sinne der Redner vor mir, darauf bestehen zu müssen, dass die auf dem Gebiet der Einheitlichkeit des Zeichens geschlagene Bresche, die notwendig ist, bereits angenommen wurde und einem allgemeinen Gefühl der Dankbarkeit entspricht, so klein wie möglich bleiben möge und dass es wirklich nur ganz selten zur Ausnahmen kommen sollte. Es ist unerlässlich, dass eine gewisse Einheitlichkeit des Zeichens bestehen bleibt, damit klar zum Ausdruck kommt, dass es sich um ein Zeichen der Neutralität handelt, d.h. ein Zeichen, das die Verwundeten schützt. Suchen wir nach einer Formel, die – wie wir alle wünschen – den Verwundeten und Kranken eine Höchstmass an Sicherheit, Schutz und Hilfe gewährleistet, aber bemühen wir uns doch darum, weitmöglichst die Einheitlichkeit des Rotkreuzzeichens zu wahren.“<sup>63</sup>*

Somit war eine Entscheidung gefallen, der folgende Artikel 19 des Genfer Abkommens wurde angenommen.

*„Par hommage pour la Suisse, le signe héraldique de la croix rouge sur fond blanc, formé par interversion des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du service sanitaire des armées. Toutefois, pour les pays qui emploient déjà, à la place de la croix rouge, le croissant rouge ou le lion et le soleil rouges sur fond blanc comme signe distinctif, ces emblèmes sont également admis dans le sens de la présente Convention.“<sup>64</sup>*

Mit diesem Artikel wurde der Rote Halbmond erstmals offiziell als zusätzliches Schutzzeichen angenommen, mehr als 50 Jahre nach dem Vorstoss des Osmanischen Reiches. Das Problem der Schutzzeichen wurde aber damit nicht gelöst. Man hatte zwar die Ansprüche gewisser Länder befriedigt und verkündete aber gleichzeitig dass ähnliche Ansprüche in der Zukunft nicht mehr berücksichtigt würden. Diese Lösung war lediglich ein Aufschieben der Probleme. Es war ein unglückseliger Kompromiss, denn er machte jede grundlegende Lösung nur noch viel schwieriger.

Es stand dem IKRK nicht zu, eine von den Mitgliedstaaten des Genfer Abkommens nahezu einstimmig getroffene Entscheidung abzulehnen. Dennoch war das Internationale Komitee nicht ganz unschuldig an dieser Situation, denn es hatte 1924 die nationalen Gesellschaften des Roten Halbmondes von Ägypten und den persischen Roten Löwe mit roter Sonne offiziell anerkannt. Die Gründe für diese Anerkennung konnten bis heute nicht restlos nachvollzogen werden, doch sie bedeutete ein Abweichen der zuvor vom IKRK vertretenen Position bezüglich der Einheitlichkeit der Schutzzeichen. Obwohl der Artikel nur die Anerkennung zusätzlicher Schutzzeichen für die Länder, welche diese bereits verwenden vorsah, zeigte

<sup>63</sup> François Bugnion, Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, 1977, Genf, S. 36 (zitiert nach: Actes de la Conférence 1929)

<sup>64</sup> François Bugnion, Croix Rouge, Croissant Rouge, Cristal Rouge, Genf, 2007, S.12 (zitiert nach Actes de la Conférence 1929)

sich schnell das sich dieser Grundsatz nicht einhalten liess. Seit 1929 hatten verschiedene muslimische Staaten und ihre jeweiligen nationalen Hilfsgesellschaften beschlossen, als Schutzzeichen nur den Roten Halbmond zu verwenden. Das IKRK akzeptierte dies stillschweigend und stellte die Anerkennung der jeweiligen nationalen Hilfsorganisationen auch nicht in Frage.<sup>65</sup>

Dass hier keine nachhaltige Lösung geschaffen wurde, zeigte sich schon bald. Der 1929 geschaffene Präzedenzfall zog neue Anträge zur Aufnahme von Schutzzeichen nach sich. 1931 beantragte die Gesellschaft vom Roten Davidstern (Magen David Adom), die ein Jahr zuvor in Palästina gegründet wurde, die Anerkennung des IKRK.<sup>66</sup> 1935 stellte die afghanische Regierung einen Antrag zur Anerkennung der Gesellschaft vom Roten Bogen (Mehrab-e-Ahmar). In beiden Fällen informierte das IKRK die Absender von der Tatsache, dass die Verwendung eines anderen Zeichens als diejenigen, welche im Genfer Abkommen von 1929 vorgesehen sind, eine Aufnahme in die Bewegung behindern würde. Im Falle des Roten Davidsterns kam noch die Tatsache dazu, dass die Gesellschaft sich nicht auf dem Boden eines unabhängigen Staates befand (dem späteren Israel).

Beim IKRK wurde man sich schnell über die aus der Konferenz 1929 entstandenen Probleme bewusst. Im Oktober 1937 wurde eine Expertenkonferenz in Genf einberufen, die eine Rückkehr zu einem einheitlichen Zeichen und die Streichung des zweiten Absatzes von Artikel 19 des Genfer Abkommens vorbereiten sollte. Die nationalen Gesellschaften der Türkei, Persiens und Ägyptens waren aber der Einladung des IKRK nicht gefolgt. In der Abwesenheit der betroffenen Länder schien es für die Konferenz unmöglich, eine Rückkehr zum einem Zeichen und somit die Abschaffung der neuen Zeichen zu empfehlen. Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verunmöglichte es in den folgenden Jahren, diese Idee weiterzuentwickeln.

### 3.5 Die Konferenz von 1949

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde 1949 erneut eine diplomatische Konferenz einberufen, um die Genfer Konventionen zu revidieren. Bezüglich der Frage des Emblems standen auf der Traktandenliste folgende Vorschläge:

- Ein Vorschlag der Niederlande über die Einführung eines vollkommen neuen einheitlichen Zeichens.
- Die Empfehlung der Konferenz von Stockholm,<sup>67</sup> die sich für die Rückkehr zur Einheitlichkeit des Rotkreuzzeichens einsetzte.
- Ein israelischer Antrag, der um die Annahme des Roten Davidsterns als viertes Schutzzeichen ersuchte.

<sup>65</sup> Vgl. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/COM/365-570047?OpenDocument> vom 22.12.2007 - Commentary to First 1949 Geneva Convention, Article 38

<sup>66</sup> Interessanterweise hat die Idee des Magen David seinen Ursprung in der Schweiz. Der Luzerner Arzt Michel Erlanger gründete 1915 die erste Gesellschaft unter dem Roten Davidstern, um jüdischen Verletzten und Gefangenen während des Ersten Weltkrieges zu helfen. Vgl. <http://www.mdais.com/main/siteNew/index.php> vom 19.1.2008

<sup>67</sup> Die 17. Internationale Rotkreuzkonferenz in Stockholm beriet die Entwürfe für die Revision der Genfer Konventionen. Die erarbeiteten Entwürfe dienten dann als Grundlage für die diplomatische Konferenz 1949.

Während der Prüfung des ersten Vorschlags, wies der Delegierte der Niederlande auf die Nachteile hin, die sich aus der Verwendung mehrerer Schutzzeichen ergaben. Er schlug deshalb die Einführung eines neuen Schutzzeichens vor, welches vollkommen neutral sein und die bisherigen Schutzzeichen ersetzen sollte. Als ein solches mögliches Zeichen, stellte er ein rotes Herz vor, welches einem gleichseitigen Dreieck entsprach, das auf seiner Spitze steht. Das IKRK und der Delegierte der Schweiz sprachen sich in der Folge gegen diesen Vorschlag aus. Man könne nach mehr als 80 Jahren ein so bekanntes und universell etabliertes Zeichen wie das Rote Kreuz nicht einfach so aufgeben. Der innovative niederländische Vorschlag fand auch sonst keinerlei Unterstützung bei den teilnehmenden Delegationen.

Auch der zweite Vorschlag wurde von der Konferenz nicht unterstützt. Insbesondere die Delegationen der Türkei, Afghanistans und Ägyptens äusserten sich heftig gegen eine Rückkehr zur Einheitlichkeit des Rotkreuzzeichens. Nicht erstaunlich handelte sich genau um jene Staaten, welche in der Vergangenheit von einer Sonderreglung profitierten oder von ihr Gebrauch zu machen gedachten. Sie bezweifelten erneut die nichtreligiöse Bedeutung des Roten Kreuzes und unterstrichen die Bedeutung des Roten Halbmondes in ihren Ländern. Da aber kein offizieller Antrag für diesen Vorschlag gestellt wurde, kam es zu keiner Abstimmung.<sup>68</sup>

Dann wurde der israelische Antrag bearbeitet. Israel war seit der Staatsgründung im Jahre 1948 ein unabhängiger Staat, der als solcher auch die Genfer Konventionen unterzeichnen konnte.<sup>69</sup> Der Delegierte Israels erinnerte daran, dass der Rote Davidstern ein uraltes und heiliges Zeichen sei, das mehr als dreitausend Jahre alt sei. Seit mehr als 20 Jahre würden die Sanitätsdienste der israelischen Streitkräfte und die israelische Hilfsgesellschaft Magen David Adom dieses Zeichen verwenden, welches sich auch während des Unabhängigkeitskrieges bewährt hätte. Man könne von seinem Volk deshalb nicht verlangen, auf dieses Symbol zu verzichten. Er nahm auch Bezug auf die tragische Rolle des Davidsterns während des Zweiten Weltkrieges und forderte, es solle nun als Zeichen das Zeichen des Lebens und der Barmherzigkeit sein. An der anschliessenden Debatte kam es zu vielen Wortmeldungen. Der Delegierte Frankreichs zum Beispiel unterstützte den Antrag Israels, während der schweizerische Delegierte sich erneut auf die Tradition des Roten Kreuzes bezog und erneut auf die Nachteile hinwies, die sich ergäben, würde das Rote Kreuz abgeschafft oder durch neue Schutzzeichen in seinem Wert gemindert. Die Schweiz sprach sich deshalb für die Einhaltung des Status quo aus.

Der damalige Präsident des IKRK, Paul Ruegger, sprach sich in einer Grundsatzrede für die Einheitlichkeit des Rotkreuzzeichens aus und riet der Konferenz entschieden von einer Erhöhung der Zahl der Schutzzeichen ab. Der Vertreter Israels nahm auch auf die Lage im Nahen Osten Bezug und erklärte, es sei für Israel unannehmbar, auf den Roten Davidstern zu verzichten, während es seinen Nachbarn gestattet sei, den Roten Halbmond zu verwenden. Die Konferenz schritt dann zur Abstimmung. Während die israelische Delegation die namentliche Abstimmung verlangte, erfolgte die Abstimmung auf Antrag des australischen Delegierten hin geheim. Der Antrag Israels zur Aufnahme des Roten Davidsterns als zusätzliches Schutzzeichen wurde sehr knapp mit 22 Stimmen gegen 21 mit 7 Stimmenthaltungen abgelehnt. Die Anzahl Stimmen gegen den israelischen Antrag überstiegen klar die Anzahl Staaten, mit welchen Israel zu jenem Zeitpunkt im Konflikt stand. Zu einem späteren Zeitpunkt der Konferenz, als es um die Kennzeichnung der Lazarettschiffe ging, stellte Israel erneut einen Anerkennungsantrag, welcher wiederum abge-

---

<sup>68</sup> François Bugnion, Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, 1977, Genf, S. 42 - 47

lehnt wurde. In der Folge erklärte die Delegation Israels, dass es den Roten Davidstern so lange als Schutzzeichen verwenden werde, bis eine Vereinheitlichung der Schutzzeichen erfolgt sei und brachte bei der Unterzeichnung der Abkommen den entsprechenden Vorbehalt an:

*"Subject to the reservation that, while respecting the inviolability of the distinctive signs and emblems of the Convention, Israel will use the Red Shield of David as the emblem and distinctive sign of the medical services of her armed forces."*<sup>70</sup>

Der Vorbehalt der israelischen Delegation wurde nur von zwei Staaten abgelehnt: Libanon und die USA erklärten, sie würden den israelischen Vorbehalt nicht anerkennen.

Ein burmesischer Vorschlag, der jedem Staat und jeder nationalen Gesellschaft die Wahl des Emblems selbst überlassen sollte, wurde von der Konferenz abgelehnt. Eine solche Lösung hätte zu viel Verwirrung geführt und hätte vielleicht wohl auch das vertragliche Schutzsystem gefährdet.

Gegen Ende der Konferenz stellte die Delegation Nicaraguas einen interessanten Antrag: Das Rote Kreuz solle das einheitliche Zeichen sein, doch in seiner Mitte soll ein Quadrat oder ein Kreis frei gelassen werden, in welchem die Staaten das Zeichen ihrer Wahl einsetzen könnten. Staaten, welche keinen Wert auf ein besonderes Zeichen legten, könnten diesen Raum einfach rot ausfüllen, wodurch das rote Kreuz in seiner ursprünglichen Form bestehen bleiben würde. Leider konnte dieser Antrag von der Konferenz nicht behandelt werden, da er zu spät eingereicht wurde.

Der Antrag Israels war sicherlich der meistdiskutierte, jedoch wurden an der Konferenz 1949 auch andere mögliche Lösungen und Anträge besprochen. Das IKRK sprach sich für die Rückkehr zur Einheitlichkeit des Rotkreuzzeichens aus. Es konnte sich dabei auf die im Zweiten Weltkrieg unter dem Zeichen des Roten Kreuzes vollbrachten Leistungen beziehen. Diesem Vorschlag wurde keine Folge geleistet, namentlich die muslimischen Staaten wollten auf den Roten Halbmond nicht mehr verzichten. Auch der Vorschlag einiger Staaten eines neuen einheitlichen Schutzzeichens wurde abgelehnt, von den westlichen Staaten aus Gründen der Tradition und von den muslimischen Staaten auf Grund von religiösen Betrachtungen. Beide Lösungen, welche eine vollständige Einheitlichkeit des Schutzzeichens ermöglicht hätten, wurden somit verworfen. Somit konnte sich die Konferenz nur bemühen, einen Kompromiss zu finden und einige Ausnahmen zum Grundsatz der Einheitlichkeit des Schutzzeichens zuzulassen. Gleichzeitig musste sie aber die Anzahl der Zeichen begrenzen. Verschiedene Delegationen wurden sich vermutlich bewusst, dass die 1929 angenommenen Ausnahmen ein Fehler waren, den man zwar nicht berichtigte aber dennoch nicht zu wiederholen gedachte.<sup>71</sup> Durch die Folgen des Zweiten Weltkrieges und der damit verbundenen Auflösung der Kolonialreiche würden neue Staaten entstehen, welche vielleicht ebenfalls auf eigene Schutzzeichen pochen würden. Diese Gefahr der Proliferation, durchaus kein Schreckgespenst, wurde sich die Konferenz bewusst und unternahm alles, um sie zu bändigen. Bei der Ablehnung des israelischen Antrages spielte sicher auch die Angst mit, ähnliche Anträge in der Zukunft nicht verhindern zu können. Die Konferenz behielt also den Status quo bei. Die 1929 zugelassenen Ausnahmen wurden bestätigt, ohne neue Embleme zuzulassen.

<sup>70</sup> <http://www.icrc.org/ihl.nsf/NORM/35D52356F487FC85C1256402003F9563?OpenDocument> vom 26.1.2008, IHL Datenbank IKRK

<sup>71</sup> Vgl. François Bugnion, Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, Genf, 1977, S. 61

### 3.6 Erneuter israelischer Antrag

Im Jahre 1974 versuchten die israelischen Diplomaten erneut, den Roten Davidstern anerkennen zu lassen. Sie zogen den Antrag jedoch zurück, bevor es zu einer Abstimmung kam. Sie erkannten, dass der Antrag chancenlos war und befürchteten, ein zweiter negativer Abstimmungsausgang könnte den Respekt, den der Rote Davidstern im Feld bereits genoss, möglicherweise gefährden.<sup>72</sup> Zudem war die Anzahl der Mitglieder der Rotkreuzbewegung in der Zwischenzeit stark angestiegen, vor allem wegen der vielen unabhängig gewordenen Staaten aus Afrika und Asien. Tendenziell standen diese neuen Länder Israel eher unfreundlich gegenüber, was einen für Israel erfolgreichen Ausgang der Abstimmung wohl erschwert hätte.

### 3.7 Interesse für neue Schutzzeichen

In Syrien wurde kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine nationale Hilfsgesellschaft gegründet. Es scheint als hätten die Gründer der Gesellschaft zunächst sowohl das Rote Kreuz, welches sie zu sehr an die französische Herrschaft erinnerte, als auch den Roten Halbmond, welcher Erinnerungen an die türkische Herrschaft weckte, verworfen. Sie sprachen sich für ein rotes Palmblatt aus. Aufgrund des Widerstands des IKRK wurde dieser Gedanke aber wieder fallengelassen. Die Syrische Rothalbmondgesellschaft wurde im Oktober 1946 anerkannt.

Eine Vielzahl von Staaten bekundete nach der Konferenz von 1949 Interesse an einer Annahme von eigenen Schutzzeichen. Sri Lanka beispielsweise zog 1957 die Einführung der roten Swastika in Erwägung. Die Swastika ist ein tausendjähriges Symbol des Buddhismus und des Hinduismus in Form eines Hakenkreuzes. Aus nahe liegenden Gründen wurde dieser Vorschlag nicht weiter verfolgt. Auch alle anderen Versuche von Staaten zur Annahme zusätzlicher Zeichen wurden vom IKRK strikte abgelehnt.<sup>73</sup>

### 3.8 Der Rote Löwe mit Sonne

Persien hatte die Annahme des Roten Löwen mit Sonne durch den Mechanismus des Vorbehalts und durch die Konferenz von 1929 erreicht. Im Jahre 1980 erklärte die Islamische Republik des Irans, sie verzichte auf ihr Recht, den Roten Löwe mit Sonne zu verwenden und werde von nun an den Roten Halbmond für die Sanitätsdienste der Streitkräfte benutzen. Jedoch unter dem Vorbehalt, jederzeit zur Verwendung des Roten Löwen zurückzukehren, sollten neue Schutzzeichen angenommen werden. Der Rote Löwe mit Sonne galt als ein Zeichen des gestürzten Schah-Regimes.

---

<sup>72</sup> Ibid., S. 101

<sup>73</sup> Vgl. François Bugnion, Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, Genf, 1977, S. 70 - 77

### 3.9 Die Tansley-Studie

Im Jahr 1975 erschien die von einer unabhängigen Expertenkommission unter der Leitung des Kanadiers Donald D. Tansley verfasste Tansley-Studie („Final Report: An Agenda for Red Cross – Re-appraisal of the Role of the Red Cross“, Genf, Juli 1975). Das Ziel der Studie war es, die Stärken und Schwächen der Bewegung zu benennen und auch mögliche Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Die Studie beschäftigte sich dabei auch mit der Frage der Embleme und fand dafür sehr kritische Worte: *„In an age when symbols have become an advertising art, it is a shock to many to find that the Red Cross has three different symbols.“*<sup>74</sup> Die Expertenkommission kritisierte vor allem, dass es sowohl von einem humanitären als auch von einem logischen Standpunkt vollkommen unsinnig sei, mehrere Zeichen für eine weltweite Bewegung zu haben, welche sich unter anderem auf Universalität und Unparteilichkeit beruft. Die Vielfältigkeit der Embleme unterstreiche dabei doch eine gewisse Bevorzugung von christlichen und muslimischen Staaten. Die Studie kritisierte dabei auch den mangelnden Willen der Bewegung, diese Frage aktiv anzugehen: *„(...) the Red Cross movement itself has largely avoided the problem by hiding behind the shelters of governments.“*<sup>75</sup> Obwohl der Bericht eingesteht, dass eine Lösung nicht einfach sei, gebe es doch Alternativen, welche die Bewegung nicht ernsthaft in Betracht gezogen habe:

*(1) „to return to the original symbol;*

*(2) to adopt a single new symbol;*

*(3) to use the original symbol as the dominant one, and permit each National Society to add its own in conjunction with the original symbol;*

*(4) to admit further symbols without limitation – up to the number of National Societies.“*<sup>76</sup>

Dabei wäre gemäss der Studie die dritte Variante, also die Verwendung des Roten Kreuzes als einziges und dominierendes Zeichen mit der Möglichkeit für die nationalen Gesellschaften (oder die Staaten<sup>77</sup>), ein eigenes Zeichen dem Roten Kreuz beizufügen. Diese Lösung würde den Ursprung der Bewegung unterstreichen und würde dennoch die Universalität der Bewegung symbolisieren. Eine Variante also, die in den Grundzügen dem Vorschlag Nicaraguas von 1949 gleicht. Wobei jedoch davon ausgegangen werden kann, dass die Kommission um Tansley diesen früheren Vorschlag nicht kannte.<sup>78</sup> Die drei anderen Vorschläge verwarf die Studie gleich selber. Die Rückkehr zum Roten Kreuz als einzigem Zeichen wäre für viele Staaten ein Affront, der vermutlich nur von westlichen Staaten unterstützt werden würde. Die Einführung eines vollkommen neuen Symbols, welches die bisherigen Embleme ersetzt, hätte den Verlust des Wertes und der hohen Emotionalität der bisherigen Embleme zur Folge. Die Anerkennung zusätzli-

---

<sup>74</sup> Donald D. Tansley, Final Report: An Agenda for Red Cross – Re-appraisal of the Role of the Red Cross, Geneva, 1975, S. 125

<sup>75</sup> Ibid., S. 126

<sup>76</sup> Ibid., S. 126

<sup>77</sup> Tansley spricht nur von den nationalen Gesellschaften, die Staaten müssten aber natürlich auch für eine Lösung berücksichtigt werden.

<sup>78</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

cher Embleme für alle nationalen Gesellschaften und Länder, welche das wünschten, würde zu einer erhöhten Fragmentierung führen und würde so die Einigkeit der Bewegung gefährden.

Eine Lösung könnte technisch gesehen durch ein Zusatzprotokoll zu den Genfer Verträgen erfolgen. Die Gefahr, dass ein solches Protokoll nicht von allen Staaten akzeptiert würde, sei insofern zu vernachlässigen, als dass gewisse Verträge nie von allen Staaten angenommen werden würden. Die Einheitlichkeit der Zeichen würde aber die Einigkeit der Bewegung symbolisieren: „*The adoption by Red Cross movement of a single symbol would at one stroke emphasise its transnational character and demonstrate its ability to change when change is required.*“<sup>79</sup>

### 3.10 Erste Versuche einer Arbeitsgruppe

An der 23. Internationalen Konferenz der Rotkreuzbewegung in Bukarest 1977, beantragte das Internationale Komitee die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, welche eine Lösung für das Problem des Emblems ausarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern von neun nationalen Hilfsgesellschaften, des IKRK und des Henry Dunant Instituts. Präsiert wurde die Arbeitsgruppe von Alexandre Hay, dem damaligen Präsidenten des IKRK. Die Arbeitsgruppe übernahm für ihre Arbeit die Lösungsansätze der Tansley-Studie.

Die Arbeitsgruppe konzentrierte sich nach langen Diskussionen auf den dritten Vorschlag des kombinierten Emblems mit dem Roten Kreuz als dominantes Schutzzeichen und der Möglichkeit für die nationalen Gesellschaften, ihr eigenes Emblem in kleinerem Umfang hinzuzufügen. Schnell wurde aber klar, dass dieser Vorschlag bei den Mitgliedern der Bewegung keinen Konsens finden würde. Ein Teil der Arbeitsgruppe und die Mehrheit der konsultierten nationalen Gesellschaften sprachen sich dann auch für den Status quo aus. Für das IKRK war dieses Resultat nicht befriedigend. Alexandre Hay als Präsident des IKRK vertrat an der internationalen Konferenz 1981 von Manila die Meinung, dass auch die bestehenden zwei Zeichen, den Roten Löwen mit Sonne nicht eingerechnet, nicht im Sinne einer internationalen Bewegung sein können, welche Universalität beansprucht. Auch der mögliche Eindruck, das die Bewegung zwei religiöse Pole habe, das Christentum und den Islam, sei gefährlich, da es andere Religionen automatisch ausschliesst und den Eindruck erwecken könnte, die Bewegung sei parteilich und auf die zwei Weltreligionen konzentriert. Im Weiteren erwähnte Hay auch den Magen David Adom, welche durch die Beibehaltung des Status quo weiterhin nicht die Möglichkeit hatte, der Bewegung beizutreten, was auch als eine Art der Diskriminierung aufgenommen werden könnte. „*Le CICR, pour sa part, estime qu'un emblème unique devrait refléter l'unité due mouvement.*“<sup>80</sup> Hay sprach sich deshalb an der Internationalen Konferenz von Manila für eine Weiterführung der Arbeitsgruppe aus, welche weiterhin eine Lösung suchen sollte, welche für alle akzeptabel sein könnte.

„*Notre mouvement ne sert les intérêts ni d'un Etat, ni d'un peuple, mais ceux des êtres humains dans le malheur. Aussi sa présence devrait-elle se manifester dans tous les pays et bénéficier à tous les hommes.*“<sup>81</sup>

<sup>79</sup> Donald D. Tansley, Final Report: An Agenda for Red Cross – Re-appraisal of the Role of the Red Cross, Geneva, 1975, S. 126

<sup>80</sup> Allocution de M. Alexandre Hay, en sa qualité de président du CICR, Revue internationale de la Croix-Rouge, No. 226, Genf, 1982, S. 38

<sup>81</sup> Ibid., S. 38

Die Internationale Konferenz von Manila 1981 beschloss dennoch und ohne konkrete Ergebnisse, die Arbeitsgruppe nach vier Jahren wieder aufzulösen.<sup>82</sup>

### 3.11 Das doppelte Emblem

Der Artikel 19 der Genfer Konvention von 1929 und der Artikel 38 der Ersten Genfer Konvention von 1949 erlauben den Gebrauch des Roten Halbmondes als Schutzzeichen. Der Gebrauch eines doppelten Emblems, also den gleichzeitigen Gebrauch des Roten Kreuz und des Roten Halbmondes ist aber nicht vorgesehen. Entsprechend wurde noch nie eine nationale Hilfsgesellschaft, die ein solches verwendet, offiziell anerkannt. Staaten mit einer gemischten religiösen Bevölkerung zogen aber ein solches doppeltes Emblem schnell in Erwägung, was entsprechend zu Schwierigkeiten führte. In der ehemaligen Sowjetunion wurden die Hilfsorganisationen der Teilrepubliken nach föderalistischen Prinzipien unter dem Dach der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UDSSR zusammengefasst. Diese Dachorganisation koordinierte die Zusammenarbeit und übernahm die internationale Vertretung. Da gewisse Teilrepubliken islamisch waren und als solche den Roten Halbmond als Schutzzeichen verwendeten, gebrauchte die Allianz als Wahrzeichen ein doppeltes Emblem. Dieses Emblem wurde so zum Beispiel auf Briefköpfen verwendet, kam aber gemäss Angaben des IKRK niemals in operationellen Tätigkeiten zum Einsatz. Nach der Auflösung der Sowjetunion Anfang der 90er Jahre entstanden aus den Teilrepubliken neue Staaten, die für ihre Hilfsorganisationen entweder das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond verwendeten. Nur Kasachstan wollte das doppelte Emblem führen, da seine Bevölkerung zu etwa gleichen Teilen christlich und muslimisch war. Die Verwendung des doppelten Emblems verhinderte eine Aufnahme Kasachstans in die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Im Jahre 2001 entschied sich die kasachische Gesellschaft, auf das doppelte Emblem zu verzichten und Roten Halbmond als alleiniges Emblem zu verwenden. In der Folge wurde die Kasachische Gesellschaft des Roten Halbmondes am 20. November 2003 offiziell anerkannt.<sup>83</sup>

Die Probleme der Verwendung des doppelten Emblems bestehen darin, dass zum Beispiel ein Bürgerkrieg aus religiösen Gründen die Einigkeit der nationalen Gesellschaft ernsthaft gefährden könnte. Die Verwendung eines doppelten Emblems könnte diese Spaltung fördern, da es ja zwangsläufig die religiöse Bedeutung der beiden Schutzzeichen unterstreicht und somit auch die Neutralität der Schutzzeichen gefährdet.<sup>84</sup>

Ungelöst bleibt diese Frage für Eritrea, welches für seine nationale Hilfsorganisation und die Sanitätsdienste der Streitkräfte das doppelte Emblem verwendet. Die Regierung von Eritrea hat aber die Genfer Konventionen ohne Vorbehalte bezüglich des Emblems unterzeichnet. Diese Verwendung des doppelten Emblems hat aber bisher die Aufnahme der nationalen Hilfsgesellschaft Eritreas in die Internationale Bewegung verunmöglicht.<sup>85</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. *Revue internationale de la Croix-Rouge*, No. 226, 1982, S. 34 - 38

<sup>83</sup> Vgl. <http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/5twdh3?opendocument> vom 26.1.2008, Statement by Mr. Juan Manuel Suárez del Toro, President, International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies, Geneva, 3 December 2003

<sup>84</sup> Vgl. François Bugnion, *Red Cross, Red Crescent, Red Crystal*, Genf, 2007, S.18 – 20

<sup>85</sup> *Ibid.*, S. 21

### 3.12 Die Anerkennung neuer nationaler Hilfsgesellschaften und die Frage des Emblems

Seit der Gründung des Internationalen Komitees war es unter den nationalen Gesellschaften üblich, miteinander direkt oder über das Komitee in Genf in Verbindung zu stehen. Ein Ziel des IKRK war es ja schliesslich, eine Interessengemeinschaft über alle Grenzen hinweg zu bilden. Die Gründungsmitglieder der ersten Hilfsgesellschaften hatten fast alle an der Genfer Konferenz von 1863 teilgenommen und konnten sich persönlich, was einen Austausch untereinander natürlich förderte. Die später in aller Welt gegründeten Gesellschaften verfügten nicht über ein solches Netzwerk und baten deshalb, das IKRK möge sie doch in Kontakt mit ihren Schwesterorganisationen in Verbindung zu bringen. In der Folge kommunizierte das IKRK zwischen 1868 und 1887 die Gründung von elf neuen Gesellschaften.<sup>86</sup> Die Gründungen neuer Gesellschaften war zwar ein Erfolg für das IKRK, dennoch begann man sich um Grundsätze der Bewegung Sorgen zu machen. Waren die Prinzipien in Gefahr, verwässert zu werden? Wie sollte man sicherstellen, dass die Ziele der neuen Gesellschaften denjenigen der Genfer Konventionen entsprachen? Das IKRK beschloss, die Initiative zu ergreifen und vor der Bekanntgabe einer Gründung zu überprüfen, ob die Satzung und die Ziele der neugegründeten Organisation mit den Grundsätzen der Bewegung übereinstimmten. Die Bekanntgabe einer Gründung durch das IKRK erhielt somit eine akkreditierende Bedeutung. Die Internationale Rotkreuzkonferenz von 1887 bestätigte diese Aufgabe des IKRK, „(...) *die Bildung neuer nationaler Gesellschaften bekannt zu geben, nachdem es sich vorher der Grundlagen versichert hat, auf denen sie beruhen.*“<sup>87</sup> Diese Definition liess dem IKRK grosse Freiheiten bei der Anerkennung neuer Gesellschaften und das Komitee beschloss deshalb, zwölf konkrete Bedingungen für eine Aufnahme festzulegen. Diese Bedingungen legen sowohl den Namen als auch das Kennzeichen der neuen Gesellschaften fest und nehmen Bezug auf das Genfer Abkommen von 1863. Diese Regeln hinderten das IKRK später aber nicht, die nationalen Gesellschaften des Ägyptischen Roten Halbmondes und die Gesellschaft vom Roten Löwen mit roter Sonne Persiens anzuerkennen. Da diese Bedingungen vom IKRK selber festgelegt wurden, betrachtete es sich auch durchaus ermächtigt, diese Bedingungen mit einer gewissen Freiheit auszulegen.<sup>88</sup>

Nach den Wirren des Zweiten Weltkrieges beschloss die Internationale Konferenz in Stockholm 1948 die ursprünglichen Bedingungen des IKRK zu übernehmen und zu ergänzen. Unter anderem wurden die folgenden Bedingungen bezüglich der Embleme festgehalten:

„*The applicant Society shall:*

- *Be constituted on the territory of an independent State where the Geneva Convention for Amelioration of Condition of the Wounded and Sick is in force;*

<sup>86</sup> Osmanisches Reich (1866), Montenegro (1876), Serbien (1876), Rumänien (1876), Griechenland (1877), Peru (1880), Argentinien (1881), Ungarn (1882), Bulgarien (1885), Portugal (1887) und Japan (1887), vgl. François Bugnion, *Red Cross, Red Crescent, Red Crystal*, Genf, 2007, S. 21

<sup>87</sup> Vgl. François Bugnion, *Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes*, Genf, 1977, S. 66, (zitiert nach Quatrième Conférence internationale des Sociétés de la Croix-Rouge, Carlsruhe, 1887, *Compte rendu*, S. 90)

<sup>88</sup> *Ibid.*, S. 68

- *Use the title and emblem of the Red Cross (Red Crescent, Red Lion and Sun) in conformity with the Geneva Convention.*<sup>89</sup>

Als im Oktober 1986 die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes die Statuten der Internationalen Bewegung überarbeitete, wurden diese Bedingungen in die Statuten integriert.

Das IKRK ist somit für die Prüfung und Anerkennung neuer nationaler Hilfsgesellschaften. Die Aufnahme der Hilfsgesellschaft in die Föderation ist im Anschluss an eine solche Anerkennung de facto nur eine Formsache.

### **3.13 Zusammenfassung der wichtigsten Problemstellungen**

#### **3.13.1 Universalität und Einigkeit**

Die Existenz von zwei Schutzzeichen, wenn man den Roten Löwen mit Sonne Persiens nicht dazu zählt, widerspricht der Universalität und Einigkeit als fundamentale Grundsätze der Bewegung. Obwohl dem Roten Kreuz in seinem Ursprung nicht unbedingt eine religiöse Bedeutung zugeordnet war, gab es immer wieder andere Meinungen. Dies führte letztlich zu der Verwendung des Roten Halbmondes durch gewisse muslimische Staaten. Mit der Einführung des Roten Halbmondes entstand ein Gegenpol, der dem Roten Kreuz automatisch eine religiöse Bedeutung aufzwang. Die Situation erweckte zwangsläufig den Eindruck, die Bewegung sei eine Bewegung des Christentums und des Islams und berücksichtige die anderen Religionen nur wenig. Dies widerspricht der Universalität und Einigkeit der Bewegung, welche die Bewegung als weltumfassende solidarische Organisation definiert, die grundsätzlich allen nationalen Gesellschaften offen steht und ihnen gleiche Rechte zusichert.<sup>90</sup> Wie kann eine internationale solidarische Organisation sich nicht mit einem einzigen Emblem identifizieren? Selbstverständlich müssen die Gesellschaften gewisse Bedingungen erfüllen, um die Werte der Bewegung zu erhalten und die humanitären Ziele zu erreichen. Die Ablehnung gewisser Parteien bezüglich der bisherigen Schutzzeichen gefährdet aber die Bewegung in ihren Grundsätzen.

#### **3.13.2 Proliferation**

Die Gefahr der Proliferation, also die Vermehrung und Verwässerung der Schutzzeichen, ist eine reale Gefahr, welcher sich die Bewegung früh bewusst wurde. In den Worten von Max Huber, Präsident des IKRK von 1928 bis 1944:

*„Only the unity of the distinctive sign can ensure that it is respected internationally.”<sup>91</sup>*

<sup>89</sup> François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S.23, (zitiert nach 17th International Red Cross Conference, Stockholm, 1948, S. 77-78 und 89-90).

<sup>90</sup> Vgl. [www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/5mie9n](http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/5mie9n) vom 27.12.2007, The Fundamental Principles of the Red Cross: commentary by Jean Pictet, Genf, 1979

<sup>91</sup> François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 30, (zitiert nach 14th Conférence internationale de la Croix-Rouge tenue à Bruxelles du 6 au 11 octobre 1930, Compte rendu, Brussels, 1930).

Die Sonderregelung und die spätere Annahme des Roten Halbmondes schaffte ein gefährliches Präjudiz, das dem Roten Kreuz eine religiöse Bedeutung gab und weitere Anträge für neue Schutzzeichen von Ländern zur Folge hatte, welche sich aus verständlichen Gründen nicht mit einem der beiden Schutzzeichen identifizieren konnten oder wollten. Um eine Schutzwirkung zu erzielen, muss ein Schutzzeichen weltweit bekannt sein und respektiert werden. Würde es den Gesellschaften freigestellt sein, ein Zeichen ihrer Wahl zu benützen, würde das unweigerlich zu einem Chaos führen, welches nicht im Sinne der Bewegung sein kann. Obwohl nur Israel und Kasachstan bezüglich der Embleme offiziell ihre Vorbehalte deklarierten, ist das keine Garantie für die Zukunft. Wer hätte zum Beispiel den Zusammenbruch Jugoslawiens oder der Sowjetunion und die damit verbundene Entstehung neuer Staaten vorhergesehen? Es muss deshalb eine Lösung gefunden werden, welche den Respekt der Schutzzeichen auch für die Zukunft nachhaltig stärkt.

### **3.13.3 Rechtliche Situation**

Vom rechtlichen Standpunkt aus, hat die Frage des Emblems zwei verschiedene Ebenen. Zum einen die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle sowie ihre Bestimmungen bezüglich der Schutzzeichen für die Staaten und die nationalen Gesellschaften. Vertragsparteien dieser völkerrechtlichen Verträge sind ausschliesslich Staaten. Nur sie können über eine Änderung der gültigen Bestimmungen entscheiden. Auf der anderen Seite stehen die Internationale Bewegung und ihrer Körperschaften. Die Statuten der Bewegung regeln im Einklang mit den Genfer Konventionen die spezifischen Bedingungen für eine Aufnahme nationaler Gesellschaft in die Bewegung. Die höchste Instanz der Bewegung ist die Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, welche die Vertragsparteien der Genfer Konventionen, die Körperschaften der Bewegung und die Delegierten der nationalen Gesellschaften vereint.<sup>92</sup> Nur sie kann über eine Änderung der Statuten entscheiden. Obwohl es zwischen diesen beiden Ebenen selbstverständliche Abhängigkeiten gibt, ist es wichtig, die beiden Teile getrennt zu behandeln.<sup>93</sup>

## **4 Der Rote Kristall – Der Weg zur Lösung**

### **4.1 Das IKRK ergreift die Initiative**

Am 31. August 1992 veröffentlichte der damalige Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, unter seinem Namen einen Artikel in der offiziellen Publikation des IKRK mit dem Titel „Unity and plurality of the emblems“. In diesem vielbeachteten Artikel nahm Sommaruga die Frage des Emblems wieder auf und unterstrich die Bedeutung des Problems. Die Sicherstellung des Respekts für die Embleme der Genfer Konventionen sei eine der wichtigsten Herausforderung der internationalen Bewegung. Die Einigkeit des

<sup>92</sup> Vgl. <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/htmlall/conf?OpenDocument> vom 27.12.2007, International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Statutes and Rules

<sup>93</sup> François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 25 - 32

Emblems, welche die selbstlose Hilfe für alle Betroffenen eines Krieges symbolisiere, sei eines der fundamentalen Grundprinzipien der Bewegung. Die Einigkeit des Zeichens sei auch eine Bestätigung der Einigkeit unserer Zivilisation. Rückblickend verurteilt Sommaruga den Bruch mit der Einigkeit des Emblems, als das Osmanische Reich 1876 den Roten Halbmond beanspruchte, und wiederholte die Position des IKRK, welches vor den Gefahren warnte, welche der Gebrauch des Roten Halbmondes als Antithese zum Roten Kreuz bedeutete. Durch die Annahme des Roten Halbmondes bekam auch das Rote Kreuz automatisch eine religiöse Bedeutung, welche so von seinen Gründern nicht bedacht wurde. Die historischen Gründe und deren Folgen können nun aber nicht mehr in Frage gestellt werden, zumal Millionen von Hilfsbedürftigen auf der ganzen Welt ihre Hoffnungen auf diese Embleme setzen. Die Identifikation der Embleme mit den beiden monotheistischen Weltreligionen, wenn auch fälschlicherweise, könne den Eindruck erwecken, das Christentum und der Islam werden auf Kosten anderer Religionen bevorzugt. In der öffentlichen Meinung solle die Einigkeit der Bewegung durch ein einziges Emblem repräsentiert werden, in der heutigen Realität bedeutet die Vielzahl der Zeichen den Beweis der Differenzen, sowohl kulturelle als auch religiöse. Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat somit auf einem Gebiet versagt, wo andere internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen erfolgreicher waren – die Benutzungen eines allgemein gültigen Zeichens für alle Beitragsstaaten. Aber auch die angestrebte Universalität der Bewegung könnte nicht im vollen Umfang erreicht werden. Bevölkerungen von gewissen Staaten können sich nicht mit einem der offiziellen Embleme identifizieren. Aus diesem Grund konnte zum Beispiel die Organisation des Roten Davidsterns von Israel (Magen David Adom) nicht offiziell der internationalen Bewegung beitreten, trotz ihrer wertvollen humanitären Arbeit. Andere nationale Hilfsorganisationen haben in der Vergangenheit immer wieder eigene Schutzzeichen zur Annahme beantragt, aber diese Anträge immer wieder zurückgezogen. Die Position gewisser Rotkreuz- und Rothalbmondhilfsgesellschaften, welche auf Gebieten mit verschiedenen Religionen tätig sind, könne Gefahren beinhalten. Würden sich Teile der Bevölkerung nicht mit beiden Emblemen identifizieren, könne das zur Spaltung aber auch zu Problemen in der Organisation wie z.B. in der Glaubwürdigkeit oder bei der Rekrutierung von Freiwilligen führen.

Die Gefahr der Proliferation sei im Weiteren nicht zu unterschätzen. Die religiösen Konnotationen könnten dazu führen, dass immer neue Anträge für neue Embleme gestellt würden. Jede Annahme eines neuen Zeichens würde den Wert des Schutzes der bisherigen Embleme verringern. Auch die Annahme eines einzelnen Zeichens, welches nur in einem Land benutzt würde, könnte die Bewegung in ihrer Einigkeit und die Schutzzeichen in ihrem Wert beeinträchtigen.

Die Lösung müsste gemäss Sommaruga die folgenden vier Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen, so haben die Erfahrungen gezeigt, seien unabdingbar für die Erreichung einer Lösung:

- *„The solution must be very widely acceptable;*
- *the States and National Societies which use one of the recognized signs must not be forced to renounce or change their emblem unless they wish to do so;*
- *any new sign must be graphically simple enough to ensure good visibility at a distance, must be devoid of any religious, political, ethnic or other connotation, and must be made widely known in peacetime so that it is easily identified by those who are required to respect it;*

- *any proliferation of emblems, which would not fail to occur if too much freedom is allowed must be avoided.*<sup>94</sup>

Im Weiteren müsse man sich im Vorhinein über zwei Punkte im Klaren sein: Die Rückkehr zum Roten Kreuz als einzigem Emblem ist nicht realistisch und die Verwendung des doppelten Emblems bringe mehr Nachteile als Vorteile und wäre zudem nicht nachhaltig.

Das IKRK, so Sommaruga, kam zu der Schlussfolgerung, dass die Schaffung eines dritten Emblems die einzig sinnvolle Lösung sei und diese sollte von der Bewegung in Betracht gezogen werden. Ein solches zusätzliches Zeichen müsste den oben aufgeführten Bedingungen entsprechen und sollte mit der grösstmöglichen Sorgfalt ausgesucht werden. Das IKRK sei sich bewusst, dass nur die Staatengemeinschaft eine Lösung zur Frage des Emblems umsetzen kann. Das IKRK werde aber seinen Beitrag zur Lösung leisten und wäre gerne bereit, mögliche Vorschläge zu prüfen, um sie dann den Delegiertenversammlung der internationalen Bewegung und den Vertragsstaaten der Genfer Konventionen vorzulegen.<sup>95</sup>

Dieser Artikel vertrat im Namen seines Präsidenten die offizielle Position des IKRK. Später gab Sommaruga zu, er hätte den Artikel vor allem wegen Israel und der Problematik der möglichen Aufnahme des Magen David Adoms geschrieben.<sup>96</sup> Der Artikel sorgte für viel Aufregung innerhalb der Bewegung. Die arabischen Rothalbmundgesellschaften warfen Sommaruga fälschlicherweise vor, den Roten Halbmond abschaffen zu wollen. Obwohl er die Annahme des Roten Halbmondes und vor allem die damit verbundenen Folgen kritisierte, sprach Sommaruga in seinem Artikel nicht von einer Abschaffung des Roten Halbmondes, ganz im Gegenteil: Die Beibehaltung der bisherigen Schutzzeichen und die Schaffung eines komplett neuen Emblems war sein Vorschlag. In Israel wurde der Vorschlag zunächst sehr positiv aufgenommen. In der Folge wurde dann aber immer häufiger die Befürchtung geäussert, Israel müsse auf seinen Roten Davidstern verzichten, wenn es der internationalen Bewegung beitreten wolle.

Auch ausserhalb des Nahen Ostens löste der Vorschlag, ein neues, drittes, neutrales Emblem zu schaffen, heftige Reaktionen aus. An einem Vortrag Sommarugas in London vor einer Gesellschaft namens „Friends of Magen David Adom in Britain“, in der prominente Mitglieder der britischen jüdischen Gesellschaft vertreten war, sprach der Präsident des IKRK über die Probleme des IKRK mit Israels Verhalten in gewissen humanitären Fragen und über den Magen David Adom: *„We are well aware that the MDA society has been using the Red Shield of David in its life-saving work even prior to the creation of the State of Israel and that its conventional adoption in 1949 was only narrowly defeated. It is a matter of regret that the issue of the emblem prevents formal recognition of the MDA and of other valued societies elsewhere. In 1992 I proposed the creation of a new culturally neutral third emblem. I am pleased to say that this idea has taken root.(...) Ultimately however any change will lie with the Geneva Conventions, which governs the use of protective emblems, and with those responsible for its wording – States themselves. It is to be hoped that they will move forward to a solution which will ensure the universality of the Movement and the better protection of the victims of armed conflicts, and thus permit the ICRC to recognise an excellent society as the Magen David Adom.*<sup>97</sup> Er zeigte im Anschluss auch grafischen Entwürfe, welche

<sup>94</sup> Cornelio Sommaruga, Unity and plurality of the emblems, International Review of the Red Cross, no. 289, Genf 1992, S. 337

<sup>95</sup> Vgl. Cornelio Sommaruga, Unity and plurality of the emblems, International Review of the Red Cross no. 289, Genf, 1992, S. 333 - 338

<sup>96</sup> Jürg Bischoff im Gespräch mit Cornelio Sommaruga, Diplomatie im Dienste der Menschlichkeit, Zürich, 2004, S. 101

<sup>97</sup> Protecting war victims: lessons of the past, challenges for the future. Address by Dr Cornelio Sommaruga to Friends of Magen David Adom in Great Britain, London, Chatham House, 15.09.1997

eine Expertengruppe für den Delegiertenrat von Sevilla ausgearbeitet hatte. Übrigens gingen alle ursprünglichen Varianten von einem roten Rhombus auf weißem Grund aus. In den darauf folgenden Tagen schrieb der „Jewish Chronicle“ in einem Bericht über den Vortrag, Sommaruga schlug die Abschaffung des Roten Kreuzes vor. Dieser Artikel schlug hohe Wellen und wurde auch von anderen Medien übernommen. Diese Behauptung entbehrte natürlich jeder Tatsache und so bemühte sich das IKRK die entstandenen falschen Behauptungen zu widerlegen. Das IKRK hatte zum keinem Zeitpunkt ein Interesse, eines der weltweit bekanntesten Zeichen überhaupt durch ein neues Fantasiezeichen zu ersetzen.<sup>98</sup>

In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe von der Bewegung damit beauftragt, Kriterien für die Evaluation möglicher Lösungen auszuarbeiten. Im November 1997 präsentierte die Arbeitsgruppe dem Delegiertenrat ihre Empfehlung, welche sechs Kriterien beinhaltete:

- *„Any solution must be assessed primarily in the light of the protection afforded to victims and must actually lead to an improvement in such protection.*
- *Any solution must be based on the existence of the two emblems currently in use, that is, the cross and the crescent, which are de facto placed on an equal footing and which are known worldwide.*
- *Any solution must avoid creating new obstacles for the Movement’s ideal of unity and must, on the contrary, be compatible with that ideal.*
- *Even though this ideal of unity naturally extends to the emblem, the objective of having a single emblem for both protective and indicative purposes is not on the agenda at present; the aim is to solve the difficulties faced by States and National Societies that are unable to use either the red cross or the red crescent.*
- *Any solution must be capable of settling these problems without creating new ones for National Societies which have no difficulties in this respect, and which must be able to carry on with their present emblems (status quo).*
- *The issue of the emblem must not cause division within the Movement; any solution must be very widely acceptable and any resolution on this crucial matter must be adopted by consensus.*“<sup>99</sup>

Der Delegiertenrat nahm diese Bedingungen, eine Weiterentwicklung der von Sommaruga 1992 formulierten Position, ohne Vorbehalte an.

Christina Magnuson, Präsidentin des Schwedischen Roten Kreuzes und Vorsitzende der Arbeitsgruppe empfahl in der Folge die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, frei von jeglicher nationaler, politischer oder religiösen Bedeutung, welches als Kennzeichen auch eines der gegenwärtig benützten Embleme, also auch den Roten Davidstern oder das doppelte Emblem, in kleinerem Umfang beinhalten könnte. Diese Idee war zwar nicht vollkommen neu, da diese Möglichkeit schon früher dargelegt wurde (1949

<sup>98</sup> Jürg Bischoff im Gespräch mit Cornelio Sommaruga – Diplomatie im Dienste der Menschlichkeit, Zürich, 2004, S. 103

<sup>99</sup> François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S.35 – 36 (zitiert nach Council of Delegates, Seville, 26 – 27 November 1997, Report of the Standing Commission on the Emblem, Genf, 1997)

Vorschlag Nicaraguas, Tansley-Studie). Zum ersten Mal wurde aber eine solche Möglichkeit ernsthaft in Betracht gezogen. Der Delegiertenrat beschloss daraufhin, Experten von Regierungen und der Bewegung in diesem Sinne zu konsultieren, welche im September 1999 empfahlen, diesen Vorschlag weiter zu verfolgen.<sup>100</sup>

Das IKRK seinerseits begrüßte die Resolution des Delegiertenrates und den Vorschlag der Kombination des zusätzlichen Emblems mit einem bereits verwendeten Emblem als Kennzeichen. Das IKRK formuliert seine Position wie folgt:

- *„The red cross and red crescent are maintained as emblems symbolizing the protection which the Geneva Conventions grant to the medical services and as distinctive signs of the National Societies of countries that already use them and are satisfied with this situation. No pressure must be exerted on a State or National Society using the red cross or the red crescent to renounce its emblem.*
- *Besides the red cross and the red crescent, an additional protective emblem devoid of any political or religious connotation should be adopted by the international community and made available to States and National Societies which can accept neither the red cross nor the red crescent for their own use.*
- *If they wish so, the National Societies of States that adopt the new sign for the protection of their medical services may incorporate within it as an indicative device one of the signs already in use, namely the red cross, the red crescent, the red shield of David, or the double emblem of the red cross and red crescent.*<sup>101</sup>

Die Annahme eines zusätzlichen Zeichens war in der Meinung des IKRK die einzige realistische Möglichkeit, um die Frage des Emblems zu lösen. Die Möglichkeit in dem neuen Zeichen ein bereits benutztes und nicht unbedingt nur ein offizielles Emblem der Genfer Konventionen zu integrieren, ermögliche die Aufnahme der israelischen Hilfsgesellschaft Magen David Adoms, welches den Roten Davidstern ja bereits verwendete und auf eine Weiterverwendung pochte. Israel hatte zudem die Verwendung des Roten Davidsterns für die Sanitätsdienste der Armee in seinem Vorbehalt 1949 offiziell dokumentiert. Auch für die nationalen Gesellschaften, welche das doppelte Emblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds verwendeten, würde dieser Vorschlag eine annehmbare Lösung bieten. Zudem bot das zusätzliche Zeichen eine Alternative für zukünftige nationale Gesellschaften, welche Schwierigkeiten hätte, das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond zu verwenden. Das IKRK war der Ansicht, dass dieser Vorschlag die Universalität der Bewegung sicherstellen würde, da es die Aufnahme des israelischen Magen David Adoms und der Nationalen Hilfsgesellschaft von Eritrea ermöglichen würde.

## 4.2 Verwendung des Emblems als Schutz- oder Kennzeichen

Das Emblem dient generell als das sichtbare Zeichen zum Schutze, der durch das humanitäre Völkerrecht geschützten Personen und Einrichtungen in bewaffneten Konflikten. Es symbolisiert aber zudem die

---

<sup>100</sup> Ibid., S. 36 - 37

<sup>101</sup> Ibid., S. 37 - 38

Neutralität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und seiner Mitglieder.

Die Genfer Konventionen sehen für die Verwendung der Embleme deshalb zwei Möglichkeiten vor, als Schutzzeichen (protective use) oder als Kennzeichen (indicative use). Als Grundlage für diese Unterscheidung dient die Erste Genfer Konvention, Artikel 44. Als Schutzzeichen gilt das Emblem, wenn es in seiner Anwendung dem Schutze der unter den Genfer Konventionen geschützten medizinischen Einrichtungen, Personen (z.B. Sanitätspersonal), oder Fahrzeugen dient. Das Emblem darf in seiner Verwendung als Schutzzeichen nicht verändert oder ergänzt werden. Um eine möglichst hohe Sichtbarkeit zu erzielen, soll das Emblem möglichst gross dargestellt werden.

### **Beispiel für die Verwendung als Schutzzeichen:**



Abb. 1 – Rotes Kreuz als Schutzzeichen

Als Kennzeichen dient das Emblem dazu, die nationalen Hilfsgesellschaften und ihre Mitarbeiter und Einrichtungen zu identifizieren, welche nicht automatisch dem Schutze der Genfer Konventionen unterstehen. Es darf auch als Logo verwendet werden und mit einem Zusatz, wie z.B. dem Namen oder Initialen der nationalen Gesellschaft ergänzt werden. Im Gegensatz zum Schutzzeichen, muss das Kennzeichen möglichst klein gehalten werden, um mögliche Verwirrung zu vermeiden.<sup>102</sup>

### **Beispiel für eine Verwendung des Emblems als Kennzeichen:**

**Schweizerisches Rotes Kreuz** 

Abb. 2 – Rotes Kreuz als Kennzeichen

Diese Unterscheidung bot eine Möglichkeit für die Emblemfrage. Wie bereits erwähnt sollte nun das zusätzliche Emblem zwei Möglichkeiten bieten, als Schutzzeichen ohne Veränderung und als Kennzeichen

---

<sup>102</sup> Vgl. Study on operational and commercial and other non-operational issues involving the use of the emblems (short version). International Committee of the Red Cross, Genf, Oktober 2007, S. 8 - 9

mit der Integration eines anderen Kennzeichens wie z.B. den Roten Davidstern oder das doppelte Emblem. Diese sollte vor allem dem Magen David Adom und der Hilfsgesellschaft von Eritrea ermöglichen, ihre bisherigen Zeichen, den Roten Davidstern oder das doppelte Emblem als Kennzeichen in das neue Emblem zu platzieren und so weiterhin für ihre Organisationen verwenden zu können.

### 4.3 Die Konferenz von 1999

Die Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz verabschiedete im November 1999 eine Resolution zur Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (joint working group) mit Vertretern der Signatarstaaten der Genfer Konventionen. In der Arbeitsgruppe vertreten waren das IKRK, die Ständige Kommission, die Föderation und 15 Regierungen, darunter die Schweiz, Israel und die USA.<sup>103</sup> Präsiert werden sollte die Arbeitsgruppe von Christina Magnuson als Repräsentantin der Bewegung und Absa Claude Diallo, Botschafterin und ständige Vertreterin des Senegals bei den Vereinten Nationen in Genf als Vertreterin der Staaten. Ziel der gemeinsamen Arbeitsgruppe sollte es sein, so schnell wie möglich eine Lösung zu finden, welche für alle Parteien annehmbar ist. Mit dem Einbezug der Regierungen wurde die Frage des Emblems auf die Ebene gehoben, die schliesslich für eine Entscheidung verantwortlich sein würde – den Signatarstaaten der Genfer Konventionen.

### 4.4 Eine amerikanische Reaktion

Die neu gewählte Präsidentin des Amerikanischen Roten Kreuzes, Bernadine Healy, hielt an der Internationalen Konferenz 1999 in Genf eine Rede, welche noch für viel Gesprächsstoff sorgen sollte. Healy unterstellte dem IKRK, dass es in seiner antisemitischen Haltung jeden Fortschritt zur Anerkennung der israelischen Hilfsgesellschaft Magen David Adom verhindere. Sie forderte, die Konferenz müsse nun endlich über die Anerkennungen des Magen David Adom entscheiden. Damit widersprach sie direkt ihrer eigenen Delegation, welche die Resolution zur Bildung der Arbeitsgruppe angenommen hatte. Im Anschluss kam es zu einer Unterredung zwischen Healy und Sommaruga, in welcher sie ihren Vorwurf des Antisemitismus wiederholte. Sommaruga versuchte Healy klar zu machen, dass die Rotkreuzkonferenz nicht die Genfer Konventionen abändern könne, nur eine diplomatische Konferenz könne dies. Das IKRK müsse sich an die Statuten halten, welche besagen, unter welchen Bedingungen eine nationale Hilfsgesellschaft aufgenommen werden könne und wer diese Bedingungen ändern könne. Sommaruga machte Healy auch darauf aufmerksam, dass die Annahme des Roten Davidsterns auch Anträge für andere Schutzzeichen zur Folge haben könnte. Sommaruga zeigte Healy verschiedene Beispiele von Anträgen, mit welchen in der Vergangenheit Staaten an das IKRK getreten sind. Sommaruga wählte dann ein radikales Beispiel und fragte Healy: „*Would you be ready to accept the Swastika as requested by Sri Lanka?*“<sup>104</sup> Healy empfand diese Frage als persönliche Beleidigung und verliess den Raum fluchtartig. Wie bereits erwähnt ist die Swastika ein traditionsreiches Symbol des Hinduismus in Form eines Hakenkreuzes.

---

<sup>103</sup> Die 15 vertretenen Regierungen waren: Ägypten, China, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Iran, Israel, Kasachstan, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Russland, Senegal, Schweiz und die USA.

<sup>104</sup> Vgl. Jürg Bischoff im Gespräch mit Cornelio Sommaruga – Diplomatie im Dienste der Menschlichkeit, Zürich, 2004, S. 105 - 107

Das Amerikanische Rote Kreuz beschloss im Mai 2000 aus Protest gegen Nichtaufnahme der israelischen Hilfsorganisation Magen David Adom, ihren jährlichen Beitrag von 5 Millionen US-Dollars zum Budget der Föderation, also der Dachorganisation der nationalen Hilfsgesellschaften, zurückzuhalten. Bis im Jahre 2006 beliefen sich die zurückgehaltenen Beträge auf über 35 Millionen US-Dollars.<sup>105</sup>

#### **4.5 Die gemeinsame Arbeitsgruppe beginnt zu wirken**

Unter der Co-Führung von Christina Magnuson verfolgte die gemeinsame Arbeitsgruppe den Vorschlag eines zusätzlichen Emblems. Dieses Emblem sollte wie bereits früher von Magnuson vorgeschlagen, die Möglichkeit bieten, ein bereits benutztes, aber nicht unbedingt von den Genfer Konventionen berücksichtigtes Kennzeichen zu integrieren, wie den Roten Davidstern oder das doppelte Emblem. Um diesem zusätzlichen Emblem die rechtliche Grundlage zu geben, müssten die Genfer Konventionen von 1949 mittels eines Zusatzprotokolls ergänzt werden. Die Ausarbeitung eines solchen Zusatzprotokolls, es wäre das dritte neben den beiden Zusatzprotokollen von 1977, ist ein sehr aufwändiger Prozess, welcher entsprechende Vorbereitung benötigt. Gemäss den Statuten der Bewegung wurde das IKRK mit der Ausarbeitung in Kollaboration mit der Föderation eines Entwurfes beauftragt. Die Schweizer Regierung machte das Angebot, eine diplomatische Konferenz im Oktober 2000 mit allen Vertragsstaaten der Genfer Konventionen einzuberufen, welche zum Ziel hatte, den Entwurf zu diskutieren und zu prüfen.

In der Zwischenzeit traf sich im Juni 2000 die gemeinsame Arbeitsgruppe und beriet den Entwurf des IKRK. Die Arbeitsgruppe identifizierte Punkte, in welchen Einverständnis herrschte und solche, in welchen weitere Konsultationen nötig waren. Im Juli 2000 übergab das IKRK der Schweizer Regierung einen ersten Entwurf, welcher von der Schweiz in ihrer Rolle als Depositarstaat der Genfer Konventionen, allen Signatarstaaten weitergeleitet wurde. An einem informalen Treffen im September 2000 kamen Vertreter von Regierungen und Hilfsorganisationen zusammen, um weitere Beratungen vorzunehmen. Eine diplomatische Konferenz der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen sollte dieses Zusatzprotokoll annehmen. Anschliessend sollten an einer Internationalen Konferenz der Rotkreuzbewegung die Statuten geändert werden. Eine baldige Lösung schien in Reichweite.

#### **4.6 Das Emblem bekommt eine Form**

Ein zusätzliches, neues Emblem sollte also die Lösung bringen. Die Wahl eines neuen Emblems gestaltete sich aber kompliziert. Das neue Emblem musste einfach darzustellen sein und frei sein von politischen, religiösen oder gesellschaftlichen Konnotationen. Zudem musste es die Möglichkeit bieten, ein zusätzliches Zeichen wie den Roten Davidstern oder das doppelte Emblem zu integrieren.

Ab Mitte der 90er Jahre gab es erstmals konkrete Vorschläge für ein zusätzliches Emblem, wobei alle Vorschläge von einem roten Rhombus auf Weissem Grund ausgingen.

---

<sup>105</sup> Vgl. [http://www.redcross.org/pressrelease/0.1077.0\\_314\\_4964.00.html](http://www.redcross.org/pressrelease/0.1077.0_314_4964.00.html) vom 8.1.2008

#### **4.6.1 Der rote Diamant (red diamond)**

Ein Vorschlag war der rote Diamant, ein ausgefülltes rotes Viereck, das auf seiner Spitze steht. Diese Variante erinnerte aber zu stark an das Gefahrzeichen für gefährliche oder brennbare Substanzen. Zudem ruft der Name Diamant, vor allem in afrikanischen Ländern negative Reaktionen hervor, da der Abbau von Diamanten allzu häufig mit Ausbeutung und Krieg (Blutdiamanten) verbunden ist.



Abb. 3 – Roter Diamant als Schutzzeichen



Abb. 4 – Roter Diamant als Kennzeichen mit dem doppelten Emblem

#### **4.6.2 Der rote Winkel (red chevron)**

Eine weitere Variante war der rote Winkel (red chevron), bei welchem zwei rote Winkel spiegelgleich auf der Spitze angeordnet werden. Die Nachteile dieser Variante liegen in der eher schwierigen grafischen Darstellung, bedingt durch den Abstand der beiden Winkel, und im englischen Namen des Zeichens. Chevron ist auch der Name eines globalen nordamerikanischen Erdölkonzerns, welcher in seinem Logo zudem auch zwei Winkel führt.



Abb. 5 – Roter Winkel (red chevron) als Schutzzeichen



Abb. 6 – Roter Winkel (red chevron) als Kennzeichen mit dem Roten Davidstern

### 4.6.3 *Der Rote Kristall*

Eine Weiterentwicklung der bisherigen Vorschläge war der Rote Kristall. Dieses Emblem sollte sich dann auch durchsetzen. Ein auf der Spitze stehender roter Rahmen in Form eines Quadrates auf weissem Grund. Als Kennzeichen, können im Innern dieses Kristalls das Rote Kreuz, der Rote Halbmond, der Rote Davidstern oder das Doppelte Emblem platziert werden.

Obwohl zu Beginn auch bei diesem Vorschlag von einem roten Diamanten gesprochen wurde, setzte sich schnell der Name „Roter Kristall“ durch. Gemäss dem IKRK gab es keine negativen Konnotationen verbunden mit dem Kristall und ausserdem sind Initialen für den Roten Kristall im Englischen und Französischen (RC für red crystal) identisch mit den Initialen des Roten Kreuzes (RC für red cross) und dem Roten Halbmond (RC für red crescent). Die negative Konnotation im deutschen Sprachgebrauch mit der Kristallnacht konnte insofern vernachlässigt werden, als im Englischen diese Nacht als „Night of the Broken Glasses“ bekannt ist und im Hebräischen als „Bdolah“, welche beide keinen Bezug zum Wort Kristall haben.<sup>106</sup>



Abb. 7 – Roter Kristall als Schutzzeichen



Abb. 8 – Roter Kristall als Kennzeichen mit dem Roten Davidstern

<sup>106</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S.43

## 4.7 Rückschlag – erneute Spannungen im Nahen Osten

Die Emblemfrage stand im September 2000 kurz vor dem Durchbruch, als sich die Situation im Nahen Osten zunehmend verschlechterte und der Besuch Ariel Sharons auf dem Tempelberg die zweite Intifada auslöste. Die politischen Voraussetzungen für die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls waren nun nicht mehr gegeben. Die Staaten der Arabischen Liga und der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) verlangten die Aufschiebung der Verhandlungen. Der Schweiz in ihrer Rolle als Depositarstaat der Genfer Konventionen blieb nun nichts anderes übrig als die für Oktober 2000 geplante diplomatische Konferenz kurzfristig abzusagen. Auch die folgenden Jahre brachten keine wesentliche Entspannungen im Nahen Osten. Erst nach vier Jahren sollte sich die Lage wieder entspannen.<sup>107</sup>

## 4.8 Die Bewegung bleibt aktiv

Das IKRK und die Föderation der Hilfsorganisationen nutzten diese Zeit, um die Zusammenarbeit mit den neuen Hilfsgesellschaften, welche ihre Aufnahme erwarteten, zu intensivieren. So erhielten der israelische Magen David Adom und der Palästinensische Rote Halbmond finanzielle und logistische Unterstützung vom IKRK. Am 9. November 2003 unterzeichneten der Magen David Adom und das IKRK ein „Collaboration Agreement“ und die Föderation eröffnete in Tel Aviv ein Verbindungsbüro. Dr. Carlos Guzman, Delegationsvertreter des Magen David Adoms äusserte seine Zuversicht:

*„The relationship between the Magen David Adom in Israel and the Red Cross and Red Crescent Movement has undergone a period of intense change and growth since the last International Conference in 1999. Ties have been created and cooperation improved in diverse spheres of activity as a direct result of the Movement’s strategic decision to develop ties with the Magen David Adom. (...) It is the hope of the MDA that the Movement will continue down the path it has chosen so as to achieve the vital and all-important goal of universality that is at the very heart of the Movement. The MDA is deeply appreciative of the efforts of both, the Movement’s leadership and like-minded States and National Societies to this end. The Magen David Adom looks forward to the day when it will finally accepted as a full member of the Movement.“<sup>108</sup>*

### 4.8.1 Der Rote Kristall wird getestet

Im Auftrag des IKRK, hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Sichtbarkeit des Roten Kristalls in den Jahren 2000 und 2001 in Feldversuchen getestet. Die Ergebnisse zeigten, dass das neue Emblem die Anforderungen für eine gute Sichtbarkeit im Einsatzgebiet vollumfänglich erfüllt.<sup>109</sup>

<sup>107</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 45

<sup>108</sup> Ibid., S.47 (zitiert nach: Report of the 28th International Conference, Dezember 2003, Genf, S. 208)

<sup>109</sup> Vgl. Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens und zu den entsprechenden Gesetzesänderungen, Bern, 25.1.2006, S. 1935

## 4.9 Politische Entspannung

Die positiven Entwicklungen im Nahen Osten zu Beginn des Jahres 2005<sup>110</sup> machten die Wiederaufnahme der Verhandlungen möglich. Das IKRK, die Ständige Kommission und die Föderation begrüßten diese Entwicklungen und wandten sich an die Schweiz mit der Bitte, die Vorbereitung für eine diplomatische Konferenz wieder aufzunehmen.

## 4.10 Vorbereitung für eine diplomatische Konferenz

Die Schweizer Regierung ernannte Didier Pfirter zum Sonderbotschafter und beauftragte ihn mit den Konsultationen im Hinblick auf die Einberufung einer diplomatischen Konferenz. Botschafter Pfirter unternahm in enger Koordination mit dem IKRK, der Ständigen Kommission und der Föderation, intensive Konsultationen mit den unmittelbar involvierten Staaten Ägypten, Israel, Syrien, Saudi Arabien, Iran, USA und den palästinensischen Autonomiebehörden. Grundlage für die Diplomatische Konferenz sollte der im Oktober 2000 entstandene Entwurf für ein Drittes Zusatzprotokoll sein. Die Konsultationen zeigten, dass eine weitgehende Übereinstimmung für diese Grundlage herrschte und dass ein Konsens anzustreben sei. Es herrschte aber noch Uneinigkeit über den geeigneten Zeitpunkt für eine diplomatische Konferenz.

Ende Mai informierte die Schweiz als Depositar der Genfer Konventionen alle Signatarstaaten über die Wiederaufnahme der Konsultationen und die bisherigen Ergebnissen. Den Vertragsstaaten wurden auch der Entwurf für das Dritte Zusatzprotokoll und ein Entwurf für Verfahrensregeln der diplomatischen Konferenz zugestellt. Die Vertragsparteien wurden aufgefordert, Stellung zu den Verfahrensregeln zu nehmen und allfällige Anmerkungen zum weiteren Vorgehen mitzuteilen. Die unterschiedlichen Auffassungen der Vertragsstaaten veranlassten die Schweiz, alle Vertragsstaaten mittels diplomatischer Note zu informellen Diskussionen über die Modalitäten am 12. und 13. September nach Genf einzuladen. An diesem Treffen konnte weitgehende Einigkeit darin erzielt werden, dass die diplomatische Konferenz so schnell wie möglich abzuhalten sei. Es wurde dann von schweizerischer Seite festgehalten, dass die Schweiz gedenke, die Konferenz vor Ende des Jahres 2005 abzuhalten.

Die Problematik der Schutzzeichen ist nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine politische Frage. Es war klar, dass eine Annahme des Dritten Zusatzprotokolls nur erreicht werden konnte, wenn gewisse Vorbedingungen erfüllt werden konnten. Die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga und der Organisation der Islamischen Länder hielten aber den Zeitpunkt für eine diplomatische Konferenz noch nicht für gekommen und äusserten gewisse Vorbehalte. Diese betrafen die territoriale Verwendung des Emblems und die geografische Zuständigkeit und Kompetenzen der israelischen Hilfsorganisation Magen David Adom in den besetzten palästinensischen und syrischen Gebieten. Die Schweiz erklärte, sie werde alle notwendigen Vorbereitungen treffen um ein erfolgreiches Abhalten der Konferenz sicherzustellen.

---

<sup>110</sup> Mahmoud Abbas gewinnt am 10. Januar 2005 in Palästina die Präsidentschaftswahlen. Er gilt als Vertreter einer moderaten Politik. Quelle: [www.guardian.co.uk/israel/Story/0,2763,1386862,00.html](http://www.guardian.co.uk/israel/Story/0,2763,1386862,00.html) vom 28.12.2007

Bundesrätin Micheline Calmy-Rey führte daraufhin an der Generalversammlung der UNO in New York und auf einer Mission in den Nahen Osten Gespräche auf politischer Ebene zur Frage des Dritten Zusatzprotokolls. Zusätzlich unternahm Botschafter Pfirter weitere Konsultationen, welche zu einem Abkommen zwischen dem Magen David Adom und dem Palästinensischen Roten Halbmond führten. Diese Übereinkunft (Memorandum of Understanding) zwischen der israelischen und palästinensischen Hilfsgesellschaften enthielt Bestimmungen über die territoriale Verwendung der Schutzzeichen und über die Zuständigkeiten der jeweiligen Hilfsgesellschaft und wurde am 28. November 2005 in Genf unterzeichnet.<sup>111</sup> Die Übereinkunft klärte die Beziehungen zwischen den beiden Gesellschaften und sollte den Weg für eine erfolgreiche Annahme des Zusatzprotokolls ebnen. Die beiden Vorsitzenden, Dr. Noam Yifrach und Younis al-Khatib erklärten auch ihre Erwartung, dass beide Gesellschaften in die Bewegung aufgenommen werden sollten und falls möglich, zur gleichen Zeit. Leider kam es nicht zu einer ähnlichen Übereinkunft zwischen dem israelischen Magen David Adom und der syrischen Hilfsgesellschaft. Als Grund wurden unterschiedliche Voraussetzungen und nicht erfüllbare Vorbedingungen genannt.

Aufgrund dieses diplomatischen Erfolges und „auf der Basis der Ergebnisse der Reise der Vorsteherin des EDA [Micheline Calmy-Rey] in den Nahen Osten Ende Oktober 2005“<sup>112</sup> wurde daraufhin entschieden, die Diplomatische Konferenz zur Annahme des Dritten Zusatzprotokolls für den 5. Dezember 2005 einzuberufen. Die Schweizer Auslandsvertretungen wurden instruiert, die Vertragsstaaten mit einer diplomatischen Note zu dieser Konferenz einzuladen.

## **4.11 Das Dritte Zusatzprotokoll – die wichtigsten Punkte**

### **4.11.1 Präambel**

Die Präambel des Vertragstextes bestätigt die Verwendung der bisherigen Embleme ohne Einschränkung der bisherigen Rechte und betont, dass den Schutzzeichen keine religiöse, ethnische, rassische, regionale oder politische Bedeutung zugeordnet sei. Ausserdem werden die Schwierigkeiten anerkannt, welche gewisse Staaten und nationale Gesellschaften bei der Verwendung der Embleme haben könnten. Im Weiteren wird nochmals an das Prinzip erinnert, dass nationale Gesellschaften ein bestimmtes Schutzzeichen nur mit der Zustimmung eines anderen Staates auf dessen Territorium verwenden dürfen. Im letzten Abschnitt der Einleitung wird nochmals bekräftigt, das IKRK, die Föderation und die Bewegung werden ihre gegenwärtigen Namen und Embleme beibehalten.

---

<sup>111</sup> Vgl. [www.palestinercs.org/modules/wfsection/article.php?page=1&articleid=7](http://www.palestinercs.org/modules/wfsection/article.php?page=1&articleid=7) vom 2.1.2008, Memorandum of Understanding between Palestine Red Crescent Society and Magen David Adom in Israel

<sup>112</sup> Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens und zu den entsprechenden Gesetzesänderungen, Bern, 2006, S. 1935

#### **4.11.2 Einhaltung und Geltungsbereich (Artikel 1)**

Die Vertragsstaaten sind unter allen Umständen dazu verpflichtet, das Protokoll einzuhalten und seine Einhaltung auch durchzusetzen. Die Bestimmungen der vier Genfer Abkommen und seiner Zusatzprotokolle hinsichtlich der Schutzzeichen werden bekräftigt und ergänzt.

#### **4.11.3 Schutzzeichen (Artikel 2)**

Mit dem Zusatzprotokoll wird ein zusätzliches Schutzzeichen geschaffen mit dem gleichen Zweck und demselben Status wie die bisherigen Embleme. Das zusätzliche Schutzzeichen besteht aus einem roten Rahmen in Form eines Quadrates und steht auf seiner Spitze. Das Schutzzeichen erhält die Bezeichnung „das Schutzzeichen des Dritten Protokolls“. Die Bezeichnung „Roter Kristall“ kommt nicht vor. Die bisherigen Bedingungen der Genfer Abkommen und seiner Zusatzprotokolle gelten im vollen Umfang auch für das neue Schutzzeichen. Die Sanitätsdienste der Streitkräfte der Vertragsparteien können jedes der Schutzzeichen verwenden, ohne dass eine solche Verwendung die Rechtstellung ihrer bisherigen Schutzzeichen tangiert, falls dies dazu beiträgt, ihren Schutz zu erhöhen.

#### **4.11.4 Verwendung des Schutzzeichens als Kennzeichen (Artikel 3)**

Nationale Gesellschaften von Staaten, welche sich entscheiden, das neue Schutzzeichen zu verwenden, können für die Verwendung als Kennzeichen entweder ein bestehendes Schutzzeichen oder eine Kombination dieser, also das Doppelte Emblem darin integrieren. Sie können aber auch ein anderes Schutzzeichen, welches von einer Vertragspartei in der Praxis bereits verwendet wird und vor Verabschiedung dieses Zusatzprotokolls in einer Mitteilung an das IKRK festgehalten wurde. Der Rote Davidstern wird nicht erwähnt, ist aber in der Praxis das einzige Schutzzeichen, das diese Bedingungen erfüllt, da es in der Vergangenheit einen Vorbehalt bezüglich der Nutzung des Roten Davidsterns offiziell angebracht hatte. Weiter wird festgehalten, dass eine nationale Gesellschaft, die sich entschliesst ein solches bisheriges Schutzzeichen in das neue Schutzzeichen zu integrieren, dieses bisherige Schutzzeichen und dessen Bezeichnung innerhalb ihres Territoriums weiterhin, und ohne es in den Roten Kristall integrieren zu müssen, benützen kann. Somit kann z.B. der Magen David Adom in Israel weiterhin nur den Roten Davidstern verwenden und muss den Roten Kristall nur ausserhalb seines eigenen Territoriums benützen.

#### **4.11.5 Verwendung für das IKRK und die Föderation (Artikel 4)**

Das IKRK und die Föderation können „unter aussergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit“<sup>113</sup> das neue Schutzzeichen verwenden.

---

<sup>113</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens, übersetzte Version, Genf, Dezember 2005, S. 3

#### **4.11.6 Verbreitung (Artikel 7)**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Zusatzprotokoll sowohl in Friedenszeiten wie auch in Kriegszeiten in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten und bekannt zu machen.

#### **4.11.7 Inkrafttreten (Artikel 11)**

Das Zusatzprotokoll tritt sechs Monate nachdem zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bei der Schweiz in ihrer Rolle als Depositarstaat deponiert wurden, in Kraft.

Für Vertragsparteien, welche das Protokoll später ratifizieren oder ihm beitreten, tritt das Protokoll sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

### **4.12 Die Diplomatische Konferenz vom Dezember 2005**

Am 5. Dezember 2005 trafen sich in Genf 144 Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zu der Diplomatischen Konferenz, welche die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls zum Ziel hatte.

#### **4.12.1 Eröffnungsreden**

In ihrer Eröffnungsrede betonte Bundesrätin Micheline Calmy-Rey die Bedeutung der Frage des Emblems und sprach ihre Hoffnung aus, an dieser Konferenz endlich eine Lösung für diese Problematik zu finden. Sie erwähnte die Rolle der Schweiz als neutraler und objektiver Vermittler auf dieser Suche nach einem Kompromiss. Die Ansichten aller Vertragsparteien seien ohne Diskriminierung berücksichtigt worden. Calmy-Rey ging auch auf die historischen Hintergründe ein und sagte, alle Embleme seien Abwandlungen von nationalen Symbolen und hätten keinen religiösen Hintergrund: *„None of these symbols had any religious connotation, and it is wrong to make this association as some do today.“*<sup>114</sup> Dennoch könne man sich nicht der Tatsache verschliessen, dass die bisherigen Embleme zu Interpretationen geführt haben, welche die Schutzwirkung der Embleme verletzt habe, was auch zum Tod von medizinischem oder humanitärem Personal geführt habe. Die Einführung eines zusätzlichen Emblems ohne jegliche nationale, politische oder religiöse Bedeutung werde ein Instrument bieten für den Schutz von militärischem und zivilem Hilfspersonal. Calmy-Rey ging auch auf die Bedeutung des Abkommens zwischen der palästinensischen und der israelischen Hilfsgesellschaft ein und dankte allen involvierten Parteien für ihre Kollaborationsbereitschaft. Bezüglich des geplanten Abkommens zwischen Magen David Adom und dem Syrischen Roten Halbmond, könnten Fortschritte gemeldet werden, jedoch konnten die Verhandlungen

---

<sup>114</sup> Opening speech by Federal Councillor Micheline Calmy-Rey 5 December 2005, (enthalten im Anhang zu François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 79)

nicht in der gewünschten Zeit abgeschlossen werden. Der richtige Zeitpunkt für diese diplomatische Konferenz sei aber gekommen und sie wiederholte die Bereitschaft der Schweiz, alles Notwendige zu unternehmen, um einen Konsens zur Annahme des Dritten Zusatzprotokolls zu erreichen und so die Tradition der Annahme von kodifiziertem humanitären Rechts durch Konsens aller Vertragsparteien weiter zu führen.<sup>115</sup>

In seinen Eröffnungsbemerkungen sagte der Präsident des IKRK, Jakob Kellenberger, das Dritte Zusatzprotokoll sei von rein humanitärer Natur und würde es ermöglichen, die Universalität als eines der Grundprinzipien der Bewegung endlich zu verwirklichen. Er dankte auch der Schweizer Regierung und im Besonderen Bundesrätin Calmy-Rey und Botschafter Didier Pfirter für ihren grossen Einsatz.<sup>116</sup>

#### **4.12.2 Debatte und Anträge**

In der folgenden allgemeinen Debatte äusserten sich mehr als 50 Delegationen. Die grosse Mehrheit der Delegationen unterstrich die Wichtigkeit, die Frage des Emblems endlich zu lösen und sprach sich für die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls aus. Einige wenige Vertragsparteien signalisierten ihre Opposition aufgrund der Situation in den besetzten Gebieten und insbesondere in den von Israel seit 1967 besetzten Golanhöhen. Die Vertreter des IKRK betonten, das zusätzliche Emblem, welches im Dritten Zusatzprotokoll keinen Namen hat, sondern nur als Emblem des Dritten Zusatzprotokolls benannt wird, den Namen Roter Kristall haben würde und dieser Name bei der Revision der Statuten der Bewegung an der nächsten internationalen Konferenz auch so bestätigt würde. Das IKRK unterstrich im Weiteren die Erwartung, dass der Palästinensische Rote Halbmond und der Israelische Magen David Adom bald volle Mitgliedschaft in die Bewegung erhalten werden.

Neben der allgemeinen Debatte wurden die Verhandlungen zwischen der syrischen und der israelischen Hilfsgesellschaft weitergeführt. Da die beiden Delegationen aus politischen Gründen keinen bilateralen Kontakt haben konnten, kam es zu Annäherungen über die Vermittlung des Depositarstaates, der Schweiz. Leider konnte wiederum keine Übereinkunft erzielt werden.

Die Delegationen von Pakistan und Jemen präsentierten 13 Änderungsanträge, welche die Unterstützung der Organisation islamischer Staaten (OIC) genossen. Auf Antrag Pakistans wurde dann über diese Anträge eine Abstimmung gehalten. 35 Delegationen sprachen sich für die Änderungen, 72 Delegationen dagegen aus. 29 Staaten enthielten sich der Stimme. Somit wurde das qualifizierte Zweidrittelmehr nicht erreicht und der Antrag von der Konferenz abgelehnt.

Mittlerweile wurde klar, dass kein Konsens erzielt werden konnte und so kam es am 8. Dezember 2005 zur Schlussabstimmung über die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls. Auf Antrag Syriens wurde die Abstimmung übrigens öffentlich abgehalten. 98 Delegationen stimmten für die Annahme mit 27 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen. Somit wurde das qualifizierte Zweidrittelmehr von 84 Stimmen erreicht und das Dritte Zusatzprotokoll angenommen. In der folgenden Diskussion bedauerten mehrere Delegationen die Abstimmung und die Nichterreichung eines Konsenses. Mehrere Delegationen, welche die Annahme abgelehnt hatten, erklärten ihre Ablehnung sei nicht prinzipiell gegen das Dritte

<sup>115</sup> Vgl. Opening speech by Federal Councillor Micheline Calmy-Rey 5 December 2005, (enthaltend im Anhang zu François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S. 78 - 84)

<sup>116</sup> Vgl. Opening remarks by the President of the International Committee of the Red Cross, Dr. Jakob Kellenberger, 5.12.2005, Annex 7, François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S.85 - 87

nahme abgelehnt hatten, erklärten ihre Ablehnung sei nicht prinzipiell gegen das Dritte Zusatzprotokoll gerichtet gewesen, sondern vielmehr gegen den Zeitpunkt und der Situation im Nahen Osten. Andere Staaten erklärten trotz ihrer Ablehnung in der Abstimmung, das neue Emblem respektieren zu wollen.<sup>117</sup>  
118

In der Schlussnote der Konferenz bekräftigte die Schweiz ihre Zusage, die Einhaltung der Vereinbarung zwischen dem Magen David Adom und dem palästinensischen Roten Halbmond zu überwachen und an der nächsten Internationalen Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu rapportieren.

## **4.13 Die 29. Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung**

### **4.13.1 Vorbemerkungen**

Die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen im Dezember 2005 war ein wichtiger Schritt für eine Lösung der Emblem-Problematik. In der Folge musste nun eine Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung über die Aufnahme der beiden Hilfsgesellschaften Magen David Adom und des Palästinensischen Roten Halbmond entscheiden. Um die Aufnahmen überhaupt möglich zu machen, müsste die Konferenz aber zuerst die Änderungen des Dritten Zusatzprotokolls in die Statuten der Bewegung aufnehmen, und über den Namen für das zusätzliche Emblem entscheiden. Da Palästina noch kein unabhängiger Staat ist und somit eine Bedingung für eine Aufnahme nicht erfüllte,<sup>119</sup> mussten zudem die Rahmenbedingungen für die Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmondes geschaffen werden.<sup>120</sup> Um langwierige Debatten zu vermeiden, wurde beschlossen, die Änderungen der Statuten möglichst gering zu halten und so mussten nur die Artikel 3 und 4 der Statuten der Bewegung modifiziert werden. Der entsprechende Entwurf wurde vom IKRK und der Föderation ausgearbeitet und allen Konferenzteilnehmern vorgängig zur Verfügung gestellt.

Am 16. Dezember 2005 luden das IKRK und die Föderation die Teilnehmer zur 29. Internationalen Konferenz in Genf vom 20. – 21. Juni 2006 ein.

---

<sup>117</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S.48 - 55

<sup>118</sup> Vgl. International Review of the Red Cross, Adoption of an Additional Distinctive Emblem, No. 186, Genf, März 2006, S. 187 - 191

<sup>119</sup> Artikel 4, Paragraph 1 der Statuten der Bewegung besagt, dass eine nationale Gesellschaft: „Be constituted on the territory of an independent State where the Geneva Convention (...) is in force.“, STATUTES OF THE INTERNATIONAL RED CROSS AND RED CRESCENT MOVEMENT (adopted by the 25th International Conference of the Red Cross at Geneva in 1986, amended in 1995 and 2006), Genf, 2006

<sup>120</sup> www.icrc.org/eng vom 15.11.2007: Agenda & Programme, 29th International Conference of Red Cross and Red Crescent, Geneva, 20. – 21. Juni 2006

#### **4.13.2 Der Entwurfstext (draft resolution) für die Änderung der Statuten**

In der Präambel des Textes verpflichtet sich die Konferenz das Dritte Zusatzprotokoll zu berücksichtigen und nimmt Kenntnis von der Übereinkunft der palästinensischen und israelischen Hilfsgesellschaft, welche zum Ziel hatte, die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls zu erleichtern und die Grundlage für die Aufnahme in die internationale Bewegung zu legen. Aufgrund der besonderen Situation des Palästinensischen Roten Halbmondes, welches nicht auf dem Territorium eines unabhängigen Staates gegründet wurde und somit nicht Paragraph 1 von Artikel 4 der Statuten der Bewegung erfüllt, verlangt die Konferenz vom IKRK, den die Gesellschaft des Palästinensischen Roten Halbmondes dennoch anzuerkennen und von der Föderation, diese Gesellschaft als Mitglied aufzunehmen. Jedoch unter der Bedingung, hiermit keinen Präzedenzfall für die Zukunft zu schaffen. Im Weiteren wird erklärt, dass das Emblem des Dritten Zusatzprotokolls als Roter Kristall benannt wird.<sup>121</sup> Die Artikel der Statuten werden ferner wie folgt geändert:

##### **Artikel 3, Paragraph 2:**

*(...). "They also cooperate with their governments to ensure respect for international humanitarian law and to protect the distinctive emblems recognized by the Geneva Conventions and their Additional Protocols."*

##### **Artikel 4, Paragraph 5:**

*(...). „Use a name and distinctive emblem in conformity with the Geneva Conventions and their Additional Protocols.“<sup>122</sup>*

Somit sollten die Statuten das Dritte Zusatzprotokoll berücksichtigen, um den Magen David aufnehmen zu können. Für den Sonderfall des Palästinensischen Roten Halbmondes wurde eine Grundlage für die Annahme gelegt, ohne jedoch einen Präzedenzfall für die Zukunft zu schaffen. In seiner Rede an der Konferenz erklärte Markku Niskala, Generalsekretär der Föderation, diese Lösung entspreche dem Wunsch der beiden Gesellschaften, in die Bewegung aufgenommen zu werden. Konsultationen mit Regierungen hätten gezeigt, dass diese Lösung eine grosse Unterstützung genießt, welche die einzigartigen Umstände Palästinas und seiner Hilfsgesellschaft reflektiere.<sup>123</sup>

Die Namen der Bewegung, des IKRK oder der Föderation werden durch die Einführung des Roten Kristalls nicht geändert.

---

<sup>121</sup> Vgl. International Review of the Red Cross, No. 865, François Bugnion, The 29th International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Geneva, 20 – 22 June 2006: challenges and outcome, Genf, März 2007, S. 163 - 172

<sup>122</sup> Ibid., S. 172 - 173

<sup>123</sup> [www.ifrc.org/docs/news/speech06/mn210606.asp](http://www.ifrc.org/docs/news/speech06/mn210606.asp) vom 13.10.2007, Draft resolution on Emblem and Movement membership issues, Statement by Markku Niskala, Genf, 21.06.07

### **4.13.3 Eröffnungsreden**

Am 20. Juni 2006 wurde die 29. Internationale Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung eröffnet. 1'083 Delegierte von 150 Staaten, 177 nationalen Hilfsgesellschaften, das IKRK, die Föderation und 46 Beobachter waren vertreten.

Die Eröffnungsrede hielt erneut Bundesrätin Micheline Calmy-Rey. Sie erwähnte die enge Kollaboration, welche zwischen der israelischen und palästinensischen Hilfsorganisation entwickelt hatte und das obwohl sich die politischen Verhältnisse im Nahen Osten erneut verschlechtert hatten. Diese zwei Gesellschaften hätten sich mehr als würdig erwiesen, Mitglieder der internationalen Bewegung zu werden. Die Zeit sei gekommen um die Universalität zu erreichen, welche die Bewegung anstrebe. Botschafter Philippe Cuvillier, der Vertreter der Ständigen Kommission für die Frage des Emblems, berichtete über die bisherigen Fortschritte zur Lösung der Thematik. Er äusserte auch seine Hoffnung, die Konferenz möge einen Konsens über die nötigen Änderungen und die Aufnahme der beiden Gesellschaften finden, wie es sich für eine Bewegung, welche die Universalität für ihre Arbeit beansprucht.<sup>124</sup>

### **4.13.4 Änderung der Statuten**

Kaum hatte die Konferenz begonnen, zweifelten einige Delegationen die Rechtmässigkeit der Konferenz an. Die Bewegung könne das Dritte Zusatzprotokoll nicht in die Statuten einbeziehen, da dieses noch nicht rechtmässig in Kraft getreten sei. Das Dritte Zusatzprotokoll tritt sechs Monate nach der Ratifikation desselben durch mindestens zwei Staaten in Kraft. Zur Zeit der Konferenz hatte nur Norwegen, am 13. Juni 2006, das Zusatzprotokoll ratifiziert.<sup>125</sup> Daraufhin wurde dieser Punkt von der Konferenzleitung aufgenommen, welche zwei Rechtsmeinungen erhielt. Die erste Meinung stammte vom IKRK, der Föderation, dem Britischen Roten Kreuz und der Schweiz und kam zum Schluss, dass die Konferenz legitimiert sei, das Dritte Zusatzprotokoll in den Statuten zu berücksichtigen. Das Zusatzprotokoll sei bereits von mehr als 60 Staaten unterschrieben worden und deshalb gäbe es keine Gründe die formelle Inkraftsetzung abzuwarten. Die Staaten der Arabischen Liga und die Staaten der Organisation islamischer Länder waren anderer Ansicht und waren der Meinung, die Konferenz könne die Statuten nicht gemäss dem Dritten Zusatzprotokoll abändern, so lange das Zusatzprotokoll nicht in Kraft getreten sei. Die Konferenzleitung beschloss daraufhin, beide Meinungen in den Abschlussbericht der Konferenz aufzunehmen und die Konferenz wie geplant fortzuführen.

Jakob Kellenberger, Präsident des IKRK, berichtete von der an der geplanten Eröffnung eines Spitals auf den Golanhöhen durch das IKRK. Botschafter Didier Pfirter berichtete von den Bemühungen der Schweiz zur erfolgreichen Implementierung der am 28. November unterzeichneten Übereinkunft zwischen dem Palästinensischen Halbmond und dem Magen David Adom.

In der allgemeinen Debatte äusserten sich 43 Delegationen. Einige äusserten ihre Unterstützung für die Statutenänderungen und die geplante Aufnahme der beiden Gesellschaften. Andere Delegationen verlangten die Verschiebung der Konferenz. Tunesien und Pakistan brachten im Namen der Arabischen Liga und der OIC, Änderungsvorschläge für die geplanten Statuten.

<sup>124</sup> Vgl. Report of the 29th International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Genf, 2006, 76 - 77

<sup>125</sup> Die Schweiz hat als zweiter Staat das Dritte Zusatzprotokoll am 14. Juli 2006 ratifiziert. Somit trat das Zusatzprotokoll sechs Monate später, also am 14. Januar 2007 in Kraft.

Wie bereits an der Diplomatischen Konferenz, war auch hier kein Konsens zu erreichen. Die Konferenz beschloss deshalb, eine Entscheidung durch Abstimmung zu treffen. Auf Antrag von 10 Delegationen, wurde zuerst über die vorgeschlagenen Änderungen der arabischen und islamischen Staaten entschieden, welche mit 191 zu 73 Stimmen mit 43 Enthaltungen abgelehnt wurden.

In der Folge wurde nun über den offiziellen Entwurf abgestimmt, welcher mit 237 gegen 54 Stimmen, mit 18 Enthaltungen, also mit einer grossen Mehrheit angenommen wurde.

Einige Nationale Gesellschaften, wie zum Beispiel der Rote Halbmond Jordaniens, demonstrierten ihre Unabhängigkeit von ihrer Regierung, indem sie unterschiedlich abstimmten. Im Ganzen wurde der Entwurf von mehr Nationalen Gesellschaften als von Staaten angenommen.<sup>126</sup>

#### **4.13.5 Die Aufnahme der neuen Mitglieder**

Im Anschluss an die erfolgreiche Änderung der Statuten erklärte Jakob Kellenberger, das IKRK habe gemäss seiner statuarischer Aufgabe die Aufnahmegesuche der beiden Hilfsgesellschaften geprüft und gutgeheissen. In der Folge verliessen die Delegationen der Staaten den Saal und die Föderation berief sogleich eine ausserordentliche Generalversammlung ein, an welcher die beiden Hilfsgesellschaften per Akklamation als Mitglieder in die Föderation aufgenommen wurden.

### **4.14 Inkrafttretung und Ratifikation des Dritten Zusatzprotokolls**

Am 14. Januar 2007 trat das Dritte Zusatzprotokoll in Kraft, sechs Monate nachdem die Schweiz das Protokoll als zweiter Staat nach Norwegen ratifiziert hatte. Bis anfangs Februar 2008 wurde das Zusatzprotokoll von 84 Staaten unterzeichnet und von 25 Staaten ratifiziert.<sup>127</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. François Bugnion, Red Cross, Red Crescent, Red Crystal, Genf, 2007, S.56 - 64

<sup>127</sup> Vgl. Protocole additionnel aux Conventions de Genève du 12 août 1949 relatif à l'adoption d'un signe distinctif additionnel (Protocole III), liste des Etats parties, <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep/warvic/gvapr3.html> vom 9.2.2008

## 5 Analytischer Teil

### 5.1 Die Geschichte der Schutzzeichen

#### 5.1.1 *Der Ursprung des Roten Kreuzes*

Ein zentraler Punkt in der Diskussion um die Embleme ist immer die Frage, ob es sich beim Roten Kreuz um ein christliches Symbol handle oder ob dem Roten Kreuz eine solche Bedeutung zugemessen werden kann. Bei der Gründung des IKRK im Jahre 1863 war die Schaffung eines universellen Symbols für die Kennzeichnung der Sanitätsdienste der Armeen eine der wichtigsten Forderungen des Komitees. Es sollte ein einheitliches Symbol geschaffen werden, das völkerrechtlich geschützt, einfach und für alle Soldaten klar erkennbar sein sollte. Wie bereits erwähnt, stammte der erste Vorschlag für ein einheitliches Zeichen von Dr. Appia, der eine weisse Armbinde vorschlug. Nach einer längeren Diskussion, einigte man sich daraufhin, der weissen Armbinde ein rotes Kreuz beizufügen. Leider gibt es in den Sitzungsprotokollen keine Hinweise darauf, wie sich die Konferenz auf ein rotes Kreuz einigte. Man geht davon aus, das Rote Kreuz sei zu Ehren der Schweiz und durch die Umkehrung der eidgenössischen Farben entstanden. Eine Begründung, die an der Revisionskonferenz von 1906 in die revidierte Erste Genfer Konvention aufgenommen wurde und bis heute so in den Genfer Konventionen aufgeführt ist.<sup>128</sup> Dass eine solche wichtige Entscheidung nicht dokumentiert worden wäre, scheint aber zweifelhaft. Im Anschluss an die Konferenz von 1863 schickte das Komitee dem schweizerischen Vertreter an der Konferenz, Dr. Brière, einen Entwurf eines roten Kreuzes als farbliche Umkehrung des Schweizerkreuzes. Brière antwortete, er bevorzuge ein rotes Kreuz in Form des Andreaskreuzes, welches nicht dem Schweizerkreuz gleiche. Brière fügte seinem Brief zwei Entwürfe bei mit einem diagonal, von Ecke zu Ecke durchgehendem Kreuz. Nicht gerade das Verhalten eines Konferenzteilnehmers, der die Ehrerbietung an sein Land im Sinne hatte. Ein Hinweis darauf, dass die Konferenz das Rote Kreuz nicht in erster Linie zu Ehren der Schweiz wählte.<sup>129</sup>

Es scheint in dieser Frage von Vorteil zu sein, wenn man sich vor Augen führt, dass der Wunsch nach einem einheitlichen und universellen Zeichen vor allem eine praktische Angelegenheit war, ein Mittel zum Zweck. Wie könnte man die Sanitätsdienste einheitlich kennzeichnen, so dass sie als solche klar und für jedermann erkenntlich sind? Die Absicht eines tieferen Symbolismus dürfte den Gründungsmitgliedern wohl abgesprochen werden. Interessanterweise war eines der Gründungsmitglieder des Komitees und sein erster Präsident (1863 – 1864) der General Guillaume-Henri Dufour. Dufour hatte 1847 im Sonderbundkrieg als Oberbefehlshaber die Truppen der siegreichen Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund kommandiert. Wie auf Bildern gut erkennbar,<sup>130</sup> trugen die Truppen Dufours während diesem Bruderkonflikt als Erkennungszeichen rote Armbinden mit dem weissen Schweizerkreuz. Durchaus vorstellbar, dass Dufour seine Erfahrung dieser Armbinden, die sich während des Sonderbundkriegs als geeignetes Erkennungsmerkmal bewährten, in das Komitee trug und so das Komitee dazu inspirierte, eine farbliche Abwandlung dieser Armbinden zu verwenden.

<sup>128</sup> Vgl. The Geneva Conventions of August 12, 1949, Genf, 2007, S. 39 – Artikel 38

<sup>129</sup> Vgl. Pierre Boissier, History of the International Committee of the Red Cross, from Solferino to Tsushima, Genf, 1985, S. 77 - 78

<sup>130</sup> Vgl. [http://www.datacomm.ch/rebmann/a01/batterie\\_rust.jpg](http://www.datacomm.ch/rebmann/a01/batterie_rust.jpg) vom 11.2.2008 oder [http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Guillaume-Henri\\_Dufour.jpg](http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Guillaume-Henri_Dufour.jpg) vom 11.2.2008

Natürlich kann eine enge historische Verbindung des IKRK mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht in Abrede gestellt werden. Wenn das IKRK erklärt, das Rote Kreuz sei zu Ehren der Schweiz gewählt worden, so mag das im Nachhinein eine durchaus überzeugende Sinndeutung sein. Eine Deutung, die in die Genfer Konvention aufgenommen und so zur vollendeten Tatsache wurde. Die aber wohl vor allem dazu diente, die nichtreligiöse Bedeutung des Roten Kreuzes zu unterstreichen. In der Tat kann den Gründungsvätern keine religiöse Absicht unterstellt werden. Auch wenn das Schweizerkreuz durchaus einen religiösen Ursprung hat. So verwendeten die Kreuzritter auf ihren Kreuzzügen ins „Heilige Land“ vorzugsweise das Kreuz als christliches Symbol. Viele dieser Symbole wurden später in Europa als Wappen weiterverwendet. Der Ursprung des Schweizerkreuzes ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Gefestigt ist, dass Truppen des Kantons Schwyz ab dem 13. Jahrhundert auf ihren Kriegszügen ein so genanntes Blutbanner mitführten, an welchen in den Ecken häufig ein weisses Kreuz befestigt wurde. Das rote Banner sollte dabei an die Leiden Christi erinnern.<sup>131</sup> Das Schweizerkreuz wurde ab der Mitte des 16. Jahrhunderts als eidgenössisches Kreuz bezeichnet und auch zivil verwendet. Im Bundesvertrag von 1815 wurde es zum Schweizer Wappenzeichen bestimmt. Der Bundesrat legte 1889 die genauen Verhältnisse der Arme des Kreuzes fest, wobei die vier Arme des frei schwebenden Kreuzes um ein Sechstel länger als breit sein müssen<sup>132</sup>, was dem Schweizerkreuz eine gewisse Eleganz verschaffte. Ein kleiner Unterschied zum Roten Kreuz, das meistens aus fünf gleichen Quadraten gebildet wird, wobei jedoch der völkerrechtliche Schutz des Roten Kreuzes nicht von seinen genauen Massen abhängig ist.<sup>133</sup>

Das IKRK und die Rotkreuzbewegung waren zu keiner Zeit religiöse Organisationen. Dennoch war das Rote Kreuz ein Produkt der christlich-westlichen Welt. In der Gründungszeit des IKRK, ab Mitte des 19. Jahrhunderts, betrachtete sich Europa immer noch als Mittelpunkt der Welt und das Christentum war die dominierende Religion im privaten und öffentlichen Leben. Im protestantischen und calvinistisch geprägten Genf, hatte das Christentum einen hohen Stellenwert. Das IKRK und seine humanitären Ideen entstanden in diesem Umfeld. Das humanitäre Gedankengut des Roten Kreuzes liess sich auch gut in Einklang mit christlichen Werten wie der Nächstenliebe bringen. Seine Gründung muss vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Alle Gründungsmitglieder des Komitees waren gläubige Genfer Protestanten. Insbesondere Henry Dunant war ein äusserst strenggläubiger Christ evangelischer Prägung, der sich selber als „*Instrument in der Hand Gottes*“ sah.<sup>134</sup> Gustave Moynier, langjähriger Präsident und prägende Figur des Komitees, sagte 1888, es sei unmöglich, die Idee des Roten Kreuzes nicht als ein Ergebnis der christlichen Zivilisation anzusehen: „*it is impossible not to see in [the Red Cross] a product of Christian civilization.*“ Moynier beeilte sich aber zugleich festzuhalten „*the promoters of the Red Cross have not stamped it with the seal of any particular religion and the flag raised in 1863 should be considered, despite its cross, as no less neutral in religion than in politics.*“<sup>135</sup> 1898 lehnte Moynier eine Einladung zu einem Kongress von Glaubensorganisationen in Österreich ab, mit der Begründung, das Komitee gehöre nicht in die Kategorie religiöser Organisationen.<sup>136</sup>

<sup>131</sup> Vgl. <http://www.bar.admin.ch/archivgut/00591/00601/00603/index.html?lang=de> vom 13.1.2008, Informationen zum Schweizerkreuz vom Schweizerischen Bundesarchiv

<sup>132</sup> Vgl. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10104.php> vom 2.2.2008, Historisches Lexikon der Schweiz

<sup>133</sup> Interviews IKRK Genf, Januar 2008

<sup>134</sup> David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 27 (zitiert und übersetzt nach Pierre Boissier, *International Review of the Red Cross*, No. 161, August 1974, S. 411)

<sup>135</sup> Vgl. Pierre Boissier, *History of the International Committee of the Red Cross, From Solferino to Tsushima*, Genf 1985, S. 344, Quelle von Boissier nicht angegeben.

<sup>136</sup> Vgl. David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 27 (nach Pitteloud, *Procès-verbaux*, no. 606, aufgenommen durch den Sekretär des Komitees, E. Odier, am 1.12.1898)

Auch wenn das Kreuz sicherlich einen religiösen geschichtlichen Ursprung hat und das Rote Kreuz in einem christlichen Umfeld entstanden ist, wurde das Rote Kreuz nicht mit einer religiösen Motivation gewählt. Eine religiöse Bedeutung wäre nicht verborgen geblieben. Den Gründungsvätern war das Symbol des Kreuzes aber sicherlich genehm. Die Probleme, die sich durch seine Verwendung und die Wahrnehmung nichtreligiöser Gruppen ergeben würden, konnten von den Gründungsmitgliedern kaum vorhergesehen werden. Ebenso wenig wie die rasante Entwicklung und Verbreitung, welche die Rotkreuzidee in den folgenden Jahrzehnten erfahren sollte. Den Gründungsvätern kann aus heutiger Sicht eine mangelnde Weitsicht und vielleicht sogar eine gewisse Arroganz vorgeworfen werden, da sie nicht bedacht hatten, wie das Rote Kreuz in anderen Teilen der Welt aufgenommen werden könnte.

Das Rote Kreuz wird übrigens auch von vielen nichtchristlichen Staaten verwendet. Länder wie beispielsweise Indonesien, Japan oder Senegal verwenden das Rote Kreuz als einheitliches Zeichen für die Sanitätsdienste der Streitkräfte und für ihre nationalen Gesellschaften.

Die Geschichte des Roten Kreuzes deutet nicht auf eine religiöse Bedeutung hin. Es muss aber zu Recht festgehalten werden, dass es primär darauf ankommt, welche Wahrnehmung ein Symbol erfährt und welche Konnotationen damit verbunden werden. Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes wird auf der ganzen Welt Grossartiges geleistet, dennoch hat das Zeichen in manchen Teilen der Welt eine negative bzw. belastete Wahrnehmung. Eine Tatsache, der man sich nicht verschliessen darf.

### **5.1.2 Die Annahme des Roten Halbmondes**

Während der Balkankonflikte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, bei welchen sich zum ersten Mal seit der Gründung des Roten Kreuzes christliche und muslimische Truppen gegenüberstanden, zeigte sich zum ersten Mal die Problematik des Roten Kreuzes. 1876 wandte sich die Regierung des Osmanischen Reiches an den Schweizerischen Bundesrat mit der Bitte, den diplomatischen Prozess bezüglich der Annahme des Roten Halbmondes als zusätzlichem Schutzzeichen der Genfer Konvention in die Wege zu leiten. Die osmanische Regierung und die wiedergegründete osmanische Hilfsgesellschaft erklärten, den Roten Halbmond als alleiniges Schutzzeichen zu verwenden. Zum ersten Mal wurde die Einheitlichkeit des Roten Kreuzes in Frage gestellt. Begründet wurde der osmanische Antrag mit der Wahrnehmung, den das Rote Kreuz bei den eigenen Soldaten erzeugte. Die muslimischen Soldaten betrachteten das Zeichen des Roten Kreuzes als christliches Symbol, welches ihre religiösen Gefühle verletze. In der Tat wurde das Rote Kreuz während des Serbisch-Osmanischen Krieges von 1876 von den osmanischen Truppen gezielt angegriffen und systematisch verletzt. Eine Tatsache, der man sich auch beim Komitee in Genf schmerzlich bewusst wurde. Der bevorstehende Krieg zwischen dem Osmanischen Reich und Russland machte die Situation noch brisanter. In Genf wollte man die Konvention zum Schutze der im Felddienst verwundeten Militärpersonen unbedingt durchsetzen. Da die medizinischen Einheiten der osmanischen Armee praktisch inexistent waren, hoffte man wohl auch, eine nationale osmanische Hilfsgesellschaft, welche die Werte der Bewegung vertrete, könnte im Krieg einen grossen humanitären Beitrag leisten. Auf der russischen Seite würde zudem eine gut organisierte russische Rotkreuzgesellschaft tätig werden, welche die Unterstützung der eigenen Regierung genoss. Man entschied sich im Genf für eine pragmatische Lösung, indem man erklärte, die osmanische Gesellschaft des Roten Halbmondes für die Dauer des Krieges anzuerkennen. Russland erklärte sich ebenfalls bereit, den Roten Halbmond zu res-

pektieren unter Bedingung reziproker Garantien der Osmanischen Regierung, welche diese auch gab.<sup>137</sup> De facto wurde so der Rote Halbmond anerkannt, ohne dass es dafür eine völkerrechtliche Grundlage gab. Der humanitäre Gedanke und der Schutz der Verwundeten waren dabei das vorrangige Ziel des Komitees. Pragmatismus hatte sich gegen die dogmatische Auslegung der Genfer Konvention durchgesetzt. Die De-facto-Anerkennung stellte die Bewegung vor neuen Schwierigkeiten, welche 1876 noch nicht absehbar waren. Der Rote Halbmond wurde in der Folge an der diplomatischen Konferenz von 1929 mit dem Vorbehalt anerkannt, dass die Verwendung des Roten Halbmondes ausschliesslich auf die Länder beschränkt bleiben sollte, welche den Roten Halbmond bereits verwendeten. Eine blauäugige Einschränkung wie die Zukunft zeigen sollte. Denn mit welcher Begründung sollte man andere islamische Staaten davon abhalten, den Roten Halbmond ebenfalls zu verwenden?

Der Rote Halbmond hat die Einheitlichkeit der Schutzzeichen gebrochen und dem Roten Kreuz zudem eine religiöse Bedeutung zugemessen, welche dem Zeichen so nicht angedacht war. Es kam zu einer Polarisierung, welche den Eindruck einer Zweiteilung der Bewegung und eine Favorisierung der beiden grossen monotheistischen Religionen erwecken konnte. Von diesem Moment an waren alle Versuche, die Einheitlichkeit der Schutzzeichen wieder herzustellen, zum Scheitern verurteilt. Hätte das Komitee den Roten Halbmond verhindern können? Für das damals noch junge Komitee eine schwierige Situation. Die Gründung des Komitees war erst 13 Jahre her und sein humanitäres Gedankengut noch relativ wenig verbreitet. Das Komitee war noch weit entfernt von den Konturen der Organisation, wie wir sie heute kennen. Es hätte der osmanischen Hilfsgesellschaft die Anerkennung verweigern können, was aber in Anbetracht des bevorstehenden Krieges nicht im Einklang mit den humanitären Zielen des Komitees gewesen wäre. Den Truppen des Osmanischen Reiches waren die Genfer Konventionen sehr wenig bekannt. Diese Unwissenheit gepaart mit einer starken Abneigung gegenüber dem Christentum, machte das Rote Kreuz im Osmanischen Reich faktisch unakzeptabel. Da die nationale Gesellschaft ansonsten alle Bedingungen für eine humanitäre Arbeit erfüllte, scheint eine Anerkennung die einzige damals realisierbare Lösung gewesen zu sein.

Heute führen 33 nationale Gesellschaften den Roten Halbmond. Interessanterweise gibt es zwei unterschiedliche Darstellungsformen des Roten Halbmondes. Die Mehrheit der Roten Halbmonde wird dabei mit einer Öffnung nach rechts dargestellt. In Pakistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan oder Kirgisistan wird hingegen ein Roter Halbmond verwendet, der nach links geöffnet ist.<sup>138</sup> Da die genaue Darstellung des Roten Halbmondes in den Genfer Konventionen nicht geregelt ist, steht es den Staaten und nationalen Gesellschaften frei, wie sie ihren Halbmond darstellen. Die gängige Erklärung für diese unterschiedlichen Darstellungen, liefert dabei der Wallfahrtsort Mekka, nach dem der Halbmond ausgerichtet wird.<sup>139</sup> Eine nachvollziehbare Begründung, die auf die Mehrheit aber nicht ganz auf alle Staaten zutrifft.

### **5.1.3 Der Rote Löwe mit roter Sonne**

Im Kielwasser des Roten Halbmondes erreichte Persien an der Konferenz 1929 die Annahme des Roten Löwen mit roter Sonne. Wenn der Rote Halbmond rückblickend mit der Anzahl der Staaten, die ihn heute

---

<sup>137</sup> Vgl. Pierre Boissier, History of the International Committee of the Red Cross, from Solferino to Tsushima, Genf, 1985, S. 304 - 310

<sup>138</sup> Vgl. <http://www.ifrc.org/ADDRESS/directory.asp> vom 8.2.2008

<sup>139</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

verwenden, zumindest begründbar scheint, fehlt dieses Argument für den Roten Löwen vollständig. Dieses Zeichen wurde ausschliesslich für Persien angenommen und auch nie von einem anderen Staat verwendet. Es war eine Ausnahmeregelung sondergleichen. 1980 erklärte die Islamische Republik Iran, sie werde von nun an den Roten Halbmond verwenden. Somit wurde die Anzahl der verwendeten Schutzzeichen de facto auf zwei reduziert, auch wenn der Rote Löwe bis heute in den Genfer Konventionen als offizielles Schutzzeichen aufgeführt ist. Beim Internationalen Komitee war man wohl sehr erleichtert über diesen Entscheid, da der Rote Löwe einen Sonderfall darstellte, der nur schwer vertretbar war. Der Iran behielt sich 1980 aber das Recht vor, zur Verwendung des Roten Löwen zurückzukehren, sollten neue Schutzzeichen anerkannt werden.<sup>140</sup> In der Zwischenzeit ist der Rote Löwe nicht mehr verwendet worden. 1986 streicht ihn die Bewegung aus den entsprechenden Bestimmungen seiner Statuten.<sup>141</sup> Die Islamische Republik Iran ist nie auf seinen Vorbehalt von 1980 zurückgekommen und scheint aus verständlichen Gründen auch kein Interesse zu haben, den Roten Löwen wieder zu verwenden.<sup>142</sup>

Der Rote Löwe besitzt seit 1980 keine praktische völkerrechtliche Bedeutung mehr. Es ist deshalb vorstellbar, dass der Rote Löwe in einer zukünftigen Revision der Genfer Konventionen von 1949 aus den Bestimmungen entfernt werden wird.

#### **5.1.4 Der israelische Antrag 1949**

Israel beantragte an der Konferenz von 1949 die Anerkennung des Roten Davidsterns als Schutzzeichen der Genfer Konventionen. In der folgenden Abstimmung wurde der Antrag von den Vertragsstaaten, wie bereits erwähnt, äusserst knapp und mit nur einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Im Gegensatz zum heutigen gültigen Abstimmungsverfahren, in welchem eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, hätte 1949 eine einfache Mehrheit genügt.<sup>143</sup> Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK zwischen 1987 und 1999, erklärte später in einem Buch: *„Das war der Beginn einer eigentlichen Leidensgeschichte der Rotkreuz-Bewegung mit Israel, in der später sehr viel böses Blut entstanden ist.“* Sommaruga erinnerte sich auch an Gespräche, die er mit älteren israelischen Diplomaten geführt hatte, welche an der Konferenz 1949 dabei waren: *„Sie gestanden ein, dass Ihre Niederlage zum Teil selbst verschuldet gewesen sei: Sie seien sich ihres Erfolges so sicher gewesen, dass sie zu wenig Lobbying betrieben hätten für ihre Anliegen.“*<sup>144</sup> Diese Aussage der israelischen Diplomaten erscheint jedoch insofern zweifelhaft, als dass die Abstimmung auf den Wunsch Australiens und gegen den ausdrücklichen Wunsch Israels geheim abgehalten wurde. Ein Indiz darauf, dass es durchaus ein Lobbying gab.

Israel formulierte bei der Unterzeichnung der Genfer Konventionen einen Vorbehalt, in welchem es erklärte, den Roten Davidstern weiterhin zu verwenden. Pikanterweise wurde der israelische Antrag und der darauf folgende Vorbehalt auch von den USA abgelehnt.<sup>145</sup> Die USA formulierte bei der Unterzeichnung der Genfer Konventionen von 1949 und bei der späteren Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ihrerseits den folgenden Vorbehalt:

<sup>140</sup> Vgl. François Bugnion, *Red Cross, Red Crescent, Red Crystal*, Genf, 2007, S. 17 (nach „Adoption of the red crescent by the Islamic Republic of Iran“, *International Review of the Red Cross*, No. 219, Dezember 1980, S. 316 – 317)

<sup>141</sup> *Ibid.*, S. 17

<sup>142</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>143</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>144</sup> Jürg Bischoff im Gespräch mit Cornelio Sommaruga – *Diplomatie im Dienste der Menschlichkeit*, Zürich, 2004, S. 100

<sup>145</sup> Interviews Januar und Februar 2008

*"Rejecting the reservations which States have made with respect to the Geneva Convention for the amelioration of the condition of the wounded and sick in armed forces in the field, the United States accepts treaty relations with all parties to that Convention, except as to the changes proposed by such reservations."<sup>146</sup>*

Dieser Vorbehalt machte klar, dass die USA nicht beabsichtigte, den Vorbehalt Israels und somit die Verwendung des Roten Davidsterns anzuerkennen. In der Praxis hatte dieser Vorbehalt der USA jedoch keine Auswirkungen. Mit Blick auf die Unterstützung in den USA für eine Aufnahme des Magen David Adom in der jüngeren Vergangenheit, ein interessantes geschichtliches Faktum.

Die Ablehnung des Roten Davidsterns erscheint, vor allem im Vergleich mit dem Roten Löwen, als eine Ungerechtigkeit. Es wäre durchaus vorstellbar gewesen, dass ein solcher israelischer Antrag an der Konferenz von 1929 noch gute Chancen gehabt hätte, wie das Beispiel Persiens zeigte. Die Vertragsparteien und die Bewegung waren sich 1949 aber bewusst geworden, dass die Einheitlichkeit der Schutzzeichen und die Universalität der Bewegung ernsthaft in Gefahr waren. Man hatte zwar in der Vergangenheit gewisse Ausnahmen zugelassen aber gedachte nicht, diese Fehler zu wiederholen. Ein erfolgreicher israelischer Antrag hätte zweifellos zusätzliche Anträge anderer Staaten zur Folge gehabt und hätte so die Proliferation der Schutzzeichen vorangetrieben. Die Abstimmung von 1949 kann daher sicherlich nicht als ein politisches Votum gegen Israel oder als Antisemitismus ausgelegt werden. Zumal die Gründung des Staates Israels nach dem Zweiten Weltkrieg weltweit und vor allem in der westlichen Welt mit viel Sympathie rechnen konnte. Wobei die Mehrheit der Vertragsstaaten an der Konferenz 1949 aus der westlichen Hemisphäre stammte.

## 5.2 Die Rolle des IKRK

### 5.2.1 Das IKRK unter Cornelio Sommaruga

1987 wurde Cornelio Sommaruga zum Präsidenten des IKRK gewählt. In dieser Zeit sah sich das IKRK mit grossen Problemen mit der jüdischen Gemeinschaft konfrontiert. 1988 veröffentlichte Jean-Claude Favez seine Studie über das Verhalten des IKRK während des Zweiten Weltkrieges. Das IKRK, das die Studie in Auftrag gegeben hatte und dafür auch zum ersten Mal seine Archive öffnete, erhoffte sich von diesem Bericht eine Klärung seiner geschichtlichen Rolle und daraus resultierend wohl auch eine Beruhigung der Diskussion. Die Studie hatte aber eine gegensätzliche Wirkung, und so sah sich das IKRK mit zunehmender öffentlicher Kritik konfrontiert. Verschärft wurde die Situation durch die schwierige humanitäre Situation in den besetzten Gebieten und die Rolle Israels in diesem Konflikt, welche vom IKRK teilweise kritisiert wurde und zu zusätzlichen Spannungen mit der israelischen Regierung führte. Vor diesem Hintergrund setzte sich Sommaruga persönlich dafür ein, die Beziehungen zur internationalen jüdischen Gemeinschaft zu verbessern und den Dialog zu fördern. Im Dialog mit jüdischen Kreisen sah sich Sommaruga Ende der 80er Jahre immer öfter mit Kritik wegen der Nichtaufnahme der israelischen Hilfsgesellschaft Magen David Adom konfrontiert. Wie ausführlich beschrieben, verhinderte die Verwendung des

<sup>146</sup> Vgl. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/NORM/D6B53F5B5D14F35AC1256402003F9920?OpenDocument> vom 14.2.2008, IHL Datenbank des IKRK

Roten Davidsterns, welches kein offizielles Emblem der Genfer Konventionen ist, die Anerkennung des Magen David Adom. Das IKRK unter Sommaruga entschloss sich deshalb, dieses Problem entschlossen anzugehen. Eine interne Arbeitsgruppe des IKRK unter der Leitung des ersten jüdischen Mitglieds des Komitees, Liselotte Kraus-Gurny, nahm sich der Frage an und kam zum Schluss, ein zusätzliches neutrales Emblem, frei von jeglichen religiösen, politischen oder sonstigen Assoziationen, könnte möglicherweise von Israel akzeptiert werden und böte so die bestmögliche Lösung für die Anerkennung und Aufnahme der Gesellschaft des Magen David Adom. Gestützt auf diese Erkenntnis und in Kollaboration mit seinen Mitarbeitern veröffentlichte Sommaruga 1992 den Artikel „Unity and Plurality of the emblems“. Zum ersten Mal überhaupt übernahm das IKRK entschlossen die Initiative und formulierte einen realistischen Vorschlag, der die Rückkehr zur vollständigen Einheitlichkeit der Schutzzeichen ausschloss und die Annahme eines neuen neutralen, zusätzlichen Emblems vorschlug. Dieser Artikel markierte den Beginn eines Prozesses, der letztlich zur Annahme des Roten Kristalls führen sollte. Es ist aber klar, dass der Hauptgrund für das Engagement des IKRK die Frage der Aufnahme des Magen David Adom war und die damit verbundenen Beziehungen zur israelischen und internationalen jüdischen Gemeinschaft.<sup>147</sup>

Ein wesentlicher Grund für die intensiven Bemühungen der Bewegung und der Staatengemeinschaft für eine rasche Lösung lag auch in den positiven Entwicklungen im Nahen Osten. Vor dem Jahr 2000, und vor dem Hintergrund von Oslo und Madrid, deutete alles auf einen baldigen Frieden im Nahostkonflikt und eine damit verbundene Gründung des Staates Palästina hin. Die Gründung und internationale Anerkennung Palästinas hätte das IKRK in eine schwierige Situation gebracht. Das IKRK wäre verpflichtet gewesen, und auch rechtlich in der Lage, den palästinensischen Roten Halbmond problemlos anzuerkennen, noch bevor eine solche Anerkennung für den israelischen Magen David Adom möglich wäre. Eine solche Situation wäre für das IKRK und die Bewegung verständlicherweise peinlich und nicht wünschenswert.<sup>148</sup> Aus diesem Grund war der diplomatische Prozess auch nicht direkt mit der palästinensischen Frage verknüpft, wie das in den folgenden Jahren der Fall sein sollte.

Während seiner Präsidentschaft war Sommaruga sehr um die Verbesserung der direkten Beziehungen zwischen dem IKRK und dem Magen David Adom bemüht. Als erster Präsident des IKRK überhaupt, stattete Sommaruga dem Magen David Adom einen offiziellen Besuch ab, wobei es sich um einen Höflichkeitsbesuch handelte und nicht als offizielle Anerkennung interpretiert werden durfte.<sup>149</sup> Das Engagement Sommarugas setzte so ein wichtiges Zeichen und trug entschieden zur Verbesserung der Beziehung zwischen Israel, dem Magen David Adom und dem IKRK bei.

### **5.2.2 Das IKRK unter Jakob Kellenberger**

Das IKRK hat die Frage der Embleme, seit dem Jahr 2000 unter der Präsidentschaft von Jakob Kellenberger, konsequent weiterverfolgt. Jakob Kellenberger: *„Ich habe mich seit Amtsantritt mit grosser Entschlossenheit dafür eingesetzt, dass endlich eine Lösung dieses Problems gefunden wird.“*<sup>150</sup> In der Tat ist das IKRK diese Problematik mit grossem Engagement angegangen. Wobei sich das IKRK teilweise

<sup>147</sup> Interview Cornelio Sommaruga, 8.2.2008

<sup>148</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>149</sup> Interview Cornelio Sommaruga, 8.2.2008

<sup>150</sup> Hansjörg Erny, Jakob Kellenberger, Diplomat und IKRK-Präsident im Gespräch mit Hansjörg Erny, Oberhofen am Thunersee, 2006, S. 84

heftiger Kritik der Medien, vor allem aus den USA und Israel, ausgesetzt sah. In der Washington Post veröffentlichte zum Beispiel der Journalist und frühere Pulitzerpreisträger<sup>151</sup> Charles Krauthammer im März 2000 unter dem Titel „*Red Cross Snub*“ einen Artikel, der das IKRK und die Bewegung in der Frage des Magen David Adoms heftig kritisierte und der für Solidarität mit dem Magen David Adom warb.<sup>152</sup> Derselbe Artikel erschien übrigens wenige Tage später auch in der Jerusalem Post unter dem Titel „*Same antisemitism at the Red Cross*.“<sup>153</sup> Die zunehmende Kritik, vor allem aus den USA und Israel, brachte das IKRK in zusätzliche Bedrängnis. Eine rasche Lösung wurde noch wünschenswerter. Der Ausbruch der zweiten Intifada verhinderte aber die für Ende 2000 geplante diplomatische Konferenz.

Das IKRK nutzte die Zeit während des Stillstandes des diplomatischen Prozesses zwischen 2000 und 2005 um die Zusammenarbeit des IKRK mit den nationalen Gesellschaften Israels und Palästinas zu intensivieren und zu verbessern. Es kam zu einem vermehrten Austausch in humanitären Fragen und auch strukturell leistete das IKRK in dieser Zeit wichtige Beiträge zur Unterstützung der Gesellschaften. Im Jahre 2005, als sich die politische Lage im Nahen Osten zu verbessern schien, unternahm das IKRK in Zusammenarbeit mit dem EDA grosse Anstrengungen um eine erfolgreiche Annahme des Dritten Zusatzprotokolls zu ermöglichen. Obwohl mit der Wahl von Mahmoud Abbas eine Stabilisierung der Lage im Nahen Osten zu erwarten war, schien ein nachhaltiger Frieden und eine Zweistaatenlösung noch in weiter Ferne. Es war klar, dass die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls und die damit verbundene Möglichkeit zur Aufnahme des Magen David Adom in die Bewegung, eng mit der palästinensischen Frage, d.h., mit einer gleichzeitigen Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmond verknüpft war. Das IKRK und das EDA kamen deshalb im Sommer 2005 zum Schluss, die beiden Hilfsgesellschaften müssten zuerst ihre Differenzen in der Kooperation verbessern,<sup>154</sup> was zur Unterzeichnung des Memorandum of Understanding zwischen dem Magen David Adom und dem Palästinensischen Roten Halbmond führte. Als sich im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz abzuzeichnen begann, dass Syrien für den Golan ein ähnliches Abkommen fordere, unterstützte das IKRK die Verhandlungen in diesem Sinne. Die Verhandlungen scheiterten jedoch an den unterschiedlichen Positionen Israels und Syriens. Um die verfahrenere Situation zu retten, machte das IKRK den Vorschlag, auf den Golanhöhen ein Hospital zu eröffnen, um die medizinische Versorgung der Bevölkerung des Golans zu verbessern. Dieses Angebot scheiterte aber an der Opposition Syriens.

Die Bestrebungen des IKRK mündeten im Dezember 2005 dennoch in der erfolgreichen Annahme des Dritten Zusatzprotokolls. Jakob Kellenberger muss persönlich zugute gehalten werden, dass er eine Lösung des Problems auch ohne die Erreichung eines Konsenses in Kauf nahm.<sup>155</sup> Eine mutige Entscheidung im konsensorientierten humanitären Völkerrecht. Das IKRK hatte eine führende Rolle in der Lösung der Emblemproblematik. Das Engagement des IKRK und seines Präsidenten wurde auch allgemein gelobt und geschätzt.<sup>156</sup> Ein Diplomat kommentierte eine Rede Kellenbergers an der Diplomatischen Konferenz: „*Kellenberger, surtout, m’a impressionné. Il a vraiment parlé avec son coeur. On voit que la question le touche réellement.*“<sup>157</sup>

<sup>151</sup> Vgl. <http://www.pulitzer.org/> vom 20.2.2008

<sup>152</sup> Vgl. Charles Krauthammer, *Red Cross Snub*, in: The Washington Post vom 24.3.2000

<sup>153</sup> Vgl. Charles Krauthammer, *Same antisemitism at the Red Cross*, in: The Jerusalem Post vom 27.3.2000

<sup>154</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>155</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>156</sup> Interviews, Januar und Februar 2008

<sup>157</sup> Luis Lema, *À Genève, un conflit trop lourd à porter pour un emblème*, in: Le Temps vom 8.12.2005

## 5.3 Der Rote Kristall im Schatten des Nahostkonflikts

### 5.3.1 Die Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmondes

Die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls und die damit verbundene Einführung eines zusätzlichen neutralen Emblems sollte letztendlich die Aufnahme des Magen David Adoms in die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes ermöglichen. Dieser Plan stiess bei islamischen und vor allem bei arabischen Staaten auf Widerstand. Vornehmlich aus politischen Gründen, denn man wollte für Israel keine Sonderlösung zulassen. Es zeigte sich, dass die Frage des Emblems keine reine humanitäre Frage war, sondern immer eng mit der politischen Situation im Nahen Osten verknüpft war. Es gab auf palästinensischer Seite ebenfalls eine nationale Hilfsgesellschaft, der die Anerkennung und die Aufnahme in die Bewegung bis dahin verwehrt worden war, wenn auch aus anderen Gründen. Um vom IKRK als nationale Gesellschaft anerkannt zu werden muss die Gesellschaft unter anderem auf dem Territorium eines unabhängigen Staates konstituiert sein. Eine Bedingung, die im Falle Palästinas noch nicht erfüllt wurde, da Palästina noch kein unabhängiger und international anerkannter Staat ist. Es war klar, dass die arabischen Staaten einer Annahme des Dritten Zusatzprotokolls nur zustimmen würden, wenn eine Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmondes ebenfalls erfolgen würde, was an der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz im Juni 2006 durch die Annahme einer entsprechenden, auf die besonderen Umstände Palästinas zugeschnittenen Resolution, auch geschah. Ein wünschenswertes Ergebnis, denn der Palästinensische Rote Halbmond leistet in den besetzten Gebieten einen essentiellen Beitrag zur humanitären Versorgung der Bevölkerung. Er ist zudem die grösste Rothalbmondgesellschaft im arabischen Raum, mit mehr als 4700 Mitarbeitern und tausenden von freiwilligen Helfern.<sup>158</sup>

### 5.3.2 Memorandum of Understanding (MoU)

Obwohl nicht direkt mit dem Vertragstext des Dritten Zusatzprotokoll verbunden, wurde die schwierige humanitäre Arbeit in den besetzten Gebieten und eine mangelnde Kompetenzabgrenzung und Koordination der israelischen und palästinensischen Gesellschaften zu einem der zentralen Diskussionspunkte in den Verhandlungen um das neue Emblem. Die Ständige Kommission initiierte deshalb, in enger Zusammenarbeit mit dem EDA, einen Dialog zwischen den Präsidenten des Palästinensischen Roten Halbmondes und dem Magen David Adom. Es war dabei das Ziel, die Verantwortlichkeiten der nationalen Gesellschaften in den besetzten Gebieten zu klären und die Zusammenarbeit zu verbessern. Dadurch sollte auch die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls erleichtert werden. Wenige Tage vor dem Beginn der Diplomatischen Konferenz unterzeichneten die Präsidenten der beiden Gesellschaften am 28. November 2005, in Anwesenheit von Bundesrätin Calmy-Rey, in Genf das Memorandum of Understanding, das die wesentlichen Punkte der Kompetenzen und der Zusammenarbeit regelte und ein Agreement on Operational Arrangements mit weiterführenden Bestimmungen. Die wesentlichsten Bestimmungen der Übereinkunft waren dabei:

---

<sup>158</sup> Vgl. <https://www.palestinerics.org/modules/wfsection/article.php?articleid=1> vom 16.2.2008

- *„MDA and PCRS will operate in conformity with the legal framework applicable to the Palestinian territory occupied by Israel in 1967, including the Fourth Geneva Convention of 1949 on the Protection of Civilian Persons in Time of War.*
- *MDA and PCRS recognizes that PCRS is the authorized national society in the Palestinian territory and that this territory is within the geographical scope of the operational activities and of the competences of PCRS. MDA and PCRS will respect each other's jurisdiction and will operate in accordance with the Statutes and Rules of the Movement.*
- *MDA will ensure that it has no chapters outside the internationally recognized borders of the State of Israel*
- *MDA and PCRS will use a distinctive emblem in conformity with the requirements of the Geneva Conventions and its Third Additional Protocol, and the Statutes and Rules of the Movement.“<sup>159</sup>*

Der Präsident des Magen David Adom äusserte sich über den Inhalt des Abkommens wie folgt: *„Nous reconnaissons que le Croissant-Rouge palestinien est le seul habilité à opérer dans les territoires occupés. Nous nous engageons également, par ce texte, à ne pas ouvrir de chapitres du MDA en dehors des frontières internationalement reconnues de l'Etat d'Israël. Attention: cela ne veut pas dire que nous allons cesser d'y opérer et de porter secours. Mais nous le ferons désormais sous la protection du cristal rouge, comme si nous agissions hors de nos frontières. Le Croissant-Rouge palestinien, de son côté, nous accordera l'autorisation de secourir des blessés dans les zones où ses ambulances ne peuvent pas accéder. Des Israéliens vivent sur ces territoires. Nous ne les laisserons pas sans assistance, cela va de soi.“<sup>160</sup>*

Die Unterzeichnung dieser Übereinkunft war ein grosser Erfolg im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz. Die Implementierung in der Praxis erwies sich aber schwieriger als erhofft. Die Schweiz, auf Wunsch der beiden Gesellschaften mit dem Monitoring der Implementierung betraut, unternahm grosse Anstrengungen um die Umsetzung der Bestimmungen zu unterstützen und führte entsprechende Verhandlungen mit den beiden Gesellschaften und den Regierungen in Israel und Palästina. Es ist aber wichtig festzuhalten, dass die Übereinkunft nicht von zwei Regierungen abgeschlossen wurde sondern von zwei unabhängigen Hilfsgesellschaften. Es wurde aber schnell klar, dass eine erfolgreiche Umsetzung nur mit der Hilfe der jeweiligen staatlichen Behörden möglich war. So kann beispielsweise eine erleichterte Durchfahrt von Ambulanzen des Palästinensischen Roten Halbmondes an den israelischen Checkpoints oder die Stationierung von solchen Ambulanzen in Ostjerusalem nur mit dem Einverständnis Israels erfolgen.

An der Internationalen Rotkreuzkonferenz im Juni 2006, an welcher beide Gesellschaften in die Bewegung aufgenommen wurden, berichtete der schweizerische Sonderbotschafter Didier Pflüter über den Stand der Umsetzung. Das Ergebnis war ernüchternd. Die beiden Gesellschaften arbeiteten zwar eng zusammen und der Magen David Adom setzte sich bei seiner Regierung stark für eine Umsetzung der Bestimmungen ein. Die Situation in der Praxis war weiterhin sehr schwierig und nur sehr wenige Fort-

<sup>159</sup> Vgl. Memorandum of Understanding between Magen David Adom in Israel and Palestine Red Crescent Society, November 2005, im Besitz des Autors

<sup>160</sup> Le Temps, „Nous venons à Genève en humanitaires porteuse de paix“, Interview mit Noam Yifrach, Präsident des Magen David Adom, Genf, 25.11.2005

schritte konnten erzielt werden,<sup>161</sup> teilweise bedingt durch die erneut schwierige politische Lage als Folge der Regierungswechsel in Israel und Palästina.

Im Juni 2007 übernahm der Finne Pär Stenbäck, als unabhängiger Vertreter der Bewegung, die Monitoring-Rolle von der Schweiz. Er ersetzte damit Didier Pfirter, der diese Rolle als Vertreter der Schweiz ausgeübt hatte. Stenbäck berichtete dem Delegiertenrat und der Rotkreuzkonferenz im November 2007 über den Stand der Dinge. Er benannte dabei die folgenden prioritären Kernpunkte der Implementierung:<sup>162</sup>

- Stationierung von fünf Ambulanzen des Palästinensischen Roten Halbmondes in Ostjerusalm
- Respektierung der geografischen Verantwortlichkeiten der beiden nationalen Hilfsgesellschaften
- Erleichterte Durchfahrt für Ambulanzen des Palästinensischen Roten Halbmondes an den israelischen Checkpoints
- Bekämpfung des Missbrauchs der Embleme
- Förderung des humanitären Völkerrechts
- Kooperation zwischen den beiden Gesellschaften

Stenbäck konnte zwar ein generell gutes Verhältnis der beiden Gesellschaften berichten. Dennoch sei das Abkommen noch nicht in der Praxis umgesetzt und viele Punkte offen. Vor allem die Situation an den Checkpoints behindere die humanitäre Arbeit des Palästinensischen Roten Halbmondes. An der 30. Internationalen Konferenz im November 2007 verabschiedete die Konferenz eine Resolution, in welcher die Besorgnis der Konferenz für die mangelnde Umsetzung ausgedrückt wird: *„noting with concern the report on the implementation(…)“*. Die Konferenz nahm in der Resolution alle involvierten Parteien in die Pflicht: *„Calls on all Authorities concerned to support the full implementation of the MoU.“*<sup>163</sup> Diese Aufforderung war natürlich vor allem an die Adresse Israels gerichtet. Die Resolution wurde von der Konferenz im Konsens, und somit auch von der Delegation der israelischen Regierung angenommen. Ein wichtiger Schritt, um die Regierung Israels in der Implementierung in die Pflicht zu nehmen.

Am Rande der Rotkreuzkonferenz Ende November 2007 gab es dann auch einen wesentlichen Erfolg zu berichten, als bekannt wurde, dass Ambulanzen des Palästinensischen Roten Halbmondes ihren Einsatz in Ostjerusalem aufnehmen konnten. Israel hatte im Rahmen der Rotkreuzkonferenz und nach zweijährigen Verhandlungen die nötigen Bewilligungen dazu erteilt.<sup>164 165</sup>

Die geplante Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmondes und das Abkommen zwischen dem Magen David Adom und dem Palästinensischen Roten Halbmond waren wichtige Voraussetzungen für die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls. Es war dabei das Ziel, die Zustimmung der islamischen und arabischen Staaten für eine Annahme zu erhalten. Anis al-Qaq, Vertreter Palästinas in Bern, zur Unterzeichnung des Abkommens: *„En signant cet accord, nous désamorçons en partie les réticences des pays arabes (...), ils peuvent difficilement se montrer plus royalistes que le roi.“*<sup>166</sup>

<sup>161</sup> Vgl. Report of 29th International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Genf, 19. – 21.6.2006, S. 96 - 100

<sup>162</sup> Vgl. Report on the Implementation of the Memorandum of Understanding and Agreement on Operational Arrangements, Geneva, 28.11.2007, im Besitz des Autors

<sup>163</sup> Resolution no. 5, 30th International of the Red Cross and the Red Crescent, Geneva, 26. – 30. November 2007

<sup>164</sup> Vgl. Palästinensische Ambulanzen in Ostjerusalem, in: NZZ vom 1.12.2007

<sup>165</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>166</sup> Le Temps, „Un accord israélo-palestinien dégage la voie au nouvel emblème, Genf, 29.11.2005

### 5.3.3 Islamisch-arabischer Widerstand

Syrien wollte sich nicht auf die palästinensische Frage beschränken und forderte für den Golan von Israel ebenfalls Zugeständnisse.<sup>167</sup> Syrien konnte dabei mit die Unterstützung der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) rechnen. Die OIC ist die wichtigste zwischenstaatliche internationale Organisation der islamischen Welt. Sie zählt 57 Mitgliedstaaten und nimmt für sich in Anspruch, die islamische Welt zu repräsentieren.<sup>168</sup> Die wichtigste Forderung Syriens und der OIC war dabei der Zugang des Syrischen Roten Halbmondes zu den Golan-Höhen. Syrien äusserte Besorgnisse über die humanitäre Versorgung seiner Bevölkerung auf den von Israel seit 1967 besetzten Golanhöhen, auf denen ca. 25'000 Syrer und Syrerinnen leben. Der Botschafter Pakistans, Masood Khan, der die OIC an den Verhandlungen und an der Diplomatischen Konferenz vertrat, forderte deshalb im Dezember 2005 für die beiden nationalen Gesellschaften eine Übereinkunft: „(...) *we hope that we would have a comprehensive solution on our hands with a similar agreement between the Syrian and Israeli national societies. We need that for a win-win solution (...)*“<sup>169</sup> An der diplomatischen Konferenz wurde deshalb eifrig an einer Lösung dieses Problems gearbeitet. Das IKRK machte dabei das Angebot, auf den Golan ein Spital einzurichten und zu betreiben um der Besorgnis Syriens um die humanitäre Versorgung der Bevölkerung auf dem Golan Rechnung zu tragen. Die syrischen Behörden forderten aber, dass ein solches Spital ausschliesslich vom Syrischen Roten Halbmond betrieben werde. Diese Forderung war für Israel, das sich offiziell mit Syrien immer noch im Krieg befindet aber unannehmbar, denn Syrien hätte so Zugang zu den Golanhöhen erhalten.

Die OIC beantragte an der Diplomatischen Konferenz zudem 13 Änderungen im vorgelegten Vertragstext des Dritten Zusatzprotokolls. Diese beantragten Änderungen wurden mit dem Einverständnis der Vertreter der OIC als Paket zur Abstimmung gebracht und mit einer klaren Mehrheit von der Konferenz abgelehnt. Interessant dabei ist, dass der Botschafter der OIC auch die Abstimmung jeder einzelnen Änderung beantragen hätte können, was auch der üblichen Praxis entsprochen hätte. Die OIC hätte in einer Abstimmung über jede einzelne Änderungen möglicherweise mehr erreichen können. Die Öffnung des Vertragstextes und die Annahme einer Änderung, sei sie noch so unbedeutsam, hätte die gesamte Konferenz in Gefahr bringen können. Die vorgeschlagenen Änderungen und die Abstimmung darüber scheinen deshalb mehr ein politisches Statement zu sein, denn es war klar, dass die Konferenz den Änderungen im Paket nicht zustimmen würde. Tatsächlich war die OIC in einer heiklen Lage. Palästina, ebenfalls Mitglied der OIC, hatte durch das die erzielte Übereinkunft mit dem Magen David Adom und der geplanten Anerkennung des Palästinensischen Roten Halbmondes, ein grosses Interesse an der Annahme des Dritten Zusatzprotokolls. Die OIC musste Syrien in der Frage der Golanhöhen unterstützen, ohne die palästinensische Situation ernsthaft zu gefährden.

Nach den gescheiterten Verhandlungen um die Frage des Golans und die Ablehnung des vorgebrachten Änderungsantrags der OIC, war ein Konsens nicht mehr erzielbar. Die Konferenz unter der Leitung der Schweiz schritt deshalb zur Endstimmung und nahm das Dritte Zusatzprotokoll mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit klar an. Didier Pfirter: „*La Suisse ne pouvait pas se permettre que cette conférence soit prise en otage par des questions politiques. Quand tous les autres moyens ont été épuisés, il ne restait d'autre recours que de soumettre le texte au vote.*“<sup>170</sup>

<sup>167</sup> Draft Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Protocol III, Amendments submitted by Pakistan and Yemen, which were proposed by the countries of the Islamic Conference, Genf, Dezember 2005, im Besitz des Autors

<sup>168</sup> Vgl. [http://www.oic-oci.org/oicnew/page\\_detail.asp?p\\_id=52](http://www.oic-oci.org/oicnew/page_detail.asp?p_id=52) vom 20.2.2008

<sup>169</sup> [http://missions.itu.int/~pakistan/2005\\_Statements/ICRC/dcoic\\_5dec05.htm](http://missions.itu.int/~pakistan/2005_Statements/ICRC/dcoic_5dec05.htm) vom 21.1.2008

<sup>170</sup> Luis Lema, Le Cristal-Rouge est adopté dans le douleur, in: Le Temps vom 9.12.2005

Das Dritte Zusatzprotokoll wurde mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Bei der Mehrheit der 27 Staaten, die das Protokoll abgelehnt haben, handelte es sich um arabische Staaten oder andere Mitglieder der OIC, darunter Ägypten, Pakistan, Syrien, Libanon, Iran aber auch nichtislamische Staaten wie China, Nordkorea, Kuba oder Südafrika. Neben Jordanien, das sich der Stimme enthalten hatte, haben aber auch einige islamische Staaten wie die Türkei, Albanien, Bosnien-Herzegowina oder Bahrein dem Protokoll zugestimmt. Für die Schweiz war die Ablehnung des Protokolls durch einige arabische Staaten eine negative Überraschung: *„Wir haben von verschiedenen Ländern das Versprechen erhalten, sowohl ich wie auch auf ministerieller Ebene, dass sie bei einer Lösung des Problems mit den Palästinensern nicht gegen das neue Protokoll stimmen würden“*, erklärte Pfirter gegenüber der Presseagentur Swissinfo. *„Einige dieser Länder haben heute Abend Nein gestimmt.“*<sup>171</sup>

Die Frage der Golanhöhen und die Unterstützung der OIC für Syrien hatten einen Konsens verhindert. Es ging dabei nicht um die Frage des Emblems, sondern vornehmlich um politische Positionen. Ausserdem hatte Syrien, zunehmend in der diplomatischen Isolation, an der Konferenz die Möglichkeit, auf dem politischen Parkett wieder eine wichtige Rolle zu spielen. Eine Situation, die man in Damaskus wohl zu nutzen hoffte. Es scheint dabei klar, dass es Syrien nicht hauptsächlich um humanitäre Fragen ging sondern um vielmehr um politische. Syrien hätte für seine Bevölkerung wesentlich mehr erreichen können wie das Angebot des IKRK zur Errichtung eines Spitals auf den Golanhöhen zeigt. Das Angebot des IKRK gilt übrigens immer noch, scheiterte aber bis heute am Widerstand Syriens.<sup>172</sup>

## 5.4 Der Rote Kristall – Form und Anwendung

### 5.4.1 Gestaltung und Namen des Roten Kristalls

Der Rote Kristall erfüllt alle Anforderungen eines neutralen Schutzzeichens bezüglich Form und Namensgebung. Die Form des Roten Kristalls erweckt keine Assoziationen zu anderen Symbolen. Während die ersten Vorschläge eines Diamanten oder der beiden Winkel zum Teil heftig kritisiert wurden, scheint der stilisierte Kristall frei zu sein von jeglichen religiösen, kulturellen, politischen oder sonstigen Konnotationen. Der Rote Kristall lässt sich zudem einfach darstellen und ist gut sichtbar, wichtige Kriterien an ein internationales Schutzzeichen, welches vor allem in schwierigen Situationen zum Einsatz kommt.

Die Verbindung zwischen Form und Namen erscheint hingegen auf den ersten Blick abstrakt. Dem Zeichen fehlt dabei die typische Dreidimensionalität einer Kristallstruktur und so ist der quadratische Rahmen auf weissem Grund auch nicht automatisch als Kristall zu erkennen. Bei der Namensgebung haben sicherlich auch weitergehende Überlegungen eine Rolle gespielt. Die Abkürzung des Roten Kristalls ist im Englischen und Französischen identisch mit den Abkürzungen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes. Der Begriff Kristall ist zudem nicht negativ behaftet, sondern kann mit einer Reihe positiver Eigenschaften wie Reinheit und Klarheit in Verbindung gebracht werden.

<sup>171</sup> <http://www.israswiss.net/israswiss/diaspora/538821972c12da915.html> vom 20.12.2007

<sup>172</sup> Vgl. <http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/conference29-statement-200606?opendocument> vom 1.2.2008, "Majdal Shams Hospital" project, occupied Golan: ICRC statement

### 5.4.2 Bestimmungen zur Kennzeichnung

Wie bereits erläutert, erlaubt das Dritte Zusatzprotokoll für den Roten Kristall, in seiner Verwendung als Kennzeichen einer nationalen Gesellschaft, die Integration eines offiziellen Emblems der Genfer Konventionen. Zudem ermöglicht das Protokoll das Einfügen eines „anderen“, nicht anerkannten aber bereits verwendeten Zeichens wie dem Roten Davidstern oder dem doppelten Emblem, welche vor der Annahme des Protokolls Gegenstand einer offiziellen Mitteilung an die Vertragsparteien der Genfer Konventionen und an das IKRK waren. Zudem erlaubt das Dritte Zusatzprotokoll, denjenigen nationalen Gesellschaften, welche ein solches „anderes“ Emblem verwenden, dieses innerhalb ihres Staatsgebietes weiterhin und ausschliesslich zu verwenden. Ausserdem kann sich die nationale Gesellschaft weiterhin nach diesem „anderen“ Zeichen benennen. Diese wesentliche Bestimmung bedeutet, dass die israelische Gesellschaft Magen David Adom, was übersetzt Roter Davidstern bedeutet, sich weiterhin so benennen kann und innerhalb Israels weiterhin den Roten Davidstern als Kennzeichen verwenden darf. Die Gesellschaft des Magen David Adoms müsste demnach den Roten Kristall nur ausserhalb ihres Territoriums gebrauchen und könnte dort, im Einklang mit der jeweiligen Gesetzgebung, innerhalb des Roten Kristalls den Roten Davidstern einfügen.

Der Begriff des nationalen Territoriums ist im Zusatzprotokoll nicht genau definiert. Bezüglich der Verwendung des Emblems in den besetzten Gebieten, ein heikler Punkt. Das Protokoll verwendet für das eigene Gebiet im englischen Original den Begriff „*national territory*“. Basierend auf der Vereinbarung mit dem Palästinensischen Roten Halbmond, die zur erfolgreichen Annahme des Dritten Zusatzprotokolls führte, müsste der Magen David Adom beim Einsatz in den besetzten Gebieten den Roten Kristall jedoch klar den Roten Kristall verwenden. Ob sich dies in der Praxis einhalten lässt, ist aber zumindest zu bezweifeln. Ambulanzen und die Kennzeichnung von Personal und Material lassen sich in einem Ernstfall schliesslich nicht in kürzester Zeit ändern. Die Knesset bereitet zurzeit die Revision des Gesetzes des Magen David Adom vor.<sup>173</sup> In den nächsten Monaten wird sich zeigen, wie die israelische Legislative gedenkt, die Verwendung des Roten Davidsterns und des Roten Kristalls rechtlich zu regeln.

---

<sup>173</sup> Interview Tibor Shalev Schlosser, 12.2.2008

## 5.5 Die amerikanische Haltung

### 5.5.1 Das Amerikanische Rote Kreuz

Das Amerikanische Rote Kreuz (ARC) beschloss im Mai 2000 aus Protest gegen die Nichtaufnahme des Magen David Adom in die Rotkreuzbewegung, ihre jährlichen Beitragszahlungen von 5 Millionen US-Dollars an das Budget der Föderation auszusetzen. Betroffen war dabei das Budget des Hauptsitzes der Föderation in Genf. Die jährlichen und ausserordentlichen Appeals der Föderation hat das ARC weiterhin unterstützt. Dennoch hatte dies für die Föderation, die sich im Gegensatz zum IKRK hauptsächlich durch Beiträge der nationalen Gesellschaften finanziert, ernsthafte Konsequenzen. Das Amerikanische Rote Kreuz ist der grösste Geldgeber der Föderation und trägt mit seinen jährlichen Beitragszahlungen rund einen Viertel des Budgets der Föderation. Obwohl sich die Föderation bemühte, die ausgesetzten Zahlungen anderweitig zu kompensieren, gelang dies nur teilweise. Es kam deshalb zu Entlassungen und Sparmassnahmen am Hauptsitz in Genf. So musste ca. ein Viertel der Belegschaft der Föderation entlassen werden. Interessanterweise hatte die Aussetzung der Zahlungen für das Amerikanische Rote Kreuz keine Sanktionen zur Folge, es konnte sein Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Föderation weiterhin ausüben.<sup>174</sup> Die Haltung des Amerikanischen Roten Kreuzes war ein Resultat der Präsidentschaft von Bernadine Healy, die sich seit ihrem Amtsantritt im Jahre 1999 vehement für die Anerkennung und Aufnahme des Magen David Adom eingesetzt hatte. Am 75. Kongress des Amerikanischen Roten Kreuzes sagte sie: „*It's time to end the hypocrisy that embarrasses and taints us. (...) The American Red Cross is run by American people and American people don't understand exclusionary policies.*“<sup>175</sup> Sie beschuldigte dabei auch die Bewegung und unterstellte dem IKRK eine antisemitische Haltung. Im Dezember 2001 musste Healy nach interner Kritik an ihrem Führungsstil und nach einer Affäre um die Verwendung von Spenden aus einem Fonds für die Angehörigen der Opfer des 11. Septembers 2001, zurücktreten. Nach dem Rücktritt Healys wurde innerhalb des ARC auch die Aussetzung der Beiträge für die Föderation in Frage gestellt. Für das ARC gab es nun aber kein Zurück mehr. Unter Healy hatte man sich als grosse Unterstützer des Magen David Adom inszeniert, was bei vielen Kreisen in den USA für Beifall sorgte. Beim ARC wollte man die abgetretene Bernadine Healy wohl auch nicht zur Märtyrerin werden lassen<sup>176</sup>. Das ARC beschloss deshalb die Aussetzung der Beitragszahlungen an die Föderation bis zur endgültigen Aufnahme des Magen David Adoms fortzusetzen.

Das Amerikanische Rote Kreuz hat sich unter Healy die Aufnahme des Magen David Adoms auf die Fahne geschrieben. Donnernde Auftritte Healys in Genf und in den Medien sollte die Bewegung, allen voran das IKRK, zur Anerkennung und Aufnahme des Magen David Adom bewegen. Das Problem dabei war nur, dass das IKRK oder die Föderation die Genfer Konventionen nicht selber ändern konnten. Dies müsste bekanntlich durch die Staatengemeinschaft an einer diplomatischen Konferenz erfolgen. Um den Druck auf Genf zu verstärken, beschloss das ARC seine Beiträge an die Föderation auszusetzen. Die Föderation bekam so direkt den Zorn des ARC zu spüren. Für das IKRK, das sich vorwiegend durch Beiträge von Staaten finanziert, hatte der amerikanische Protest keine direkten Folgen. Dennoch brachten die zunehmende Öffentlichkeit und der zunehmende Druck in den Medien das IKRK in Bedrängnis. Das

<sup>174</sup> Interview Hubert Bucher, 6.2.2008

<sup>175</sup> Charley Gillespie, Red Cross president wants resolution of Israeli emblem dispute, in: Associated Press, 21.5.2000

<sup>176</sup> Vgl. Deborah Sontag, Who brought Bernadine Healy down?, in: The New York Times vom 23.12.2001

Amerikanische Rote Kreuz leistete mit seiner Haltung aber sicherlich keinen konstruktiven Beitrag zur Lösung der Emblemfrage. Es profilierte sich auf Kosten der Organisationen in Genf und brachte die Föderation, als wichtige internationale Organisation im Bereich der Katastrophenhilfe, in ernsthafte Schwierigkeiten.

### 5.5.2 US-Beiträge an das IKRK

Die Haltung des ARC erhielt viel Aufmerksamkeit in den Medien und in der Öffentlichkeit. Es gab deshalb auch Befürchtungen, dass die amerikanische Regierung ihre Beiträge ans IKRK ebenfalls von einer Anerkennung des Magen David Adoms abhängig machen könnte. In der Tat wurde dies, insbesondere von jüdischen Kreisen in den USA, immer wieder gefordert. Im Jahre 2003 setzte eine Gruppe von Senatoren um Hillary Clinton, Elizabeth Dole und Peter Fitzgerald einen Gesetzestext im Senat durch, welcher das Aussenministerium verpflichtete, die Beitragszahlungen an das Budget des Hauptsitzes des IKRK so lange auszusetzen, bis der Magen David Adom nicht mehr von den Aktivitäten des IKRK und der Föderation ausgeschlossen sei.<sup>177</sup> Das so genannte „Clinton, Dole and Fitzgerald Amendment“ machte die Zahlungen aber nicht abhängig von einer Anerkennung oder Aufnahme des Magen David Adoms sondern lediglich vom Einbezug des Magen David Adom in die Aktivitäten des IKRK und der Föderation. Eine Bedingung, die durch die vermehrte Zusammenarbeit des IKRK und der Föderation mit dem Magen David Adom bereits als erfüllt betrachtet werden konnte. So konnte der damalige amerikanische Aussenminister, Colin Powell, die Zahlungen der amerikanischen Regierung an das IKRK problemlos bewilligen.<sup>178</sup> Die Formulierung der Senatoren und die Tatsache, dass die amerikanische Regierung während der Konflikte in Afghanistan und Irak kein ernsthaftes Interesse an einer Schwächung des IKRK haben konnte, legen den Schluss nahe, dass die US-Beiträge an das IKRK nie ernsthaft in Gefahr gewesen sind. Der amerikanische Autor David Forsythe ist dabei der Ansicht, gestützt auf Gespräche in Washington, dass das Gesetz nie ausgelegt war um dem IKRK ernsthaft zu schaden:

*„(...) this US law was designed to satisfy certain domestic constituencies, mainly Jewish, and to preempt a more draconian law that might in reality impede the work of the ICRC. That is to say, the law was cosmetic from the start, drafted to make a general statement for domestic consumption without in fact hurting the ICRC.“<sup>179</sup>*

## 5.6 Die Rolle der Schweiz

### 5.6.1 Die Schweiz als Depositarstaat

Die Schweiz hatte als Vermittler eine wichtige Rolle während des diplomatischen Prozesses, der zur Annahme des Dritten Zusatzprotokolls führte. Begründet wurde dies immer mit der Funktion der Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen. Die Schweiz ist seit 1864 der Depositarstaat der Genfer Konventionen, wobei genau genommen und gemäss den Genfer Konventionen, der Schweizerische Bundes-

<sup>177</sup> Vgl. <http://clinton.senate.gov/news/statements/details.cfm?id=235903&&> vom 14.2.2008

<sup>178</sup> Vgl. International Herald Tribune, „Israeli agency called part of relief movement“, 16.7.2008

<sup>179</sup> David P. Forsythe, *The Humanitarians*, Cambridge, 2005, S. 267

rat der eigentliche Depositar ist.<sup>180</sup> In der Praxis werden diese Aufgaben aber nicht vom Bundesrat übernommen, sondern vom Eidgenössischen Departement des Äusseren (EDA), weshalb hierin der Begriff des Depositarstaates verwendet wird. Die klassischen Aufgaben des Depositarstaates sind grundsätzlich notarieller Art: die Verwahrung der offiziellen Dokumente, die Entgegennahme von Akten und Mitteilungen der Vertragsparteien sowie die entsprechende Mitteilung (Notifikation) an die anderen Signatarstaaten. Als zusätzliche Aufgabe des Depositarstaates sieht das Erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen die Verpflichtung des Depositarstaates zur Einberufung von Konferenzen, zur Prüfung von Änderungsvorschlägen und die Einberufung von Tagungen und Konferenzen zur Besprechung allgemeiner, die Abkommen und Protokolle betreffender Fragen. Gestützt auf Artikel 77 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge, achtet die Schweiz darauf, die Unparteilichkeit des Depositarstaates zu wahren, indem sie keine Beurteilung der inhaltlichen Zulässigkeit von Vorbehalten oder Vertragstexten abgibt. Ein Beispiel für ein solches unparteiliches Verhalten war die Frage, ob Palästina Vertragspartei der Genfer Konventionen werden konnte, als Palästina am 21. Juni 1989 eine Beitrittsurkunde bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegte. Die Schweiz hat die Hinterlegung der Beitrittsurkunde den anderen Vertragsparteien mitgeteilt, ohne dabei selber ein Urteil abzugeben.<sup>181</sup> Neben diesen rechtlichen Verpflichtungen notarieller Art definiert die Schweiz für sich aber auch eine politisch-moralische Verantwortung, aufgrund ihrer humanitären Tradition. Diese politisch-moralischen Pflichten gehen über die Verantwortungen als Vertragspartei hinaus und bedeuten, dass sich die Schweiz aufgrund ihrer humanitären Tradition besonders für die Förderung des humanitären Völkerrechts einsetzt. Wobei die Schweiz besorgt ist, *„in der Praxis ihre notarielle Rolle von der politisch-moralischen Verantwortung zu trennen (...); was sie konsequent befolgt.“* *„Zudem achtet sie auch im Rahmen ihres Engagements für die Einhaltung des Genfer Rechts darauf, im Interesse aller Vertragsparteien zu handeln und unparteilich zu sein.“*<sup>182</sup>

Die Rolle der Schweiz im diplomatischen Prozess zur Annahme des Dritten Zusatzprotokolls ging klar über die notariellen Aufgaben hinaus und kann nur mit der politisch-moralischen Verpflichtung begründet werden. Die Schweiz hat sich dabei durch ein grosses Engagement für die diplomatische Vermittlung einer annehmbaren Lösung ausgezeichnet, wobei Bundesrätin und Departementsvorsteherin, Micheline Calmy Rey, innerhalb des EDA sicherlich eine treibende Rolle hatte. Die Schweiz hatte dabei auch ein elementares Interesse, nur schon aus Gründen der eigenen Glaubwürdigkeit, für eine erfolgreiche Diplomatische Konferenz zu sorgen. Das Engagement der Schweiz wurde allgemein geschätzt und gelobt.<sup>183</sup> Es gab aber auch Kritik, als beispielsweise Bundesrätin Calmy-Rey während der Diplomatischen Konferenz und kurz vor der Endabstimmung der Konferenz mitteilte, dass palästinensische Ambulanzen ihren Dienst in Ostjerusalem soeben aufgenommen hätten. Dies entsprach aber nicht den Tatsachen, so sollten die Ambulanzen des Palästinensischen Roten Halbmondes in Ostjerusalem erst im Dezember 2007 ihre Arbeit aufnehmen können. Eine peinliche Angelegenheit für Calmy-Rey. Gemäss Aussagen von involvierten Personen handelte es sich dabei um eine Fehlinformation, die Calmy-Rey von israelischer Seite angetragen wurde.<sup>184</sup> Es gab auch Kritik von arabischer Seite. Syrien warf der Schweiz vor, die Diplomatische Konferenz schlecht geleitet zu haben und nicht im Interesse aller Seiten einen Konsens gesucht zu haben. So äusserte sich der syrische Botschafter Bashar Jaafr gegenüber den Medien: *„Nous aurions pu résoudre le problème si la Suisse n'avait pas imposé sa volonté. Pour la première fois dans l'histoire du droit international humanitaire, on a eu recours à un vote (...). Cela ouvre des perspectives dramati-*

<sup>180</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>181</sup> Vgl. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/Pays?ReadForm&c=PS>, vom 15.2.2008

<sup>182</sup> Aufgaben der Schweiz als Depositar der Genfer Konventionen, (Offizielle Publikation des EDA), Bern, 2007, S. 39

<sup>183</sup> Interviews Januar und Februar 2008

<sup>184</sup> Interviews Januar 2008

ques.“<sup>185</sup> Es war aber klar, dass an der Diplomatischen Konferenz gewisse Teilnehmer nicht nur humanitäre Ziele erreichen wollten. Die Schweiz hatte nach ergebnislosen Verhandlungen somit keine andere Wahl, als eine Abstimmung durchzuführen.

Für das IKRK, das die Vermittlerrolle der Schweiz begrüßte und unterstützte, scheint eine starke Rolle der Schweiz im humanitären Völkerrecht nicht problematisch, so lange nicht politische Gründe ausschlaggebend sind: „(...) *the ICRC has no reason to be concerned about the fact that Switzerland, reviving an old tradition, is conducting a more dynamic policy of good offices than it has in the past, provided that humanitarian issues are not used as a stake in political negotiations.*“<sup>186</sup> Eine zu enge Anbindung an die Schweizer Regierung kann aber für das IKRK sehr problematisch werden, wie die Geschichte nur allzu gut zeigt. Im Fall des Dritten Zusatzprotokoll scheint die Zusammenarbeit zwischen IKRK und dem EDA aber sinnvoll und im Sinne des humanitären Völkerrechts gewesen zu sein.

Dass kein Konsens erreicht werden konnte, ist durchaus bedauerlich, liess sich aber aufgrund der politischen Konstellationen nicht vermeiden. Für das EDA auch eine durchaus frustrierende Erfahrung, wie ein Schweizer Diplomat gegenüber der britischen BBC bemerkte: „*It's frustrating, we're actually trying to get a solution for the Red Cross, but some seem to want us to try to solve the entire Middle East conflict.*“<sup>187</sup>

Auch Micheline Calmy-Rey bedauerte, keinen Konsens erreicht zu haben. Sie erkennt aber auch den Wert einer erfolgreichen Annahme des Dritten Zusatzprotokolls: „*Quatre-vingts pour cent des Etats ont voté en faveur du protocole, ce n'est pas rien! Il faut parfois savoir se contenter de ce qui s'offre, même si cela ne correspond pas à l'idéal qu'on s'était fixé.*“<sup>188</sup>

Eine der wichtigsten Erfolge für die Schweiz war sicherlich das Zustandekommen eines Abkommen zwischen dem Magen David Adom und dem Palästinensischen Roten Halbmond im November 2005. Die Schweiz war an der Ausarbeitung und an der Vermittlung massgeblich beteiligt. Die Schweiz bot dabei auch an, die Implementierung zu überwachen. Ein Angebot, das beide Gesellschaften begrüßten. Die Implementierung erwies sich in den folgenden Monaten aber als schwieriger als erwartet und die Schweiz unternahm grosse Anstrengungen, um die Umsetzung zu unterstützen. Im Februar 2007 wandten sich die beiden Gesellschaften, mittlerweile in die Bewegung aufgenommen, an das IKRK und die Föderation und baten um die Einsetzung eines unabhängigen Monitors. Die Schweiz war als Überwacher nicht mehr erwünscht. Obwohl dies ausdrücklich von den beiden Gesellschaften gewünscht, ist es nahe liegend anzunehmen, dass auch die israelische Regierung auf diese Entscheidung Einfluss hatte. Zumal es in jüngster Vergangenheit zunehmend Spannung zwischen und Israel und der Schweiz gab. So zum Beispiel, als die Schweiz das israelische Vorgehen in Libanon kritisierte und sowohl die Hamas als auch die Hizbullah als Gesprächspartner im Nahostkonflikt akzeptierte.<sup>189</sup> Beim EDA nimmt man diese Auswechslung jedoch gelassen. Da sich nun um ein Abkommen zwischen zwei Mitglieder der Bewegung handle, sei ein Monitoring durch ein Drittland nicht mehr unbedingt sinnvoll.<sup>190</sup> Natürlich macht eine Überwachung

<sup>185</sup> Luis Lema, *Le Cristal-Rouge est adopté dans le douleur*, in: *Le Temps* vom 9.12.2005

<sup>186</sup> <http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/629c9x?opendocument> vom 12.12.2007, François Bugnion, *Swiss neutrality as viewed by the International Committee of the Red Cross*, Official Statement, Genf, 2004

<sup>187</sup> <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/europe/4497840.stm> vom 8.1.2008

<sup>188</sup> *Le Temps*, „Micheline Calmy-Rey: Nous avons plainement joué notre rôle.“, Genf, 9.12.2005

<sup>189</sup> Vgl. [http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/neue\\_kontroverse\\_um\\_schweizer\\_nahost-politik\\_1.596655.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/neue_kontroverse_um_schweizer_nahost-politik_1.596655.html) vom 20.2.2008, NZZ Online Artikel

<sup>190</sup> Interview Daniel Klingele, 29.1.2008

durch eine unabhängige Instanz innerhalb der Bewegung durchaus Sinn. Die Schweiz aber von dieser Rolle abzusetzen, gleicht doch einem diplomatischen Affront.

## 5.7 Die Zukunft des Roten Kristalls

### 5.7.1 Unterzeichnung und Ratifikation des Dritten Zusatzprotokolls

Der Rote Kristall wurde an der Diplomatischen Konferenz 2005 als Schutzzeichen der Genfer Konventionen angenommen. An der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond Konferenz kam es zur entsprechenden Änderung der Statuten und zur Aufnahme der nationalen Gesellschaften Israels und Palästinas. Bis Anfangs Februar 2008 hatten 84 Staaten das Zusatzprotokoll unterzeichnet, wobei es zu 25 Ratifikationen kam. Als einzige Staaten mit einer mehrheitlich islamischen Bevölkerung und als einzige Mitgliedsstaaten der OIC, haben bisher nur Albanien und Türkei das Protokoll unterzeichnet. Albanien hat zudem als bisher einziges islamisches Land, das Protokoll ratifiziert und am 6. Februar 2008 die Ratifikationsurkunde bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft deponiert. Damit wird das Protokoll für Albanien am 6. August 2008 in Kraft treten.<sup>191</sup> Eine Ratifikation der Türkei ist noch ausstehend. Die Unterzeichnung der Türkei im Gegensatz zu anderen islamischen Staaten ist insofern nicht verwunderlich, als das die Türkei tendenziell gute Beziehungen zu Israel führt. Die mangelnde Unterstützung der islamischen und vor allem der arabischen Staatengemeinschaft hat sich aufgrund der Opposition der OIC gegen die Annahme des Zusatzprotokolls abgezeichnet. Diese mangelnde Unterstützung ist natürlich bedauerlich und lässt die Frage offen, ob das Dritte Zusatzprotokoll jemals von einer Mehrheit der arabischen oder islamischen Staaten angenommen wird. Völkerrechtliche Bestimmungen müssen und werden häufig nicht von allen Staaten unterzeichnet. Sie können nach einer gewissen Zeit der Anwendung in der Praxis (*consuetudo*) und der allgemein geltenden Überzeugung, dass sie rechtens sei (*opinio iuris*), zu Gewohnheitsrecht werden und so auch bindend für Staaten sein, welche nicht Vertragspartei sind. Ob das Dritte Zusatzprotokoll trotz in der Zukunft ohne Unterstützung aus dem islamischen und vor allem arabischen Raum jemals zu Gewohnheitsrecht werden kann, ist jedoch zu bezweifeln.<sup>192</sup>

Israel hat das Zusatzprotokoll direkt am Anschluss an die Diplomatische Konferenz am 8. Dezember 2005 unterzeichnet. Nach dem nationalen Ratifikationsprozess, hat Israel am 22. November 2007 die Ratifikationsurkunde bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft deponiert. Israel hat aber bei dieser Deponierung folgenden Wortlaut angebracht:

*„The Government of Israel declares that while respecting the inviolability of the additional distinctive emblem provided for in the “Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III)”, it is the understanding of the Government of Israel that the ratification or the implementation of this protocol does not affect any rights acquired pursuant to reservations made by Israel to the Geneva Conventions of 12 August 1949.“*

<sup>191</sup> Vgl. <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep/warvic/qvapr3.html> vom 14.2.2008, Protocole additionnel aux Conventions de Genève du 12 août 1949 relatif à l'adoption d'un signe distinctif additionnel (Protocole III), Liste des Etats parties

<sup>192</sup> Interviews Januar und Februar 2008

Ob es sich bei diesem Text um eine simple Deklaration oder einen Vorbehalt handle, ist noch nicht geklärt. Der Text lässt sich unterschiedlich interpretieren. Man könnte davon ausgehen, Israel beabsichtige weiterhin den Roten Davidstern als Schutzzeichen der Sanitätsdienste der israelischen Armee zu verwenden. Die israelische Delegation in Genf definiert diesen Text aber klar als Deklaration, die den Zweck erfüllt, die durch den Vorbehalt von 1949 erhaltenen Rechte zu bestätigen und damit die bisherige Legitimation der Verwendung des Roten Davidsterns für die Sanitätsdienste der israelischen Armee zu bekräftigen. Nach Ansicht des stellvertretenden Ständigen Vertreter Israels in Genf, Tibor Shalev-Schlosser, beinhaltet das Dritte Zusatzprotokoll Israel keine rechtliche Verpflichtung für Israel, den Roten Kristall für die Sanitätsdienste der israelischen Armee (IDF) zu verwenden. Dennoch beabsichtigt Israel das neue Emblem in einer nahen Zukunft für die medizinischen Einheiten ihrer Streitkräfte zu verwenden.<sup>193</sup> Dies geschieht vor allem aus praktischen Gründen. Der Magen David Adom arbeitet eng mit der israelischen Armee zusammen. In einem Einsatz auf ausländischem Boden wäre der Magen David Adom verpflichtet, den Roten Kristall zu verwenden. Aus Sicht der IDF mag es aus diesem Grund praktikabel sein, ebenfalls auf die Verwendung des Roten Kristall vorbereitet zu sein. In der Knesset steht in den nächsten Monaten die Revision des Magen David Adom Gesetz an.<sup>194</sup> Zudem wird das Dritte Zusatzprotokoll für Israel am 22. Mai 2008 in Kraft treten. Man wird dann sehen, wie der Rote Kristall in Israel implementiert werden wird.

### **5.7.2 Verwendung des Roten Kristalls in anderen Staaten**

Vor einigen Jahren galten neben Israel auch Eritrea und Kasachstan, deren nationalen Gesellschaften das Doppelte Emblem verwendeten und deshalb nicht in die Bewegung aufgenommen werden konnten, als mögliche Kandidaten für die Verwendung des Roten Kristalls. Diese beiden Staaten hätten aufgrund von konfessionell gemischten Bevölkerungen von der Einführung eines neutralen Emblems profitieren können. Kasachstan entschied sich 2001 aber für die Verwendung des Roten Halbmondes und so konnte seine nationale Gesellschaft in der Folge in die Bewegung aufgenommen werden. Eritrea hingegen hält bis heute an der Verwendung des Doppelten Emblems fest und scheint kein grosses Interesse am Roten Kristall zu haben. Ein Diplomat beschrieb das passive Verhalten Eritreas an der Diplomatischen Konferenz wie folgt: *„Pendant les débats, je regardais parfois mes voisins érythréens. Eux, ils ont vraiment un besoin urgent d'un emblème dénué de connotation religieuse. Mais ils assistaient aux discussions interminables sans broncher.“*<sup>195</sup>

Innerhalb der Bewegung gilt die nationale Gesellschaft Eritreas als äusserst verschlossene Gesellschaft. Sie scheint momentan kein ernsthaftes Interesse an einer offiziellen Anerkennung und Aufnahme in die Bewegung zu haben.<sup>196</sup>

Beim IKRK sieht man neben Eritrea beispielsweise Nigeria als mögliche Kandidaten für eine Verwendung des Roten Kristalls. Grundsätzlich könnten alle Staaten, welche sich konfessioneller Spannung innerhalb

<sup>193</sup> Interview Tibor Shalev-Schlosser, 12.2.2008

<sup>194</sup> Interview Tibor Shalev-Schlosser, 12.2.2008

<sup>195</sup> Luis Lema, La question du Golan fait patiner la conférence de Genève, in: Le Temps vom 7.12.2005

<sup>196</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

ihrer Bevölkerung vom Roten Kristall als neutralem Zeichen profitieren. Zurzeit beabsichtigt neben Israel kein anderes Land die Verwendung des Roten Kristalls.<sup>197</sup>

### **5.7.3 Verwendung des Roten Kristalls innerhalb der Bewegung**

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften führen ihre bisherigen Embleme und Bezeichnungen weiter und beabsichtigen dies in der nahen Zukunft auch nicht zu ändern. Der Rote Kristall müsste von den nationalen Gesellschaften zuerst aktiv operativ verwendet werden, damit der Rote Kristall Teil der Bezeichnung der Bewegung werden könnte. Gemäss dem IKRK dauert es mindestens 25 Jahre bis sich der Rote Kristall durchsetzen wird. Progressive Stimmen beim IKRK sehen aber durchaus in einer Zukunft die Möglichkeit, dass die Bezeichnungen geändert werden könnten und so auch der Rote Kristall Teil der Namen und Kennzeichnung der Bewegung werden könnte.<sup>198</sup>

Die Föderation habe zurzeit kein Interesse den Roten Kristall in ihre Bezeichnung oder Kennzeichnung zu integrieren.<sup>199</sup> Sollte in einer Zukunft nationale Gesellschaften für die Verwendung des Roten Kristalls entscheiden, müsste dies aber sicherlich in Betracht gezogen werden.

Sowohl die Föderation als auch das IKRK haben durch das Dritte Zusatzprotokolls die Möglichkeit, den Roten Kristall punktuell und unter aussergewöhnlichen Umständen in Einsätzen zu verwenden. Beim IKRK wurde der Rote Kristall bis anhin aber noch nicht verwendet. Mögliche Gebiete für den Einsatz des Kristalls in seinen eigenen Aktivitäten sieht das IKRK beispielsweise in Somalia. Einsätze des Roten Kristalls in Afghanistan oder Irak seien zurzeit aber nicht geplant. In Afghanistan geniesse das Rote Kreuz des IKRK bereits eine hohe Bekanntheit und im Irak könne momentan aus Gründen der Sicherheit und der Diskretion keine auffälligen Kennzeichnungen verwendet werden.<sup>200</sup> Bei der Föderation wird der Rote Kristall ebenfalls noch nicht verwendet.<sup>201</sup>

Das IKRK betrachtet man es aber noch zu früh um die Zukunft des Roten Kristalls abzuschätzen. Die Einführung des Roten Kristalls dauere mindestens 25 – 30 Jahre.<sup>202</sup> Der Rote Kristall bietet aber sicherlich interessante Perspektiven für verschiedene Länder und für das IKRK und die Föderation.

---

<sup>197</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>198</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>199</sup> Interview Hubert Bucher, 6.2.2008

<sup>200</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

<sup>201</sup> Interview Hubert Bucher, 6.2.2008

<sup>202</sup> Interviews IKRK Genf, 25.1.2008

## 5.8 Schlussbetrachtung

Eine Rückkehr zum ursprünglichen Ideal der Einigkeit der Schutzzeichen ist heute nicht mehr praktikabel. Die Annahme des Roten Kristalls ermöglichte der Rotkreuzbewegung aber ihren Grundsatz der Universalität zu erreichen. Im Juni 2006 wurde die Gesellschaft des Magen David Adoms nach beinahe 60 Jahren endlich in die Rotkreuzbewegung aufgenommen. Ermöglicht hat dies die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls und die damit verbundene Einführung des Roten Kristalls. So wurde eine Lösung für ein Problem gefunden, das viel zu lange existierte. Der Rote Kristall war dabei der zentrale Teil der Lösung, den er ermöglichte der Gesellschaft des Magen David Adom die Verwendung eines Emblems im Einklang mit den Genfer Konventionen. Der Rote Kristall wird aber nicht das einzige Emblem sein, das Israel verwenden wird. Das Zusatzprotokoll ermöglicht es dem Magen David Adom, den Roten Davidstern innerhalb Israels als alleiniges Emblem weiterhin zu führen. Es handelt sich hier nicht um die beste Lösung im Sinne einer einheitlichen Verwendung der neutralen Embleme, sondern um einen Kompromiss, der nur so für Israel annehmbar war. Denn Israel konnte und wollte nicht auf den etablierten und von seiner Bevölkerung hochgeschätzten Roten Davidstern verzichten. Eine zweiseitige Situation, denn sie ermöglichte zwar die Anerkennung des Magen David Adoms, führte aber dazu, dass Israel zwei oder sogar drei Embleme, wenn man den Roten Kristall mit dem integrierten Roten Davidstern dazuzählt, verwenden wird. Es ist sicherlich problematisch, dass eine nationale Gesellschaft in ihrem nationalen Tätigkeitsgebiet ein anderes Emblem verwenden wird als im Auslandseinsatz. Der Rote Kristall wird innerhalb Israels nicht sichtbar sein und dadurch auch nicht wahrgenommen werden.

Die Annahme des Dritten Zusatzprotokolls führte indirekt auch zur Aufnahme des Palästinensischen Roten Halbmondes und zu einer Annäherung der israelischen und palästinensischen Gesellschaften. Mit der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding haben die beiden Gesellschaften zudem die Grundlage gelegt für eine Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und für eine Verbesserung der humanitären Lage in den besetzten Gebieten. Auch wenn sich die Umsetzung des Abkommens in der Praxis als äusserst schwierig erweist, lässt das grosse Engagement der beiden Gesellschaften und der Rotkreuzbewegung eine verbesserte Implementierung erwarten. Eine nicht zu unterschätzender Erfolg für die humanitäre Situation im Nahen Osten.

Der Rote Kristall ist sowohl für das IKRK, als federführende Organisation in dieser Frage, als auch für die Schweiz, als diplomatischer Vermittler, ein grosser Erfolg. Die Annahme des Roten Kristalls bietet auch Perspektiven für die Zukunft. Zum ersten Mal erlauben die Genfer Konventionen die Verwendung eines Schutzzeichens, das frei ist von jeglichen religiösen oder kulturellen Konnotationen. Auch die Rotkreuzbewegung hat mit dem Roten Kristall nun ein Instrument zur Verfügung, das für die Arbeit im humanitären Einsatz viel leisten kann und zudem eine Alternative für nationale Gesellschaften bietet, welche nicht den Roten Halbmond oder das Rote Kreuz führen können. Auch wenn in einer nahen Zukunft keine breite Verwendung des Roten Kristalls absehbar ist, wurde die Zukunft des Roten Kristalls noch nicht geschrieben. Damit sich der Rote Kristall aber durchsetzen kann, braucht es eine breite Anwendung im humanitären Einsatz. Die Zukunft wird zeigen, ob die Rotkreuzbewegung und die Staatengemeinschaft aus dem Roten Kristall den vollen Nutzen ziehen werden.

## 6 Anhang

### 6.1 Embleme

#### 6.1.1 *Embleme der Genfer Konventionen*

- Das Rote Kreuz:



- Der Rote Halbmond:



- Der Rote Löwe mit roter Sonne:



- Der Rote Kristall:



Quelle: <http://de.wikipedia.org>  
vom 21.2.2008

### **6.1.2 Verwendete aber nicht offiziell anerkannte Embleme**

- Der Rote Davidstern:



- Das doppelte Emblem:



Quelle: <http://de.wikipedia.org>  
vom 21.2.2008

### 6.1.3 Embleme der Föderation und des IKRK

- Das Emblem der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften:



- Das Emblem des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz:



Quelle: <http://de.wikipedia.org>  
vom 21.2.2008

## 6.2 Quellenverzeichnis

### 6.2.1 Literatur

<b>Jürg Bischoff</b>	Jürg Bischoff im Gespräch mit Cornelio Sommaruga - Diplomatie im Dienste der Menschlichkeit	Zürich	2004
<b>Pierre Boissier</b>	History of the International Committee of the Red Cross - from Solferino to Tsushima	Genf	1985
<b>François Bugnion</b>	The International Committee of the Red Cross and the protection of war victims	Oxford	2003
<b>François Bugnion</b>	Red Cross, Red Crescent, Red Crystal	Genf	2007
<b>François Bugnion</b>	Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes	Genf	1977
<b>François Bugnion</b>	Towards a comprehensive solution to the question of the emblem	Genf	2005
<b>Henry Dunant</b>	Eine Erinnerung an Solferino	Wien	1997
<b>André Durand</b>	History of the International Committee of the Red Cross - from Sarajevo to Hiroshima	Genf	1984
<b>Hans Magnus Enzensberger</b>	Krieger ohne Waffen - Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (Sammelband zusammengestellt von Hans Magnus Enzensberger)	Frankfurt am Main	2001
<b>Hansjörg Erny</b>	Jakob Kellenberger, Diplomat und IKRK-Präsident	Oberhofen am Thunersee	2006
<b>Jean-Claude Favez</b>	Warum schwieg das Rote Kreuz? - Eine internationale Organisation und das Dritte Reich	München	1994
<b>David P. Forsythe</b>	The Humanitarians	Cambridge	2005

<b>Daniel Hitzig</b>	Das Kreuz mit dem Kreuz (erschieden in Hans Magnus Enzensbergers Sammelband Krieger ohne Waffen)	Frankfurt am Main	2001
<b>Michael Ignatieff</b>	Die Ehre des Kriegers (erschieden in Hans Magnus Enzensbergers Sammelband Krieger ohne Waffen)	Frankfurt am Main	2001
<b>Caroline Moorehead</b>	Dunant's Dream - War, Switzerland and the history of the Red Cross	London	1998
<b>Gerrit Jan Pulles</b>	Crystallising an Emblem: On the Adoption of the Third Additional Protocol to the Geneva Conventions (in Yearbook of International Humanitarian Law, Volume 8, 2005)	Den Haag	2005
<b>René Rhinow</b>	Der rote Kristall (in: Luzius Wildhaber, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat)	Zürich	2007
<b>Donald D. Tansley</b>	Final Agenda: An Agenda for Red Cross - Re-appraisal of the Role of the Red Cross	Genf	1975
<b>n/a</b>	Internationales Rotkreuz- und Rothalbmond-museum (offizielle Museumspublikation)	Genf	2001

### **6.2.2 International Review of the Red Cross**

<b>Alexandre Hay</b>	Allocution de M. Alexandre Hay, en sa qualité de président du Groupe de travail sur l'emblème	No. 733	1982
<b>Alexandre Hay</b>	Allocution de M. Alexandre Hay, en sa qualité de président du CICR	No. 733	1982
<b>Antoine Bouvier</b>	Special aspects of the use of the red cross or red crescent emblem	No. 272	1989
<b>François Bugnion</b>	The red cross and red crescent emblems	No. 272	1989
<b>Yves Sandoz</b>	The Red Cross and Red Crescent emblems: what is at stake	No. 272	1989
<b>Michael Meyer</b>	Protecting the Emblems in peacetime: the experience of the British Red Cross Society	No. 272	1989
<b>Habib Slim</b>	Protection of the red cross and red crescent emblems and the repression of misuse	No. 272	1989
<b>Cornelio Sommaruga</b>	Unity and plurality of the emblems	No. 289	1992

<b>n/a</b>	Regulations on the use of the emblem of the Red Cross or the Red Crescent by the National Societies	No. 289	1992
<b>François Bugnion</b>	Joint Working Group on the Emblems: statement by François Bugnion	No. 838	2000
<b>Steven Davey</b>	Joint Working Group on the Emblems: statement by Steven Davey	No. 838	2000
<b>Christina Magnuson</b>	Joint Working Group on the Emblems: statement by Mrs Christina Magnuson	No. 838	2000
<b>Jacques Forster</b>	The Emblem: statement by Jacques Forster, ICRC Vice-President	No. 844	2001
<b>François Bugnion</b>	The 29th International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Geneva, 20 - 22 June 2006: challenges and outcome	No. 865	2007
<b>Jean-François Quéguiner</b>	Commentary on the Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III)	No. 865	2007

### **6.2.3 Die Genfer Konventionen**

<b>The Geneva Conventions of August 12 1949</b>	IKRK	Genf	2007
<b>Protocols Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949</b>	IKRK	Genf	2007

### **6.2.4 Sonstige Dokumente**

<b>Report on the 29th International Conference of the Red Cross and Red Crescent</b>	IKRK / Föderation	Genf	2006
<b>Report on the Implementation of the Memorandum of Understanding and Agreement on Operational Arrangements, 28.11.2007, prepared by Pär Stenbäck, Monitor</b>	Delegiertenrat	Genf	2007
<b>Council of Delegates, Seoul, November 16 – 18, 2005, Report on the Emblem</b>	Delegiertenrat	Genf	2005
<b>Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement</b>	IKRK / Föderation	Genf	1986 (1995, 2006)

<b>Red cross, red crescent, red crystal emblems – Design guidelines</b>	Föderation	Genf	2006
<b>Protecting war victims: lessons of the past, challenges for the future – Address by Dr Cornelio Sommaruga to the Friends of the Magen David Adom in Great Britain, London, Chatham House, 15 September 1997</b>	IKRK	Genf	1997
<b>ICRC Annual Report 2006</b>	IKRK	Genf	2006
<b>Study on operational and commercial and other non-operational issues involving the use of the Emblems (short version)</b>	Delegiertenrat	Genf	2007
<b>Memorandum of Understanding</b>	MDA/PRCS	Genf	2005
<b>Protocoll III – Amendments submitted by Pakistan and Yemen, proposed by the OIC</b>	OIC	Genf	2005

### **6.2.5 Dokumente EDA**

<b>Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz</b>	No. 0.192.122.50	Bern	1993
<b>Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens und zu den entsprechenden Gesetzesänderungen</b>	No. 06.010	Bern	2006
<b>Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens</b>	No. 06.010	Bern	2006
<b>Aussenpolitischer Bericht 2007</b>	No. 07.058	Bern	2007
<b>Aufgaben der Schweiz als Depositär der Genfer Konventionen</b>	No. 1329	Bern	2007

### **6.2.6 Internet**

Konsultierte Webseiten Oktober 2007 – Februar 2008:

[www.icrc.org](http://www.icrc.org)

[www.ifrc.org](http://www.ifrc.org)  
[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)  
[www.palestinercs.org/](http://www.palestinercs.org/)  
[www.mdais.com](http://www.mdais.com)  
[www.hls-dhs-dss.ch/](http://www.hls-dhs-dss.ch/)  
<http://nobelprize.org/>  
[www.oic-oci.org](http://www.oic-oci.org)  
[www.rcstandcom.info](http://www.rcstandcom.info)  
<http://de.wikipedia.org>  
[www.redcross.org](http://www.redcross.org)  
<http://missions.itu.int/~pakistan/>  
<http://redcross.ch/>  
[www.guaridan.co.uk](http://www.guaridan.co.uk)  
[www.nzz.ch](http://www.nzz.ch)  
<http://clinton.senate.gov>  
<http://www.pulitzer.org/>  
[www.israswiss.net](http://www.israswiss.net)  
<http://news.bbc.co.uk>

### **6.2.7 Zeitungen / Presseagenturen**

<b>The Washington Post</b>	24.3.2000
<b>The Jerusalem Post</b>	27.3.2000
<b>Associated Press (AP)</b>	21.5.2000
<b>The New York Times</b>	23.12.2001
<b>International Herald Tribune</b>	16.7.2003
<b>Le Temps</b>	25.11.2005
<b>Le Temps</b>	29.11.2005
<b>Le Temps</b>	7.12.2005
<b>Le Temps</b>	8.12.2005
<b>Le Temps</b>	9.12.2005
<b>Neue Zürcher Zeitung</b>	1.12.2007

### 6.2.8 Interviews

Name	Funktion	Ort	Datum
<b>François Bugnion</b>	Diplomatischer Berater, ehemaliger Direktor für Völkerrechtsfragen und Zusammenarbeit innerhalb der Bewegung (2000 – 2006), IKRK	Genf	25. Januar 2008
<b>Olivier Dürr</b>	Abteilungsleiter Doktrin und Referenztexte, IKRK	Genf	25. Januar 2008
<b>Jean-François Queguiner</b>	Rechtsberater, IKRK	Genf	25. Januar 2008
<b>Yves Daccord</b>	Direktor für Kommunikation, IKRK	Genf	25. Januar 2008
<b>Daniel Klingele</b>	Leiter der Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, EDA	Bern	29. Januar 2008
<b>Hubert Bucher</b>	Ehemaliger Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes und Delegierter des SRK für die Beziehungen zur Föderation	telefonisch	6. Februar 2008
<b>Dr. Cornelio Sommaruga</b>	Ehemaliger Präsident des IKRK (1987 – 1999)	telefonisch	8. Februar 2008
<b>Tibor Shalev-Schlosser</b>	Stellvertretender ständiger Vertreter Israels in Genf	telefonisch	12. Februar 2008

## 6.3 Übrige Verzeichnisse

### 6.3.1 Abkürzungsverzeichnis

<b>ARC:</b>	Amerikanisches Rotes Kreuz
<b>EDA:</b>	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
<b>IFRC:</b>	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
<b>IKRK:</b>	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
<b>MDA:</b>	Magen David Adom, nationale Hilfsgesellschaft Israels
<b>OIC:</b>	Organisation der islamischen Konferenz
<b>PRCS:</b>	Palästinensischer Roter Halbmond
<b>SRK:</b>	Schweizerisches Rotes Kreuz
<b>Ibid.:</b>	Lat.: ibidem, Rückverweis auf vorhergehende Fussnote

### 6.3.2 Abbildungsverzeichnis

No.	Bezeichnung	Quelle
Abbildung 1	Rotes Kreuz als Schutzzeichen	<a href="http://de.wikipedia.org">http://de.wikipedia.org</a>
Abbildung 2	Rotes Kreuz als Kennzeichen	<a href="http://www.redcross.ch/">http://www.redcross.ch/</a>
Abbildung 3	Roter Diamant als Schutzzeichen	<a href="http://www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm">www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm</a>
Abbildung 4	Roter Diamant als Kennzeichen mit dem doppelten Emblem	<a href="http://www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm">www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm</a>
Abbildung 5	Roter Winkel als Schutzzeichen	<a href="http://www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm">www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm</a>
Abbildung 6	Roter Winkel als Kennzeichen mit dem Roten Davidstern	<a href="http://www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm">www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm</a>
Abbildung 7	Roter Kristall als Schutzzeichen	<a href="http://www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm">www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm</a>
Abbildung 8	Roter Kristall als Kennzeichen mit dem Roten Davidstern	<a href="http://www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm">www.redcross.org.sg/IntSvc_EmblemIssue.htm</a>

#### **6.4 Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III), Geneva, 8 December 2005**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie den Originaltext des Dritten Zusatzprotokolls in englischer Sprache.

(Quelle: <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep/warvic/gvapr3.html>).